

Zeitschrift:	Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	1 (1928)
Artikel:	Die solothurnische Territorialpolitik von 1344-1532
Autor:	Amiet, Bruno
Kapitel:	I: Die Geschichte der solothurnischen Territorialpolitik von 1344-1532
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-322402

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. TEIL.

Die Geschichte der Solothurnischen Territorialpolitik von 1344—1532.

A. Die erste Periode der Ausdehnung 1344—1393.

Das Jahr 1344, als Graf Hugo von Buchegg das Schultheißenamt an Solothurn abtrat, war der entscheidende Wendepunkt in der solothurnischen Geschichte.¹⁾ Die Stadt erhielt das hohe Gericht auf ihrem Boden, wahrscheinlich im Gebiete des St. Ursenstiftes bis an den Leberberg auf dem linken Aareufer und auf dem schmalen Streifen des Stadtgebietes südlich der Aare. Ferner gingen wohl auch die hohe Gerichtsbarkeit in Balm, von der sonst nirgends die Rede ist, und kastvogteiliche Rechte in Messen, das dem Stifte gehörte, an Solothurn über. Das lange *Viereck* vom Hündlisbach bei Lommiswil bis zur Sicker war somit der *Kern*, an den sich das übrige Territorium anschließen sollte. Die Sicherstellung des Besitzes des Schultheißenamtes und der hohen Gerichte hing vom Stadtherrn, dem *Kaiser* ab. Im Jahre 1348 schloß sich Solothurn dem neugewählten Kaiser Karl IV. aus dem Hause Luxemburg an, und wurde durch den Bischof Friedrich von Bamberg vom Banne gelöst, den der Propst des St. Ursenstiftes (?) gegen Solothurn ausgesprochen hatte, als es dem gebannten Kaiser Ludwig († 1347) gehorchte.²⁾ Kaiser Karl zeigte sich dann der Stadt sehr gnädig; wie auch Solothurn die kaiserliche Gunst zu erwerben suchte, indem es 1354 mit Kaiser Karl vor Zürich zog. Der Luxemburger

¹⁾ Siehe Anm. Nr. 2, S. 3.

²⁾ So wenigstens Antoni Haffner, S. 22.

überließ 1360 endgültig das Schultheißenamt den Solothurnern, und 1365 schenkte er ihnen den Blutbann im Umkreis von drei Meilen, nachdem Graf Rudolf von Neuenburg-Nidau auf seine gräflichen Rechte im untern Leberberg verzichtet hatte.¹⁾ Das bedeutete nicht nur eine Bestätigung des Besitzstandes, sondern auch eine territoriale Vergrößerung, da Solothurn nun auch die hohe Gerichtsbarkeit in Zuchwil südlich der Aare ausüben konnte. Die Beziehungen zum Kaiser wurden darauf für ein halbes Jahrhundert in der solothurnischen Territorialpolitik bedeutungslos; insbesondere unter dem Regiment des schwachen Wenzel war Solothurn gänzlich frei.

Mehr noch als kaiserliche Gunst und Gnade bestimmte das Verhalten Berns gegenüber Solothurn die territorialen Absichten dieser Stadt. Obwohl seit der Schlacht von Laupen (1339) der Zeitpunkt bedeutend näher gerückt war, wo die solothurnische Territorialpolitik mit der bernischen sich treffen mußte, einigten sich die beiden Städte nie über eine Demarkationslinie ihrer Politik. Solothurn als der schwächere Teil wäre sehr wohl für eine Aufteilung des Landes in Interessensphären zu haben gewesen, aber Bern nicht, das beweist z. B. das spätere Verhalten Berns bei der Eroberung der Herrschaft Büren, oder beim Kaufe Bipps. So enthält auch das Burgrecht vom 18. April 1345 über territoriale Verhältnisse keine Bestimmung.²⁾ Es hoffte wohl jeder Ort, im günstigen Augenblick durch eine vollendete Tatsache mehr zu erreichen, als in einem Vertrage zugestanden wurde. Sonst waren die Beziehungen noch enger geworden.³⁾ Für Streitigkeiten wurde ein Schiedsgericht zu Jegenstorf vorgesehen, und damit die Sitzungen des Burgrechts Nachachtung fanden, sollten es die Herrschaftsleute beiderseits beschwören; von zehn zu zehn Jahren war der Vertrag zu erneuern. Die Gotteshausleute von St. Urs waren vom Schwur befreit; denn das Stift war durch Privilegien gegen solche Verpflichtungen geschützt. Die Tatsache aber, daß eine Befreiung ausdrücklich anerkannt wurde, beweist, daß sie sonst als Herrschaftsleute anzusehen waren — eine indirekte Bestätigung des Übergangs des Schultheißenamtes an Solothurn im Jahre

¹⁾ Siehe oben das Kapitel Autonomie.

²⁾ E. A. I., S. 419, Nr. 215.

³⁾ Man einigte sich im Burgrecht darüber, daß Ehesachen und Wucher vor das geistliche Gericht gehören sollten, ferner über Pfändungsfragen und Rechtsstandsfragen.

1344. — Langsam machte sich eine steigende Rivalität zwischen den beiden Orten bemerkbar. Nicht erst nach zehn Jahren, sondern schon 1351 fand die Erneuerung des Burgrechtes statt, offenbar wegen Differenzen in Zoll- und Ungeldfragen.¹⁾ Die Unruhe mußte bei den Solothurner Politikern noch wachsen, als 1358 Rechte in der Herrschaft Aarberg an Bern kamen; denn es zeichnete sich nun mehr und mehr das Bestreben Berns ab, sein Territorium an den Jura heran zu schieben und die Aarelinie in seine Hände zu bekommen. Der Ausdehnungskreis Solothurns wurde kleiner. Trotz der auftauchenden Differenzen sahen sich die Solothurner gezwungen, kraft Burgrecht mit Bern zusammen zu operieren, so 1351 nach Zürich und später 1367/1368 gegen den Bischof von Basel,²⁾ ohne daß Solothurn irgend welchen Gewinn — sicher keinen territorialen — davon trug. Doch die bedeutendste politische Folge des Burgrechtes, über alle die vorübergehenden Kämpfe hinaus, war die Tatsache, daß Solothurn 1353 durch das Bündnis Berns mit den drei ältern Orten der Waldstätte mit der Eidgenossenschaft indirekt fest verbunden wurde. Gegen das Ende dieser Periode zu, im Sempacher Kriege, sollte sich der Einfluß der Eidgenossenschaft zum erstenmal auf das Schicksal Solothurns bemerkbar machen.

Gegen das aktive Vorgehen der Zähringerstadt nach dem Jura zu entwickelte der Rat von Solothurn eine eifrige Abwehrtätigkeit, indem er den Adel und andere politische Mächte in der näheren und weitern Umgebung der Stadt durch Burgrechte an sich zu fesseln suchte³⁾ und dabei auch ansehnliche Erfolge erreichte. 1346 schloß Burkhardt Senn der Ältere, der Erbe von Buchegg, Burgrecht mit Solothurn; 1350 war es das Kloster St. Peter im Schwarzwald zum Schutze der Komthurei von Herzogenbuchsee; 1352 Rudolf von Aarburg, die Burger wurden. 1354 wurde das Bündnis mit Biel erneuert,⁴⁾ doch behielt Solothurn Bern vor.⁵⁾ Neue Burgrechte schloß man 1369 mit Graf Ludwig von Neuenburg am

¹⁾ Fontes VII, S. 609, Nr. 641.

²⁾ Justinger, S. 131 ff.; S. W. 1820, S. 355. Man kämpfte an der Pierre Pertuis, im Münster- und Delsbergertal. Überhaupt scheinen die Jahre von 1360—1370 sehr bewegt gewesen zu sein.

³⁾ Siehe Kapitel Burgrechte und Ausburgertum.

⁴⁾ Fontes VIII, S. 54, Nr. 131.

⁵⁾ Ein Streit mit Biel vom Jahre 1361 blieb ohne Folgen. Fontes VIII, S. 429, Nr. 1124.

See,¹⁾ und 1371 mit Burkhardt Senn von Buchegg, der sein Schloß Buchegg als offen Haus erklärte.²⁾ Endlich wurde 1373 das Burgrrecht der Grafen von Neuenburg wiederum beschworen. Aare auf und ab und im Mittelland draußen wußte also Solothurn Verbindungen anzuknüpfen, auf die sich große Hoffnungen bauten.

Eine dieser Hoffnungen schien schon früh in Erfüllung zu gehen. Graf Imer von Straßberg verpfändete am 31. Oktober 1345 aus finanziellen Nöten die Herrschaft Büren, Burg und Stadt, Grenchen, Lengnau, Stadtrüti, Dotzigen, Diesbach, Oberwil und Arch mit allen Rechten bis an die hohe Gerichtsbarkeit der Stadt Solothurn um 3500 florentinische Gulden und empfing sie sofort wieder von der Stadt zu Lehen, wobei sich die Stadt einige Vorrechte, unter anderm die Öffnung der Stadt Büren, vorbehielt.³⁾ Dieser Pfanderwerb war ein verheißungsvoller Schritt nach Westen. Je länger die Pfandschaft währte, umso sicherer schien der spätere Erwerb zu sein. Das Lösungsrecht an der Herrschaft Büren wurde vom Grafen Imer von Straßberg dem Grafen Rudolf von Neuenburg-Nidau vermacht und fiel noch 1364 an diesen, der dieselben Verpflichtungen übernahm wie der Erblasser.⁴⁾ Aber es sollte ganz anders kommen, als die Solothurner erwartet hatten.

Über den Jura zog 1375 von Frankreich her eine wilde Kriegsschar, die Gugler, in unsere Gegend. Ihr Führer Enguerrand de Coucy hatte die Absicht, den von seiner Mutter herstammenden Erbanspruch an Österreich in einem Kriege geltend zu machen. Im Aaretal begann der Kampf gegen die undisziplinierten Horden. Graf Rudolf IV. von Neuenburg-Nidau fiel im heißen Streit am 8. Dezember 1375. Sein Tod hatte auf der politischen Landkarte große Veränderungen zur Folge.⁵⁾ Die Teilung⁶⁾ der Erbschaft durch die verschwägerten Kyburger und Thiersteiner geschah nicht ohne schwere Verwicklungen und Differenzen. Solothurn hatte ein besonderes Interesse an der Gestaltung seiner Nachbarschaft:

¹⁾ Fontes IX, S. 170, Nr. 299.

²⁾ Fontes IX, S. 277, Nr. 559.

³⁾ Fontes VII, S. 138, Nr. 140. Ist diese Verpfändung nicht auch ein Beweis dafür, daß 1344 das Schultheißenamt an Solothurn fiel, weil eine solche Tat ja größere Handlungsfreiheit voraussetzte? Immerhin ist ersichtlich, daß nach 1344 eine regere außenpolitische Tätigkeit einzetzte.

⁴⁾ Fontes VIII, S. 558, Nr. 1412 und S. 562, Nr. 1421.

⁵⁾ Die Gugler zogen sich wieder zurück, nachdem sie von den Bernern geschlagen worden waren.

⁶⁾ Siehe Dürr-Baumgartner, S. 31 ff.

Die Herrschaft Balm wurde durch die Erben an Peter den Schreiber und seinen Sohn, Burger zu Solothurn, am 16. Mai 1376 verpfändet,¹⁾ nachdem schon Teile der Herrschaft 1374 an die beiden Burger gefallen waren.²⁾ Am 8. Januar 1377 verkauften dieselben nidausischen Erben an Sefrid von Erlach, Burger zu Solothurn, und Sefrid seinen Sohn, Burger zu Bern, die Herrschaft Altretu und Selzach.³⁾ Es bestand nun die Aussicht, daß beide Gebiete, westlich und östlich von Solothurn gelegen, bald einmal in den Besitz der Stadt kommen würden; es wäre damit nach Westen zu die Lücke zwischen Solothurn und der Herrschaft Büren, die ja schon von der Burgerschaft insgesamt gepfändet war, ausgefüllt worden. Die Erben des Grafen Rudolf waren durch dessen Vertrag verpflichtet, die Pfandschaft Büren aufrecht zu erhalten, wenn sie sie nicht lösen konnten. Da gaben aber die Kyburger 1379 alle ihre Pfandschaften an Österreich zu lösen, womit sich die Sachlage für Solothurn in äußerst ungünstiger Weise verschob.

Die Beziehungen Solothurns zu Österreich waren seit der Belagerung von 1318 ziemlich korrekt gewesen, soweit die Überlieferung ein Urteil zu fällen gestattet. An der Seite der Stadt Bern trat die Gemeinde 1342, 1363 und 1370 jeweilen einem Vertrage mit den Habsburgern bei, sodaß beiderseits eine friedliche Entwicklung gesichert war. In den Vorlanden suchten die Österreicher durch stetige Vorbereitung ihre Kräfte gegen die Waldstätte und ihre Verbündeten zu steigern, nachdem der Streit um die Mitte des Jahrhunderts trotz allem (Brandenburger Friede etc.) unbefriedigend verlaufen war. Zu diesen Bestrebungen gehörte es wohl auch, daß eine zeitlang⁴⁾ Herzog Rudolf Reichsvogt über Solothurn war, daß Österreich 1366 die Bechburger⁵⁾ unterwerfen wollte und dabei Solothurn um Unterstützung anging, was der Rat aber in Anbetracht dessen, daß die Bechburger Lehensleute der mit Solothurn verburgrechteten Neuenburger Grafen waren, ablehnte.⁶⁾ Herzog Leopold III., der nun die Angelegenheiten Öster-

¹⁾ Fontes IX, S. 497, Nr. 1023.

²⁾ S. W. 1816, S. 113. Das Dorf Graswil war von einem andern Burger Hans Junker erworben worden, ging aber Solothurn verloren.

³⁾ Fontes IX, S. 521, Nr. 1078.

⁴⁾ Um 1358.

⁵⁾ Die bechburgischen Herrschaften lagen an der Paßstraße des oberen Hauenstein.

⁶⁾ Fontes VIII, S. 675, Nr. 1708.

reichs in den Stammlanden übernahm, gedachte energisch und zielbewußt die beiden großen Handelsstraßen, die ost-westliche von Vorarlberg und Schwaben nach Freiburg i. Ü. und die nord-südliche von Basel zum Gotthard fest in die Hand zu bekommen.¹⁾ Überall erwarb er neue Herrschaften und Stützpunkte: 1379 die Grafschaft Feldkirch, 1379 die Reichslandvogtei in Ober- und Niederschwaben, 1375 Kleinbasel als Pfandschaft, 1368 Freiburg i. B.; 1382—1384 bemühte er sich um die Stadt Basel; 1385 erhielt er Olten als Pfandschaft vom Bischof von Basel; Weesen am Walensee, an der Straße Zürich-Chur gelegen, wurde schon früher befestigt. Alle diese Rechte und Erwerbungen gruppierten sich um den alten Besitz im Thurgau, Aargau und Frickgau. Nur im Westen lag Freiburg i. Ü. abgeschnitten vom großen Besitz. Da bot sich 1379 bei der Erledigung der nidausischen Herrschaft, da die eine Hälfte der Erben, die Kyburger, verschuldet waren, die günstige Gelegenheit für Leopold, eine Brücke nach Westen zu schlagen, weil ja auch sonst die Aussicht bestand, daß die Grafen von Kyburg noch weitere Abtretungen ihres Gebietes an Österreich geschehen lassen mußten.

Am 29. September 1379 verpfändete Graf Rudolf II. von Kyburg im Namen seiner Familie dem Herzog Leopold III. die Grafschaft Neuenburg-Nidau, die Nidau, Büren, Altrew und Balm umfaßte. Der Herzog konnte die respektable Pfandschaftssumme von 40'000 fl. nicht aus der eigenen Tasche zahlen und nahm deshalb am 16. November 1379 bei seiner Stadt Freiburg i. Ü. 20'000 fl. auf und verschrieb ihr die Hälfte dieser Pfandschaften. So tauchte in Solothurns nächster Nähe Österreich im Bunde mit den Kyburgern als Gegner der Bürgerschaft auf, und er war gewiß in der Person des Herzogs Leopold nicht zu unterschätzen. Aber hinter diesen beiden regte sich die finanziertige Stadt Freiburg; sie war unter Umständen als Konkurrent mehr zu fürchten als die verschuldeten Dynasten. Österreich konnte jetzt die Herrschaft Büren (1381) aus Solothurns Pfandschaft lösen.²⁾ Für die Stadt ein schmerzlicher Verlust! Nun sollten auch Balm und Altrew von Österreich den bisherigen Inhabern, Solothurner Bürgern, ent-

¹⁾ Als weitere Fortsetzung nach Süden waren die lombardischen Besitzungen gedacht; auf die Dauer hatte er aber in Italien kein Glück, siehe Dierauer I, S. 356.

²⁾ Fontes X, am 20. März 1381.

zogen werden. Die Stadt war entschlossen, die Absichten der Gegner zu vereiteln, indem sie für ihre Mitbürger tatkräftig eintrat. Es kam zu längeren Verhandlungen, wobei die Kyburger Österreich lebhaft unterstützten, damit ihr Vertrag von 1379 durchgeführt würde. Von einer Lösung der Streitfrage ist nichts bekannt, und sehr wahrscheinlich ist jene Ansicht¹⁾ richtig, daß die Kyburger durch einen Gewaltstreich die Sache zu ihren Gunsten erledigen wollten.

Aber der Überfall der *Kyburger* auf die Stadt Solothurn am Martinsabend, am 10. November, 1382 mißlang. Der Krieg war eröffnet. Auf beiden Seiten, auf der der Städte²⁾ wie des Adels wußte man, daß nicht bloß um die nidausische Herrschaft, sondern einerseits um den Erfolg der gesamten Expansion der Städte, andererseits um die Fortexistenz der kyburgischen Dynastie gekämpft wurde. Der neue Krieg war eine Fortsetzung des Laupenkrieges. Österreich, das durch eine Allianz gegenüber Bern gebunden war, verhielt sich neutral, möglicherweise um den Ausgang des Kampfes abzuwarten und dann mit frischer Macht einzugreifen, oder weil es noch nicht genügend gerüstet war. Bern und Solothurn ergriffen die Offensive;³⁾ aber die Aufgabe, den Gegner niederzuringen, war nicht leicht; der Angriff auf das kyburgische Olten scheiterte; Burgdorf konnte trotz langer Belagerung nicht genommen werden, sondern mußte durch das Mittel großer Geldaufnahmen von Bern erworben werden. So verhalf der größere Kredit, den die Städte genossen, den verschuldeten Adel zu überwinden. Leider ging Solothurn, das bei Darlehen Berns vor dem Kriege auf die Pfandschaft Thun Hinterstand geleistet hatte, bei der Liquidation des Kampfes, was Land und Leute anbetrifft, leer aus und erhielt von Bern bloß eine Geldentschädigung. Die Grafen dagegen wurden jetzt recht eigentlich bevormundet und von den Städten in ihrer Tätigkeit gehemmt, wie der Friede vom 7. April 1384 es vorschrieb. Aber noch war man mit Österreich über das Schicksal von Altretu und Balm nicht im reinen.

Mittlerweile kamen die schwäbischen Städte in einen starken feindlichen Gegensatz zu Herzog Leopold,⁴⁾ dessen länderhungrige

¹⁾ J. J. Amiet, S. XVII ff. in X. Amiet, Hans Roth.

²⁾ Bern war durch das Burgrecht verpflichtet, Solothurn zu helfen.

³⁾ Dürr-Baumgartner, S. 54 ff.

⁴⁾ Dierauer I, S. 355.

Initiative auch bei ihnen zum Widerstande reizte. Am 21. Februar 1385 schlossen sich Bern und Solothurn, die Gründe genug hatten, um gegen Österreich mißtrauisch zu sein, mit Zürich und Zug zu Konstanz dem Bündnis der schwäbischen und rheinischen Städte an. Luzerns aggressive Politik gegen die österreichische Herrschaft führte den Krieg herbei. Bern griff bekanntlich erst nach der Schlacht von *Sempach* in den Krieg ein. Bei der Abhängigkeit Solothurns von Bern — sie war ja durch das Burgrecht gegeben — machte Solothurn wohl gleichzeitig denselben Schritt. Der Kampf richtete sich nicht bloß gegen Österreich, sondern auch gegen Enguerrand von Coucy, dem damals wegen seiner Erbansprüche und einer rückständigen Schuld, vom Herzog Leopold IV. einige feste Plätze und Herrschaften im Seeland übergeben worden waren. Die Berner und vielleicht auch ein Trüpplein Solothurner erstürmten am 5. April 1388 Büren und brachten im Juni Nidau zu Fall. Im Januar 1389 zogen die Berner und Solothurner ins Fricktal.¹⁾ Das verbündete Bern half kraftvoll den Krieg zu Gunsten der Eidgenossen und Solothurns beenden. Die vielen Dynasten, wie z. B. der Graf von Mümpelgart, mußten vorweg Frieden schließen. Endlich vereinbarten am 1. April 1389 die Eidgenossen und Solothurn mit Österreich den siebenjährigen Waffenstillstand, der später mehrmals erneuert wurde. Das Kriegsresultat für Solothurn bestand darin, daß alle Ansprachen Österreichs auf Altretu und Balm dahin fielen, und daß es mit Bern zusammen die Herrschaft Büren erhielt, aber nur in Form einer gemeinen Herrschaft mit der Nachbarstadt, worüber die Solothurner Politiker wohl nicht erbaut waren. Das Hauptergebnis jedoch ist vor allem darin zu sehen, daß Österreich und mit ihm Freiburg i. Ü. aus der Stellung an der mittleren Aare verdrängt worden waren. Ein Wiedererstarken der Macht der Grafen von Kyburg war nach der schweren Niederlage der Habsburger kaum mehr denkbar. Der Kampf, der lange Zeit zwischen Adel und Bürgertum heimlich oder offen geführt worden war, war nun endgültig zu Gunsten der Städte entschieden. Die Österreicher verloren bei Sempach ihren besten politischen Führer, Leopold III., und die Blüte der Ritterschaft.

¹⁾ *Fontes X*, 23. April 1388. Schon damals hatten die Berner auf einem Zuge die Kirche von Schönenwerd zerstört.

Solothurn konnte nun daran denken, sein Territorium zu erweitern. Nachdem es wohl seit der Mitte des Jahrhunderts kastvogteiliche Rechte über das Stiftsgebiet in Luterbach, Biberist, Lohn und Ammannsegg erworben hatte, so kaufte es noch 1389 von den Burgern Sefrid *Altreu* und *Selzach*, 1391 aber von der verwitweten Elisabeth von Bechburg, geborenen Senn von Münsingen, die reiche Herrschaft *Buchegg*, südlich der Aare, bis an das Hochgericht, das bis 1406 noch den Grafen von Kyburg gehörte; möglicherweise waren auch gewisse Rechte in Lüßlingen und Nennigkofen im Kaufe inbegriffen. Da Buchegg auf breiter Front an die Herrschaft Büren angrenzte und zugleich ein wenig an das Stiftsgebiet südlich der Aare, so lag von 1391 an um Solothurn auf ein paar Jahre ein geschlossenes Gebiet.

In diesen Landkomplex riß nun Bern eine tiefe Lücke, da es, nachdem zwischen den beiden verbündeten Städten über der Verwaltung der gemeinen Herrschaft Büren Streit ausgebrochen war,¹⁾ auf eine Teilung drang; denn wirtschaftliche Erwägungen lassen erkennen, daß Solothurn kein Interesse hatte, Büren aus der Hand zu geben. Die Teilung vom 3. Juli 1393, in Jegenstorf am gemeinsamen Schiedsorte beschlossen, sollte vollständig und durchgreifend sein.²⁾ Die staatlichen und grundherrlichen Rechte wurden geschieden, nur Büren wahrte sich Holz- und Weiderechte im Jura. Das schmale Rechteck von Grenchen und Staad fiel an Solothurn; Lengnau und die Herrschaft am rechten Aareufer, der weitaus größere Teil, wurden von Bern in Besitz genommen.³⁾

Solothurn besaß nun nördlich der Aare ein langes Viereck von Grenchen bis Flumenthal und südlich der Aare den Bucheggberg und kastvogteiliche Rechte im alten Stiftsgebiet nebst Zuchwil und der Hälfte von Äschi.⁴⁾

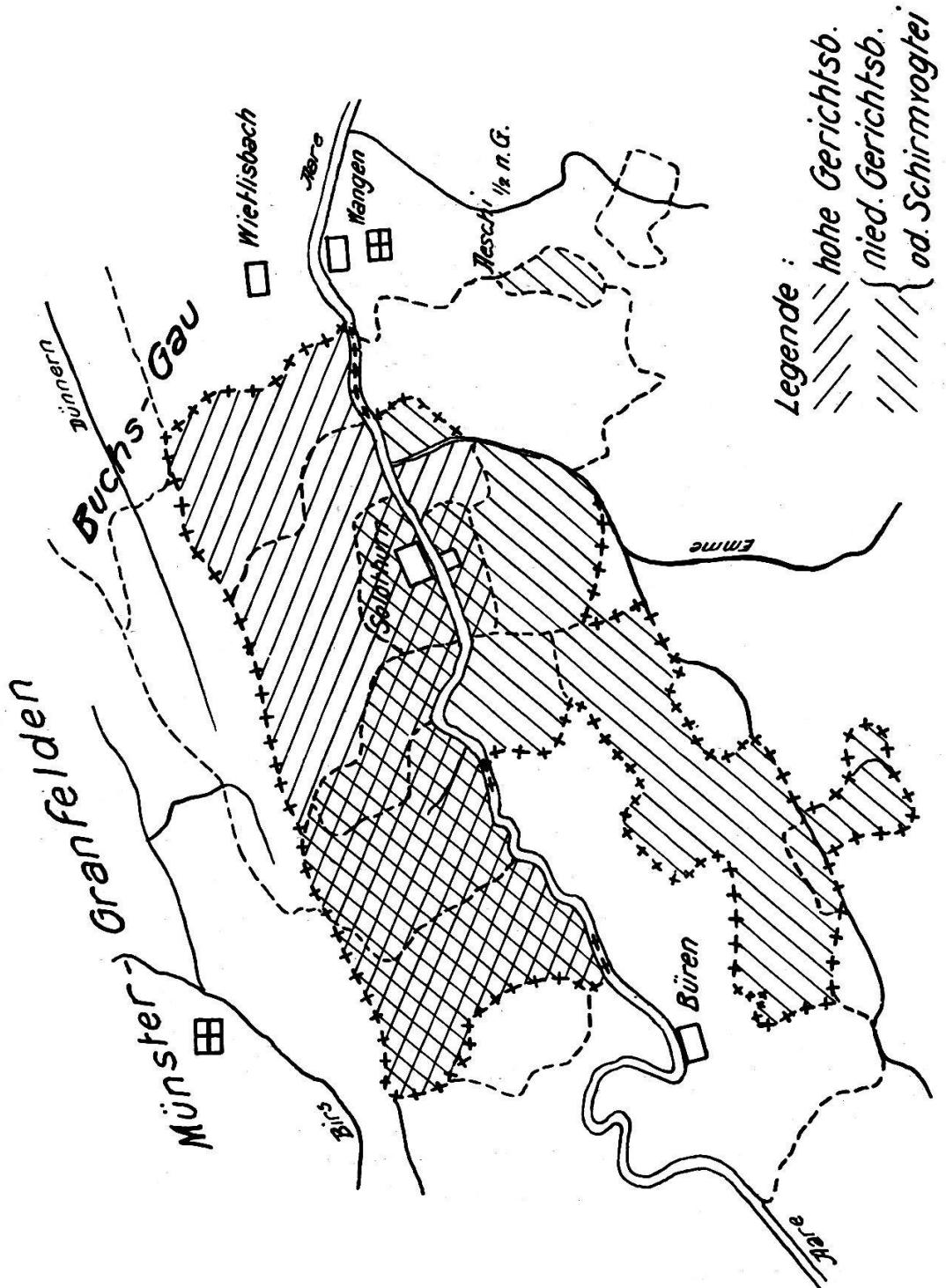
Die Kriege hatten viel Geld gekostet, nicht minder auch die Herrschaftskäufe, sodaß notgedrungen einige politisch ruhigere Jahre folgten. Die Stadt bereitete sich unterdessen auf neue Erwerbungen vor.

¹⁾ Näheres ist nicht bekannt.

²⁾ S. W. 1815, S. 627. St. A. Bern, Bundbuch G, S. 313.

³⁾ Seit dieser Zeit ragt nun der Bernerzipfel zwischen Leberberg und Bucheggberg in den Kanton Solothurn hinein.

⁴⁾ Vollständig klar läßt sich der Besitz südlich der Aare mangels Urkunden nicht umschreiben. Siehe Kapitel Rechte im III. Teil, Eggenchwiler: *Territorium*, S. 56 ff. und S. 89 ff.

Der Kanton Solothurn im Jahre 1393.¹⁾

¹⁾ Zur Orientierung ziehe man die Schulkarte des Kantons Solothurn und die historische Karte in Eggenschwiler: Territorium, heran!

B. Die zweite Periode der Territorialpolitik 1393–1434.

Als die solothurnischen Staatsmänner nach 1393 nach neuen territorialen Zielen Ausschau hielten, da mußten sie feststellen, daß nach Südwesten und Süden zu für die Stadt nur noch geringe Ausdehnungsmöglichkeiten bestanden. Die Berner saßen in Büren an der Aare und ließen auch in Biel, das seit 1352 auf ewig mit Bern verburgrechtet war, kraft ihrer militärischen Überlegenheit Solothurn, das ebenfalls mit Biel auf ewig verburgrechtet war, nicht zur Geltung kommen. Im weiten Mittelland südlich des Bucheggberges drohte die Herrschaft Neu-Kyburg gänzlich an Bern zu fallen. Die solothurnische Bürgerschaft sah sich gezwungen, mehr und mehr ihrem natürlichen Expansionsfeld den Rücken zu kehren und den Blick zuerst aareabwärts in den Buchsgau mit den vielen Herrschaften und in den Jura hinein, wo zunächst die Propstei Münster-Granfelden im Bistum Basel lag, zu richten. Bei der damaligen Schwäche des Bistums und der prekären finanziellen Lage des Adels waren also im Nordosten der Stadt die Aussichten auf territoriale Erwerbungen groß.

Schon bei der Aufteilung der *kyburgischen Herrschaften* zwischen Bern und Solothurn sollte der Richtungswechsel der solothurnischen Politik klar hervortreten. Nach dem Sempacherkriege konnten die Kyburger nicht mehr auf Hilfe von Seiten des schwer geschwächten Österreich rechnen. Die Liquidation ihres Besitzes und ihrer Rechte war nur noch eine Frage der Zeit. 1406 kam der Stein ins Rollen.¹⁾ Am 27. August dieses Jahres vergabte Graf Egon von Kyburg, als Pfandinhaber, die nordöstlich von Solothurn zwischen dem Jura und der Aare gelegenen Herrschaften Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg den beiden Städten Bern und Solothurn und erhielt sie als Lehen zurück, wobei das Pfandlösungsrecht Österreichs vorbehalten wurde; am selben Tage wurden die Grafen Berchtold und Egon von Kyburg in den beiden Gemeinwesen Burger. Am 28. August ereignete sich aber das bedeutendste Faktum in der ganzen Liquidationsfrage, als nämlich die obgenannten Grafen die Landgrafschaft Burgund (Kleinburgund) mit Wangen und Herzogenbuchsee an Bern allein abtraten. Diese Stadt gewann damit im heutigen Mittelland des Kantons

¹⁾ Siehe Roth: Thierstein, S. 31 ff. Dürr-Baumgartner, S. 92 ff., Morgenthaler: Taschenbuch, Bd. 29, S. 66 ff.

Bern, östlich und südlich der Aare, die Landeshoheit, deren Kern die hohe Gerichtsbarkeit war; sie erhielt die hohe Gerichtsbarkeit infolgedessen auch auf solothurnischem Boden im Bucheggberg und im Gebiet des St. Ursenstiftes, was zu einer Quelle unzähliger Streitigkeiten für beide Städte werden sollte. Das einst angesehene Haus Kyburg verschwand aus dem Mittellande, ohne daß Solothurn auch nur einen kleinen Streifen Land erhalten hatte. Es blieben nur noch wenige kleine Herrschaften übrig, von denen Solothurn Hoffnung haben konnte, daß die eine oder die andere (Kriegstetten) zu erringen sei. Mit vermehrtem Eifer suchte daher die Stadt Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg an sich zu ziehen. Es folgten die Etappen der Erwerbung rasch aufeinander. Die Besitzverhältnisse waren ziemlich verwickelt: Eigentümer der drei Herrschaften waren die Grafen von Thierstein-Farnsburg, die sie einst an Kyburg verpfändet hatten; Kyburg hatte sie an Österreich weiter verpfändet, das sie wieder an Egon von Kyburg zurück verpfändete unter Wahrung des Lösungsrechtes, und Egon endlich trat sie an Bern und Solothurn ab. Jede der beiden Städte wollte nun auf eigene Faust vorgehen. Ohne Mitwissen Solothurns erwarb Bern 1407 das österreichische Pfandlösungsrecht. Solothurn aber sicherte sich beim Grafen Otto II. von Thierstein-Farnsburg am 20. Dezember 1408 das Vorkaufsrecht für die Landgrafschaft Buchsgau, in der ja die umstrittenen Herrschaften lagen, und diese letzteren selbst, während die beiden Gemeinwesen im selben Jahre bei Petermann Velga in Freiburg i. Ü. 1400 Gulden für Egon von Kyburg entliehen und ihm befohlen hatten, Niederbipp, das damals eine Pfandschaft des Basler Bürgers Konrad von Laufen war, einzulösen und die solothurnischen Gläubiger zu befriedigen. Gestützt auf sein Vorkaufsrecht gewährte Solothurn 1409 dem Thiersteiner 300 Gulden auf Bipp und Buchsgau. Im Juni 1411 erließ Herzog Friedrich von Österreich dem Grafen Otto II. von Thierstein die Pfandsumme und alle Pfandrechte in der Herrschaft Bipp; im August darauf gewährte Solothurn Otto II. einen neuen Vorschuß von 100 Gulden; und am 18. November 1411 verkaufte Graf Otto die Herrschaften Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg an Solothurn und zu gleicher Zeit auch die Landgrafschaft Buchsgau. Der Kauf der Landgrafschaft kam nicht zustande — die Gründe sind nicht ersichtlich — der Verkauf der Herrschaften wurde am Landgericht

zu Rheinfelden, wo Graf Otto von Thierstein österreichischer Pfleger war, am 24. März 1412 ausgefertigt, sodaß Solothurn glaubte, alleiniger, rechtmäßiger Besitzer dieser Gebiete zu sein. Da zog Bern sein von Österreich gekauftes Pfandlösungsrecht hervor und erhob gegen den Verkauf beim Grafen Otto von Thierstein Einspruch. Trotz eidgenössischer — Solothurn und der Graf waren also vor die Eidgenossen gegangen — und österreichischer Intervention hielt Bern hartnäckig an seinem Standpunkt fest. Schließlich am 2. April 1413 erledigte ein eidgenössisches Schiedsgericht der Orte Zürich, Luzern, Biel, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus den Streit durch einen Vergleich.¹⁾ Politische Rücksichten gegenüber Bern gaben den Ausschlag. Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg wurden eine gemeinsame Herrschaft von Bern und Solothurn; Bern übernahm die Hälfte der Kosten. An diesem Entscheid mochten die Solothurner in Erinnerung an die frühere gemeinsame Herrschaft Büren nicht viel Freude empfunden haben. Der Rest des kyburgischen Besitzes auf dem linken Aareufer, die Herrschaft Neu-Bechburg und Fridau, die bis an den Gemeindebann der Stadt Olten reichte,²⁾ drohte den Grafen von Kyburg ebenfalls zu entwinden, da sie damals der bekannte Basler Konrad von Laufen als Pfandschaft in den Händen hatte. Nachdem Bern, das beide Ufer der Aare beherrschte, 1411 von Egon von Kyburg das Lösungsrecht dieses Pfandes erworben hatte, machte es am Anfang des Jahres 1415 von seinem Rechte Gebrauch und kaufte von Konrad von Laufen Neu-Bechburg-Fridau unter Vorbehalt anderer Rechte. Waren das solothurnische? Vielleicht; da der eigentliche Zeitpunkt des Eintrittes Solothurns in die gemeinsame Herrschaft Bechburg nicht genau bekannt ist, so kann dieser Eintritt auf Grund erworbener Rechte erfolgt sein, oder als Kompensation für die Zurücksetzung bei Bipp oder als Entschädigung für die Teilnahme an der Eroberung des Aargaus angesehen werden. Sei dem wie es wolle, die Hauptsache war, daß an Stelle der Grafen von Kyburg Bern und Solothurn, die emporstrebenden Städte (in Bipp tatsächlich seit 1419?) nun regierten.

Solothurn war bei der Aufteilung des kyburgischen Besitzes ganz erheblich zu kurz gekommen; nicht einmal auf dem linken Aareufer hatte es gegenüber dem unersättlichen Bern ungeschmä-

¹⁾ E. A. I, S. 136, Nr. 304.

²⁾ Olten war seit 1407 Pfand der Stadt Basel; U. B. B. V, S. 367.

lerten Erfolg. Kein Wunder also, wenn der Jura besonders die Blicke der solothurnischen Machthaber auf sich gezogen hatte. Aber hier versuchte bereits eine andere Stadt, nämlich *Basel*, kräftig zuzugreifen. Gerade um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts äußerte die Rheinstadt, begünstigt durch die wirren Verhältnisse im Bistum Basel, einen starken Expansionstrieb, der aus der Abwehr gegen das benachbarte Österreich herauswuchs. Aus handelspolitischen Gründen gedachte die Basler Bürgerschaft sich im Birstale, an den beiden Hauensteinstraßen und am Rhein Position um Position auf jede Weise anzueignen. Zum ersten Male kreuzten sich Basler und Solothurner Interessen im Jahre 1385, wo sich neben dem glücklichern Herzog Leopold III. von Österreich die beiden Städte um die Pfandschaft Olten, dem Brückenkopf am südlichen Ausgang des untern Hauensteins, vergeblich bemüht hatten.¹⁾ Fünfzehn Jahre später (1400) erreichte es der Rat von Basel, daß die Herrschaften Liestal, Waldenburg und Homburg als Pfandschaften an die Stadt kamen, obwohl Rudolf von Hochberg gestützt auf ein Bündnis mit Bern und Solothurn vom Jahre 1399 Waldenburg für sich sichern wollte.²⁾ Aber Basel kam ihm zuvor. 1407 gelang es derselben Stadt, Olten auf der andern Seite des untern Hauensteins ebenfalls als Pfandschaft zu erwerben, und sie schien sich endgültig hier einzurichten.³⁾ Aber damit nicht genug: Im folgenden Winter schloß Basel ein ewiges Burgrrecht mit Meier, Rat, Burgern und Leuten von Delsberg, Stadt und Tal, und dem Münstertal (gerade nördlich von Solothurn).⁴⁾ Zwischen den neuen baslerischen Gebieten am Ober- und Unterhauenstein und dem Münstertal schoben sich nun Basler Bürger, gleichsam als Pioniere oder Vorposten der städtischen Politik ein. Auf den Erlinsburger und Bipper Gütern, von deren Übergang an Bern und Solothurn oben die Rede war, lasteten schon vor 1380 Schulden, deren Gläubiger Basler Bürger: Hug Froewler, Konrad Hüller, Hans Wernher Froewler u. á. waren. Die Schuldsumme war wohl größer als 3900 fl.⁵⁾ Konrad von Laufen erwarb

¹⁾ *Fontes X*, am 23. Oktober 1385 Solothurn; U. B. B. V, S. 64, Nr. 59, am 24. Oktober 1385 Basel.

²⁾ E. A. I, S. 455, Nr. 360.

³⁾ U. B. B. V, S. 367.

⁴⁾ U. B. B. V, S. 377, Nr. 368.

⁵⁾ M. Dürr-Baumgartner bemerkt in ihrer Diss., S. 44 dazu: „Diese Belastung war so bedeutend, daß bei der Pfandveräußerung schon die Möglichkeit vorgesehen wurde, daß gegebenen Falls diese Bipper Pfänder an Basel weiter versetzt werden mußten“.

1405 vom Grafen Egon von Kyburg Neu-Bechburg und das Friedauer Amt als Pfand; 1406 erzielte Hüglin von Laufen dasselbe mit der Kastvogtei Thierstein über dem Kloster Beinwil, und im selben Jahre geriet auch das Dorf Niederbipp als Pfand in die Hände Konrads von Laufen. Die Tendenz dieses Vorgehens ist klar: Basel streckte die Finger aus, um zu erkunden, ob es auch einen Teil des kyburgischen Besitzes an der wichtigen Aarelinie erstehen könne, um damit die Jurapässe völlig zu beherrschen.

Der Gefahr, durch die rührige Rheinstadt an der Nordostexpansion gehindert zu werden, begegnete Solothurn bald mit entsprechenden diplomatischen und kriegerischen Gegenzügen und genoß dabei die entschlossene, freilich nicht uneigennützige Unterstützung Berns. Solothurn tastete den Jura ab und suchte eine Gelegenheit, wo es einhaken könnte. Aus unbekannten Gründen hatte es 1398 Streit mit dem Münch auf Münchenstein und denen auf Bärenfels, zwei bischöflichen Ministerialen-Geschlechtern im Birstal bei Münchenstein und Angenstein.¹⁾ Rudolf von Hochberg brachte den Solothurnern mit seinem oben angedeuteten Bündnis von 1399 keinen Gewinn. Erst das Burgrecht mit dem Edelknecht Hans von Blauenstein, Herr zu Falkenstein im großen Balstal-Tal mit Bern zusammen eröffnete 1400 der solothurnischen Bürgerschaft sichere Aussicht auf künftigen Landerwerb, der unmittelbar an das baslerische Waldenburg angrenzen sollte, und zwar gerade am oberen Hauenstein. Hans von Blauenstein mußte jetzt schon den Städten seine Schlösser als offene Häuser erklären.²⁾

Während sich Basel um den Kauf von Liestal, Waldenburg und Homburg bemühte und Bern und Solothurn mit dem Falkensteiner Verhandlungen pflogen, fanden sich die drei Städte am 23. Januar 1400 in einem zwanzigjährigen Bündnis, das sich gegen Österreich richtete. Der Vertrag zeitigte aber für keine Partei namhafte Ergebnisse;³⁾ er milderte jedenfalls keineswegs die Rivalität zwischen Basel und Solothurn. 1402 glückte es der letz-

¹⁾ S. W. 1825, S. 141.

²⁾ St. A. Sol., Urkunden.

³⁾ U. B. B. V., S. 290, Nr. 266. Antoni Haffner berichtet S. 40 von einem solothurnischen Zug mit Basel nach Rheinfelden vom Jahre 1405 (?). Die Nachricht ist nicht weiter beglaubigt, und vielleicht auf 1445 zu datieren. Ferner war eine große Fehde zwischen Basel, Bern und Solothurn einerseits und Friedrich und Matthis von Hornberg und Hans von Heidegg andererseits; 1404/1405; U. B. B. V., S. 338, Nr. 322 und S. 354, Nr. 340.

genannten Stadt, einen Teil der Herrschaft Falkenstein mit der (sogenannten) Burg Neufalkenstein von Hans von Blauenstein zu kaufen.

Daran knüpfte sich ein langer Streithandel mit denen von Heidegg bei Kienberg, da die Ehefrau des Hans von Heidegg, Margarethe, von Erbes wegen Ansprüche auf Falkenstein machte. Die anfänglich für beide Teile unliebsame Angelegenheit brachte zuletzt die Gegner doch einander näher, was einen bleibenden Einfluß auf die solothurnische Territorialpolitik ausübte.¹⁾

Die Stadt beruhigte sich mit dem Erwerb von Falkenstein nicht, sondern legte ein weitgespanntes Netz von Burgrechten über den Jura,²⁾ indem sie 1404 das Stift Münster-Granfelden, 1406 Ulrich Günther von Eptingen und Rudolf von Neuenstein auf Neuenstein³⁾ oberhalb Wahlen im Laufenthal, und 1414 die Abtei Bellelay im Nordwesten der Propstei Münster-Granfelden ins Burgrecht aufnahm und damit Zielpunkte ihrer Expansion festsetzte.

Seit 1400 breitete sich über dem Jura zwischen Aare und Birs ein Geflecht baslerischer, bernischer und solothurnischer Rechte und Interessen aus. Wie kraus eine Zeit lang die Verhältnisse waren, zeigt folgende Tatsache: Auf der Strecke Solothurn-Waldenburg verhielt es sich so, daß in Balm Solothurn und seine Bürger herrschten, daß in Bipp Bern und Solothurn Lehensherren waren, daß in Neubechburg ein Basler Bürger saß, in Balstal Solothurn regierte und in Waldenburg die Stadt Basel. Ferner standen sich im Münstertal das solothurnische Burgrecht mit den Chorherren und das baslerische Burgrecht mit den dortigen Untertanen gegenüber.

Eine Vereinfachung der Lage trat nun durch die Erledigung der kyburgischen Frage ein,⁴⁾ da die Basler Bürger (unter ihnen hauptsächlich Konrad von Laufen) aus ihren Positionen im Aaretal bis 1415 gänzlich verdrängt wurden. Noch im Sommer 1415

¹⁾ Solothurn anerkannte die Ansprüche der Margarethe nicht, und da es vor dem Hofgericht in Rottweil, wohin die von Heidegg die Sache gezogen hatten, nicht erschien, kam es dreimal (vor 1404, 1410 und 1415) in die Reichsacht, bis es 1417 eine Entschädigung von 500 Gulden denen von Heidegg zahlte. (Urkunde in St. A. Sol.)

²⁾ Siehe Burgrechte.

³⁾ Die Neuensteiner waren ein unruhiges, unzufriedenes Ministerialengeschlecht des Bischofs von Basel.

⁴⁾ Siehe den Beginn dieses Kapitels.

nach der Eroberung des Aargaus hielt Solothurn die Zeit gekommen, um in der Herrschaft Thierstein, nördlich der Paßwangkette, festen Fuß zu fassen, um auch da die Basler auszuschalten. Die Stadt nahm am 7. August 1415 das Kloster Beinwil im Lüßeltale mit Leuten und Gut ins Burgrecht auf.¹⁾ Da aber das Kloster sich in mißlichen finanziellen Verhältnissen befand, setzte Basler Kapital ein, und der Abt und der Konvent kündigten am 3. April 1417 das Burgrecht. Weil Solothurn die Lösung nicht zulassen wollte, Basel aber die Partei des Abtes ergriff und somit ein schwerer Konflikt drohte, griff Bern vermittelnd ein und löste das Burgrecht auf. Solothurn mußte weichen; Beinwil schien an Basel verloren zu sein.²⁾

Unterdessen gewann eine andere, die ganze Eidgenossenschaft beschäftigende Angelegenheit dauernden Einfluß auf die Gestalt des werdenden Kantons Solothurn. Auf die Einladung des Kaisers Sigismund hin, gegen Herzog Friedrich mit der leeren Tasche von Österreich die auf dem Konzil zu Konstanz erklärte Reichsacht durchzuführen, griffen Bern und Solothurn zu den Waffen.³⁾ Wie wenig auch Solothurn Skrupeln kannte, wenn die Aussicht auf Landerwerb winkte, zeigt die Tatsache, daß es nicht bloß mithalf den fünfzigjährigen Waffenstillstand der Eidgenossen mit Österreich vom Jahre 1412 zu brechen, sondern, daß es überdies gegen den Herzog vorging, der ihm erst vor zwei Jahren zum ungeschmälerten Besitz von Bipp verhelfen wollte. Grelles Licht auf die damaligen Verhältnisse wirft ferner der Umstand, daß die Reichsacht vom 14. Januar 1415, vom Hofrichter von Rottweil gegen Solothurn im Prozeß derer von Heidegg gegen Solothurn ausgesprochen, ohne Wirkung blieb, daß aber die Acht gegen Österreich von den Eidgenossen unerbittlich vollzogen wurde. Im April 1415 besetzten die Berner, gefolgt von einem Kontingent Solothurner, bei mehr oder weniger Widerstand den größten Teil des *Aargaus*. Was darauf von Bern und Solothurn über die Teilung der Beute vereinbart wurde, kann wohl nie ganz aufgehellt werden. Bern soll der Stadt Solothurn 2000 Gulden bezahlt haben. Die Burgen Hallwil und Willegg wurden durch Burgrechtsvertrag mit den Herren von Hallwil offene Schlösser Solothurns; ebenso

¹⁾ St. A. Sol., Urkunden Vidimus.

²⁾ Vergl. U. B. B. VI, S. 100, Nr. 106. St. A. Sol., Urkunden 1418.

³⁾ Dierauer I, S. 503, und Merz, Wie der Aargau zu den Eidgenossen kam.

auch die Städte Aarau und Brugg bis 1464. Ferner sollten die Solothurner auf der Aare in Aarau und Brugg Zollfreiheiten genießen. Das österreichische Besitzrecht an der an Falkenstein verpfändeten Kastvogtei im Werderamt (heute Niederamt bei Olten) scheint in die Hände beider verbündeten Städte gekommen zu sein; jedoch trachtete Bern darnach, in den alleinigen Besitz dieser Aaregegend zu kommen. Auffallend ist wenigstens, daß das Chorherrenstift Werd am 1. Mai 1415 in Bern Schutz und Schirm suchte, da alle Rechte Österreichs an Bern übergegangen seien. Noch zwei Dokumente stützen diese Vermutung.¹⁾

Eines bleibt sicher, daß Solothurn bei der Aufteilung des österreichischen Aargaus sehr zu kurz gekommen war, ja in einem solchen Maße, daß die sich hervordrängende Frage nach Kompensationen nicht von der Hand zu weisen ist. Kompensationen gegenüber Solothurn konnten von den Bernern nur bei der Erwerbung der buchsgauischen Herrschaften geleistet werden; denn Bern hatte früher schon, 1400, durch seinen Beitritt zum solothurnischen Burgrecht mit Hans von Blauenstein seinem Willen, auch hier im mittlern Jura mitzusprechen, unzweideutigen Ausdruck gegeben. Wenn nun Bern sich an verschiedenen, bald zu erwähnenden Punkten der Nachbarstadt nachgiebig zeigte, so darf das vielleicht als eine Entschädigung für die tatkräftige Teilnahme Solothurns an der Eroberung des Aargaus gedeutet werden. Während des Jahres 1415 wurde Solothurn Teilhaber an der Herrschaft Bechburg-Fridau, die Bern gekauft hatte, und im folgenden Jahre, als Bern durch Kauf Ober- und Niederbuchsiten und Kestenholz der gemeinen Herrschaft beifügte,²⁾ erhielt auch Solothurn zu gleichen Teilen wie Bern die Nutznutzung. Ebenfalls 1416 erwarb Solothurn für sich allein Altbechburg³⁾ am obern Hauenstein (niedere Gerichtsbarkeit und Grundbesitz im Tal und Guldental). Aber noch deutlicher trat Berns wohlwollende Gesinnung im Jahre 1420 hervor, wo es die Erwerbung Altfalkensteins durch Solothurn un-

¹⁾ St. A. Bern, Urkunden Solothurn. Ferner a. a. O., zwei Urkunden. Am 7. Mai 1415 bevollmächtigte das Stift Werd die Chorherren Niklaus Rüti, Sänger, und Eberhard, Schreiber, Bern und dem Falkensteiner, dem Kastvogt des Stiftes, zu huldigen. — Stadtarchiv Olten X, 1: Nach einer Kundsaufnahme von 1416 sind die österreichischen Rechte an Bern gekommen.

²⁾ S. W. 1825, S. 474.

³⁾ S. W. 1820, S. 362. Dazu erwarb Solothurn das wirtschaftlich wichtige Geleit zu Onolswiler (heute Oberwil bei Waldenburg); von diesem Geleit ist später nie mehr die Rede.

gestört geschehen ließ und Hans von Falkenstein seiner burgrechtlichen Verpflichtungen gegen sich, was Altfalkenstein bei der Klus anbetrifft, quitt und ledig sprach.¹⁾ Dieser aber öffnete an Stelle der verkauften Burg den Bernern und Solothurnern Farnsburg im östlichen Sisgau, in deren Besitz er durch Otto II. von Thierstein-Farnsburg 1418 gekommen war. So drohten die beiden Städte das Basler Pfandgebiet völlig zu umklammern. Infolgedessen ging das zwanzigjährige Bündnis mit Basel ein.

Da die nun ganz solothurnisch gewordene Herrschaft Falkenstein im Tal und im Gäu ein Lehen des Bischofs von Basel war, so hatte Solothurn die Pflicht, das Lehen vom Bischof zu empfangen. Der Bischof scheint aber Schwierigkeiten gemacht zu haben; denn es dauerte sechs Jahre, bis die Belehnung erfolgte.

An das nunmehrige bernisch-solothurnische Fridaueramt grenzte die baslerische Pfandschaft *Olten* mit seiner Brücke. Nicht nur ging durch Olten der bedeutende Gotthardhandel, sondern auch die wichtige Straße von Solothurn nach Aarau,²⁾ sowie der Verkehr auf dem Aarefluß. Der durch die Eroberung des Aargaus neugeschaffenen Lage, der bernisch-solothurnischen Einkreisung, die den Baslern jede Ausdehnung des Herrschaftsbereiches unmöglich machte, konnte die Rheinstadt auf die Länge nicht widerstehen. Die Solothurner verwerteten nun ihr 40 Jahre altes Pfandlösungsrecht, wobei ihnen die Berner wiederum freie Hand ließen (letzte Kompensation für den Aargau?). Am 8. August 1426 nahm Hemmann von Spiegelberg, Schultheiß zu Solothurn, die Herrschaften Falkenstein, Altfalkenstein und Altbechburg vom Bischof Johann von Basel im Namen der Stadt Solothurn zu Lehen; und am selben Tage verpfändete der Bischof auch die Stadt Olten um die bedeutende Summe von 6600 Gulden an Solothurn, womit Basel diese letzte wichtige Position südlich des Juras verlor.³⁾ Die Erwerbung Oltens bedeutete eine namhafte militärische und finanzielle Stärkung Solothurns.

Ein längeres Hin und Her entspann sich damals zwischen Bern, Solothurn und dem Bischof von Basel über den Kauf der Landgrafschaft *Buchsgau*; denn am 23. Juli 1426 hatten Hans von

¹⁾ S. W. 1813, S. 334/335.

²⁾ Der Zoll hatte schon unter Österreich der Herrschaft mehr als 100 Gulden eingebracht (gefl. Mitteilung des Herrn Prof. Dr. R. Thommen in Basel).

³⁾ St. A. Sol., Urkunden und S. W. 1827, S. 113.

Falkenstein und Hans Friedrich von Falkenstein, beide Freiherren, den Städten Bern und Solothurn mit Wissen und Willen des Bischofs Johann von Fleckenstein die Landgrafschaft Buchsgau verkauft; sie sei an den Bischof aufgegeben und von den Städten zu Lehen empfangen worden.¹⁾ Aber es schien weder zwischen dem Bischof noch den Städten, noch den Freiherren die Angelegenheit erledigt zu sein.²⁾ Sie wurde erst im nächsten Mai geordnet. Am 6. Mai 1427 verzichtete Hans von Falkenstein für sich und seine Erben gänzlich auf die Landgrafschaft und sprach die Städte für den Fall, daß sie die Herrschaft verlören, von jeder Verpflichtung ihm gegenüber frei. Am folgenden Tage einigten sich Bern und Solothurn über die Buchgauerfrage.³⁾ Die Landgrafschaft wurde so geteilt, daß Solothurn im Thal und Gulden-tal hinter der ersten Jurakette allein Landgraf war, im Gäu von der Sicker bis vor die Stadt Olten Bern und Solothurn gemeinsam die Landgrafschaft ausübten. — Olten gehörte seit dem Vor-jahre (1426) mit allen Rechten der Stadt Solothurn allein, da das Städtchen 1408/1410 von der Landgrafschaft eximiert worden war. — Am 8. Mai endlich⁴⁾ verpflichteten Solothurn und Bern den Hans von Falkenstein und seinen Sohn, die die Landgrafschaft von Trimbach und Ifenthal weg abwärts bis zum Erzbach oberhalb Aarau⁵⁾ von Bern und Solothurn als Lehen empfangen hatten, bei ihrem Gehorsam Treue zu halten. Die Kosten wurden zwischen Solothurn und Bern geteilt; Solothurn zahlte 1066 Gulden und Bern 534 Gulden an die 1600 Gulden, die dem Bischof zu entrichten waren. Endlich belehnte Bischof Johann die beiden Städte im Sinne der obgenannten Teilung mit der Landgrafschaft; es war am 24. November 1427.⁶⁾ Auf diese Weise kam der Buchs-

¹⁾ E. A. II, S. 62, Nr. 89.

²⁾ Nach einer Urkunde im S. W. 1820, S. 397 ff., war Bern allein Lehensträger. Am 20. Oktober quittierte der Bischof den Bernern 1600 Gulden, die die Berner für den Buchsgau bezahlt hatten. So macht es den Anschein, als ob die Berner den Buchsgau allein erwerben wollten. — Warum die 1600 Gulden? Waren das Schulden der Falkensteiner beim Bischof?

³⁾ S. W. 1830, S. 610 und 1820, S. 385.

⁴⁾ S. W. 1820, S. 385.

⁵⁾ Der Buchsgau erstreckte sich ja bis zum Erzbach.

⁶⁾ S. W. 1820, S. 392 ff. — Aber noch 1430 wurden Ansprüche des Grafen Hans von Thierstein und Rudolfs von Ramstein, Herrn zu Gil-genberg auf den Buchsgau durch Bern und Solothurn mit Geld ent-schädigt. E. A. II, S. 81.

gau vorläufig für längere Zeit in die Hände der beiden Aarestädt.

Mittlerweile hatte Solothurn seine Stellung in der *alten Landschaft* noch besser verankert, wodurch die neugewonnenen, im Buchsgau gelegenen Herrschaften einen festen Rückhalt erhielten. Am 10. Mai 1411 kaufte die Bürgerschaft von Arnold Bumann und seiner Frau die Herrschaft *Balm* (niedere Gerichtsbarkeit und die Grundherrschaft¹⁾) und am 2. Juli von Margarethe zum Bach, Witwe Konrads von Basel sel., Zinse auf Bettlach und Burg. Um gegen alle Einsprachen gesichert zu sein, ließ sich Solothurn 1414 vom Kaiser Sigismund seine hohe Gerichtsbarkeit von Grenchen bis zur Sicker und das Geleite neu verleihen.²⁾

Mit wechselndem Glück verbesserte die Stadt ihre Stellung Bern gegenüber. Um 1428 herum verkauft der Lombarde Albrecht von Merlo das halbe niedere Gericht von Deitingen-Sübingen an Solothurn.³⁾ Merkwürdigerweise machte aber Bern der Nachbarstadt 1433 die niedere Gerichtsbarkeit von Nennikofen streitig, obwohl doch Bern noch im Vertrag über das Ausburgerwesen vom Jahre 1427 Nennigkofen als besondere solothurnische Interessensphäre anerkannt hatte.⁴⁾ Solothurn mußte auf das Dorf vorläufig verzichten.⁵⁾ Um so erfreulicher war es, daß Kaiser Sigismund der Bürgerschaft das Belehnungsrecht für Buchegg und die andern Herrschaften verlieh, sodaß Solothurn die Reichslehen im Namen des Kaisers und des Reichs verleihen konnte.⁶⁾

In den letzten 40 Jahren hatte sich das Territorium mehr als verdoppelt. Die Stadt drückte sich zwischen dem sich breit an die Aare heranschiebenden Bern und den Erwerbungsversuchen des finanzkräftigen Basel aareabwärts durch. Langsam begann sich auch der untere Landesteil in seinen künftigen Formen abzuzeichnen. Vorderhand mußte die Stadt wieder Atem schöpfen, bevor sie ihre Ziele weiter verfolgte; denn 1430 beschlossen

¹⁾ St. A. Sol., Urkunden.

²⁾ St. A. Sol., Urkunden.

³⁾ Siehe Kapitel Finanzen und J. J. Amiet: *Geldwucherer*. — Der österreichische Landvogt Smaßmann, Herr zu Rappoltstein, verlangte nach 1430 von Solothurn die Rückgabe des Dorfes Deitingen an den österreichischen Hintersäßen Hans Georg Krieche, aber ohne Erfolg, S. W. 1824, S. 126 ff.

⁴⁾ E. A. II, S. 64, Nr. 95.

⁵⁾ St. A. Bern, Urkunden.

⁶⁾ S. W. 1814, S. 431 (im Jahre 1434).

Schultheiß und Räte von Solothurn, daß man nicht mehr Bürger sein und Geld aufbrechen wolle, für niemanden, damit die Stadt bas (= besser) aus den Schulden komme, dann (darin?) sie noch ist.¹⁾ Die zweite Periode der solothurnischen Territorialpolitik ging zu Ende.

C. Die dritte Periode der Territorialpolitik 1434—1481.

1. Erster grosser Vorstoss Solothurns in den Jura.

Nachdem sich Bern im Aargau festgesetzt und den Expansionsraum Solothurns nicht nur nach Süden, wie bei der Aufteilung Kyburgs, sondern auch nach Osten abgeriegelt hatte, so blieb der Stadt als einziges Ausdehnungsfeld der Norden und Nordosten, mit andern Worten: der vielgestaltige Jura mit verschiedenen kleinern und grössern Herrschaften. Die Bürgerschaft war entschlossen, den Kampf hier zu entfachen, wenn sich eine günstige Gelegenheit bieten sollte. Jeder neue territoriale Erfolg war eine Stärkung der um ihre Geltung mühsam ringenden Stadt.

Aber, wie die früheren Konflikte deutlich gezeigt hatten, stand hinter den Bergen ein gefährlicher Rivale, die Stadt Basel. Diese sah sich ebenfalls in die Zwangslage versetzt, in den Jura hinauf zu gehen, weil sie in ihrer Isolierung die österreichische Herrschaft am Rheine und im Sundgau nicht zu verdrängen vermochte. Es war leichter, den verschuldeten Adel im Jura zu vertreiben oder gleichsam aufzuzechren. Zwar hätten sich Basel und Solothurn vielleicht in einem Vertrage finden können, wenn sie das umstrittene Gebiet so aufgeteilt hätten, daß Basel den mittlern und östlichen Sisgau und das Fricktal, Solothurn aber den westlichen Sisgau mit den westlich und nördlich anschließenden Teilen als Ausdehnungsfeld vorbehalten hätte; aber einer solchen Lösung stand Bern entgegen.

Bern gedachte vom Aargau aus sein Territorium über den Jura durch das Fricktal an den Rhein vorzuschieben, womit es sowohl Solothurn als auch Basel in die Quere kam. Unter sol-

¹⁾ Varia I, S. 117.

chen Verhältnissen waren die solothurnischen Aussichten auf Landerwerb nicht gerade rosig.

Während alle drei Städte auf die günstige Situation zum Los-schlagen warteten, traf Solothurn seine Vorbereitungen. Nebst den alten Burgrechten mit Falkenstein und Neuenstein (im Birs-tal) schloß es gegen Ende der dreißiger Jahre neue ab, so damals wohl mit den Herren von Heidegg (wenn nicht früher!) und mit Anton von Wittenheim, der in Dietikon (heute Diegten in Basel-land) saß, und den Solothurnern die Öffnung seiner Burg ver-sprach. Zur Freude der Solothurner wurde ihr Burgrecht mit den Chorherren von Münster-Granfelden entlastet, da die Basler das ihrige mit Delsberg und dem Münstertal 1434 aufgeben mußten, weil es der kaiserliche Hofrichter, Graf Johann von Lupfen, auf Grund der Goldenen Bulle als ungesetzlich erklärt hatte.¹⁾

1438 entschloß sich Solothurn zu einem eigenen Waffengang und eroberte aus sonst nicht näher bekannten Gründen Schloß Neuenstein bei Wahlen im Laufental, das dem verburgrechteten Rudolf von Neuenstein gehörte. Ein bleibender Erfolg blieb aus; denn nach dem Urteil des Bischofs von Basel vom 29. Januar 1439 — er hatte die Vermittlung übernommen — mußte Solo-thurn das Schloß herausgeben und 200 Gulden Schadenersatz zahlen.²⁾ Der erste Schlag im Jura war mißglückt.

Im Osten der Schweiz brach zwischen Zürich und Schwyz 1436 über der *Toggenburger Erbschaft* ein schwerer Konflikt aus.³⁾ Solothurn beteiligte sich in der ersten Periode des Konflikts an Berns Vermittlungsaktionen. Aber trotz allen Bemühungen der Eidgenossen verschärfte sich der Gegensatz zwischen den beiden Orten Zürich und Schwyz immer mehr. Als sich durch diese Angelegenheit die Kräfte der Eidgenossenschaft auf diesen Punkt konzentrierten, und ein offener Krieg, vielleicht sogar mit Öster-reich, bevorstand, da glaubten die drei Städte Bern, Basel und Solothurn, jetzt sei die Zeit für ihre besondern territorialen Be-strebungen gekommen.

Sie einigten sich in einem Bündnis vom 2. März 1441 über das Verhalten in einem künftigen Kriege.⁴⁾ Es wurde vorgesehen,

¹⁾ U. B. B. VI, S. 354, Nr. 338.

²⁾ Trouillat V, S. 781. Wahrscheinlich nahm damals Solothurn Knechte des Arnold von Rotberg gefangen.

³⁾ Dierauer II, S. 141 ff.

⁴⁾ U. B. B. VII, S. 1, Nr. 2.

daß man sich über die gegenseitigen Unternehmungen unterrichten wolle; in den Hilfskreis bezog man ein Gebiet von 4 Meilen Radius um die Stadt und die sonstigen städtischen Territorien ein. Erobertes Gebiet sollte geteilt werden. Durch diesen Bund nahm Bern die Führung der jurassischen Politik in die Hand; denn ohne seine Zustimmung konnte kein Ort den Krieg eröffnen.¹⁾

Zürich führte im Osten durch seinen Vertrag mit dem habsburgischen Kaiser Friedrich III. 1442 den Bruch herbei. Ende Mai 1443 begannen Schwyz und Glarus gegen Österreich und Zürich den Krieg, die übrigen Eidgenossen und Solothurn folgten nach. Die Berner und Solothurner zogen aus und besetzten die Burgen des Falkensteiners, Gösgen an der Aare und Farnsburg im Sisgau hinter Ormalingen. Solothurnische Knechte nisteten sich auf der Burg Heidegg im obern Fricktal ein. Die Falkensteinen Hans und Thomas, die offenbar zu Österreich gehalten hatten, lenkten ein; am 16. Juli übergaben Bern und Solothurn die Schlösser wieder den Eigentümern.²⁾ Während die östlichen Orte nach dem Gefecht bei St. Jakob an der Sihl (22. Juli) am 9. August mit dem Feinde einen Waffenstillstand vereinbarten, führten Bern, Basel und Solothurn den Kampf weiter, und gaben zu verstehen, daß sie eigenen Interessen, die mit dem Toggenburger Konflikt nichts zu tun hatten, zum Erfolg verhelfen wollten. Die drei Städte sandten ihre Truppen zur Belagerung des Städtchens Laufenburg. Österreich suchte einen Fall dieses festen Platzes zu verhindern, und machte vermehrte Anstrengungen, um einen Frieden abzuschließen, was am 23. August gelang,³⁾ indem ein Waffenstillstand zu stande kam, wonach u. a. Solothurn bei seinen Leuten und Gütten bleiben sollte, während Österreich zur Zahlung von 10,000 Gulden Kriegsentschädigung an die drei Städte verpflichtet wurde.⁴⁾

¹⁾ Bern hatte zwei Ausdehnungsrichtungen, die rheinische und die savoyische; in der savoyischen Politik war Solothurn nur bernischer Trabant, es leistete am 24. November 1441 mit Bern zusammen den Herzogen Ludwig und Philipp von Savoyen Bürgschaft; S. W., 1845, S. 185.

²⁾ Seckelmeister-R. 1443, S. 86.

³⁾ E. A. II, S. 804.

⁴⁾ Ein Brief des Kaisers soll den Eidgenossen den Frieden befohlen haben unter der Drohung, daß die Städte im Weigerungsfalle ihre Privilegien verlieren würden. Der Brief soll erst nach dem Waffenstillstand an die Adresse gekommen sein und soll bei den übermütigen Eidgenossen nur Spott und Hohn ausgelöst haben. Siehe Klingenberger Chronik S. 327.

Der Friede dauerte nur ein paar Monate; nachdem die Vermittlungstagung zwischen Zürich und den Eidgenossen in Baden gescheitert war, begann der blutige Streit aufs neue, am 23. April 1444. Thomas von Falkenstein hielt es wiederum mit Österreich, aus Standessympathie und wohl auch infolge bitterer Erfahrung während der letzten Besetzung seiner Schlösser durch die Städte. Er überfiel am 30. Juli das Städtchen Brugg. Darauf zerstörten die Berner und Solothurner das Schloß Gösgen, nahmen die Herrschaft Gösgen in gemeinsame Verwaltung und belagerten hierauf — es sollen mit andern Eidgenossen 1500 Mann gewesen sein — die Feste Farnsburg.¹⁾

Da bekam der Krieg ein anderes gefährlicheres Gesicht für die Eidgenossen. Von Westen her rückten die Armagnaken, die Karl VII. von Frankreich auf Bitten des Kaisers Friedrich III. Österreich zu Hilfe sandte, durch den Sundgau gegen Basel heran. Als die Stadt am Rheine im August 1444 in größter Bedrängnis war, machten die Solothurner einen geheimen Anschlag auf das baslerische Waldenburg; er mißlang, hinterließ aber in Basel keinen guten Eindruck.²⁾ Durch ihren Heldentod bei St. Jakob an der Birs am 26. August retteten die Solothurner, die von der Belagerung der Farnsburg weg mit den Eidgenossen den Franzosen entgegen gezogen waren, die Ehre ihrer Mitbürger. Zur Überraschung von Freund und Feind blieben die Armagnaken an der Birs stehen und wandten sich bald nachher um. Die Eidgenossen schlossen am 28. Oktober 1444 zu Ensisheim mit Frankreich Frieden. Solothurn war von einer schweren Gefahr befreit.

Im nächsten Frühling bekam der sundgauische Adel, der sich den Armagnaken angeschlossen hatte, die Rache der Städte zu fühlen. Wenn bisher der Kriegsschauplatz in diesem Winkel der Schweiz nur auf das Fricktal und die vier Waldstädte am Rhein beschränkt geblieben war, so dehnte er sich nun ins Birstal und in den südlichen Sundgau. Die Basler zogen am 13. April und 2. Mai 1445 nach Blotzheim, Pfirt und Altkirch und plünderten viele Ortschaften.³⁾ Da auch Graf Hans von Thierstein-Pfeffingen, Kastvogt von Beinwil, zu den Gegnern zählte, nahmen ihm

¹⁾ Diegten im Eptingertale wurde 1444 von Solothurn ebenfalls besetzt.

²⁾ Basler Chroniken, Bd. V, S. 248.

³⁾ Siehe Wackernagel: Basel I, S. 578 ff.

am 20. April die Basler Pfeffingen weg, am 21. April die Solothurner Thierstein. Die Österreicher, zu denen der Adel Zuflucht nahm, blieben die Antwort nicht schuldig.¹⁾ Peter von Mörsberg, Vogt zu Pfirt, überfiel mit seinen Knechten am 2. Mai Büsserach, das in der von Solothurn besetzten Herrschaft Thierstein lag, plünderte das Kloster Beinwil und ließ den Abt Johann Streng, einen Basler Bürger, wegführen. Am 25. Mai erschien er mit 500 Knechten noch einmal und verbrannte zur Hälfte Büsserach. Darauf führten die Solothurner den Gegenschlag und stießen mit 800 Mann am 4. Juni ins Pfirter Amt vor, verbrannten die Dörfer Oltingen, Rodersdorf, Winkel, Lutter und Fislis und kehrten über Laufen heim. Eine österreichische Schar aber steckte am 31. Oktober das Kloster Beinwil in Brand. Im selben Jahre brachen die Berner, Basler und Solothurner nach Rheinfelden auf und eroberten das Schloß. Der wilde, alle rohen Leidenschaften weckende, rücksichtslose Kampf mit dem Adel artete zu einem Kleinkrieg im Jura aus. Solothurn ließ seine Knechte auch im bischöflichen Delsbergertale umherschwärmen. Rudolf von Neuenstein bekam neuerdings die Macht der Städte zu spüren. Unentwegt behielt Solothurn Thierstein und mit Bern zusammen Gösgen, als die beiden Stützpunkte gegen den Sundgau und gegen den Rhein zu, besetzt.

Auf den übrigen Kriegsschauplätzen, am Zürichsee und in der Ostschweiz, wurde ein erbitterter Kampf geführt, der Handel und Wandel schwer schädigte. Von 1447 an setzten im Jura Verhandlungen zwischen den Gegnern ein. Aber noch am 27. Dezember 1448 machten österreichische Edle einen Überfall auf Nuglar und St. Pantaleon. Erst im Frühjahr 1450 begannen die Friedensverhandlungen ernstlich auf der ganzen Linie. Wie werden sich die Dinge im Jura gestalten? Wird Solothurn jenseits des Jurakammes eine Herrschaft erringen?

In der *Thiersteinerfrage* erwuchs den Solothurnern in Gestalt des Basler Bürgers Peter Schönkind ein unvermuteter Gegner, der die Kastvogtei über Beinwil als Pfandschaft erwerben wollte. Das gelang ihm, nachdem auch die Stadt Basel für ihn bei Bern Fürsprache eingelegt hatte.²⁾ Am 1. Juli 1450 verkündete die Stadt Basel den Vertrag, durch den Solothurn dem Grafen Hans von

¹⁾ Eggenschwiler: *Territorium*, S. 184 ff.

²⁾ St. A. Basel, *Missiv. A.*, VI, S. 51.

Thierstein das Schloß Thierstein zurückgab.¹⁾ Am 18. September bestätigte Graf Hans,²⁾ daß Solothurn nach Vertrag 180 fl. Stebler und 45 rh. G. bezahlt habe und versprach, die aus der Zeit der solothurnischen Besetzung noch ausstehenden Zinse der Herrschaft Thierstein an Solothurn zu zahlen.³⁾

Rudolf von *Neuenstein* wandte sich mit einem Schreiben vom 13. September 1450 ebenfalls um Vermittlung an Basel, indem er behauptete, Solothurn und Bern hätten durch Verrätereи sein Schloß weggenommen.⁴⁾ Endlich, am 13. März 1451, errichteten Österreich und die Stadt Basel zwischen Bern und Solothurn einerseits und dem Edelknechte Rudolf von Neuenstein andererseits einen Vergleich.⁵⁾ Die beiden Städte hatten nämlich als Vormünder von Hans und Thomas von Falkenstein einst dem Rudolf von Neuenstein versprochen, ihm das nächste freiwerdende Lehen ihrer Mündel zu verschaffen, während ein solches, das durch den Tod Hansheinrichs von Eptingen fällig wurde, ohne Wissen der Städte an Konrad Münch von Münchenstein verliehen worden war. Der Schiedsspruch verurteilte die beiden Städte zu jährlicher Zahlung von 50 Gulden an Rudolf von Neuenstein, bis sie ihm das entgangene oder ein gleichwertiges Lehen verschafft haben würden; die Herrschaft Gösgen⁶⁾ sollte Unterpfand sein. Die Burg Neuenstein ging den Städten verloren.

Ferner vermittelten Österreich und die Stadt Basel zwischen Thomas von *Falkenstein* und Bern und Solothurn einen Waffenstillstand. Nach dessen mehrmaligem Verlängern wurde am 9. Januar 1453 auch dieser Streit durch die Stadt Basel geschlichtet:⁷⁾ Ursula von Ramstein, die Gemahlin des Thomas von Falkenstein, kommt wieder in den Besitz von Gösgen, jedoch darf der Burgstall (Ruine) und die Veste Gösgen nicht bewohnt oder gebaut werden, es sei denn mit Zustimmung Berns und Solothurn. Mit derselben Einschränkung darf Thomas dort wohnen. Ursula und Thomas von Falkenstein müssen auf jede Entschädigung verzichten. — Thomas von Falkenstein übernahm es hierauf, für Bern

¹⁾ U. B. B. VII, S. 422, Nr. 273.

²⁾ St. A. Sol., Urkunden.

³⁾ Peter Schönkind wurde bald nachher Kastvogt in Beinwil und hatte mit Solothurn Streitigkeiten.

⁴⁾ S. W. 1846, S. 7.

⁵⁾ U. B. B. VII, S. 446, Nr. 303.

⁶⁾ In der Urkunde steht: „Gossikon“.

⁷⁾ S. W. 1821, S. 209.

und Solothurn finanzielle Verpflichtungen seiner Mutter und Rudolfs von Neuenstein zu ledigen. Nach diesen Vereinbarungen zogen sich die beiden Städte aus Gösgen zurück.

Nachdem noch ein Versuch Solothurns, die Kastvogtei Beinwil zurückzugewinnen, mißglückt war, ergab sich die Stadt in den unabwendbaren Lauf der Dinge und wartete auf bessere Zeiten. Das Resultat der über 10 Jahre sich erstreckenden Bemühungen in den nördlichen Juratalern sich niederzulassen, war niederrückend gering. Aus dem Birs- und Lüßeltal war die Stadt verdrängt. Der Friede zwischen Österreich und den Eidgenossen von 1450 brachte auch von Seiten Österreichs keinen Gewinn ein. Einzig die Herrschaft Gösgen, die bekanntlich dem Falkensteiner gehörte, schien nächstens zum Kaufe reif zu werden. Im übrigen hatte der Bund der drei Städte Basel, Bern und Solothurn von 1441 keine Früchte gezeitigt. Basel schloß sich vielmehr bei den Friedensvermittlungen dem geschwächten Österreich an, um Solothurn von eigenen Interessensphären fernzuhalten. Bern aber verspürte keine Lust, die Solothurner in Angelegenheiten, die Bern selbst nicht förderten, tatkräftig zu unterstützen. Der Friedenswillen und die Tatsache, den Bestand der Eidgenossenschaft gerettet zu haben, wogen mehr als Eroberungen Solothurns, die den Friedensschluß erschwerten.

2. Die Bereinigung der Aarelinie zwischen Bern und Solothurn.

Gegen das Ende des alten Zürichkrieges zu trübten schwere Differenzen über das Ausburgerwesen und über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit im Bucheggberg die Beziehungen zwischen Bern und Solothurn, vielleicht der tiefere Grund der mangelhaften Unterstützung Solothurns durch Bern bei den Friedensschläßen. Kurz nach dem Kriege walteten Rudolf von Cham, Stadtschreiber in Zürich und Ital Reding, Landammann von Schwyz, als Schiedsrichter (ein Zeichen der Aussöhnung!) und schufen zwischen Solothurn und Bern am 26. Juni 1451 einen Vertrag, der aber die Grenzen der Territorien nicht berührte.¹⁾ Bald sollten neue Spannungen eintreten.

¹⁾ Wagner Streithandlung, S. 37 und E. A. II, S. 252.

Am 24. März 1458 verkauften der verschuldete Thomas von Falkenstein und seine Frau Ursula die reiche Herrschaft *Gösgen* an Solothurn.¹⁾ Ein großer Erfolg seiner Diplomatie! Aber Geld hatte dieses Geschäft gekostet: 8200 rh. Gulden. Das solothurnische Territorium lehnte jetzt auch im Nordosten unmittelbar an Berner Gebiet an, und das verburgrechtete Heidegg-Kienberg kam nun in direkte geographische Verbindung mit Solothurn.

Aber gerade der Kauf *Gösgen* brachte verschiedene Streithändel mit Bern mit sich, eine lange unerquickliche Auseinandersetzung über die Gestaltung und Verteilung der an der Aare liegenden Gebiete.

Thomas von Falkenstein verkaufte 1458 ebenfalls das Meieramt *Kölliken*, ein Lehen des Klosters St. Gallen, an Solothurn. Da *Kölliken* an der an und für sich schmalen bernischen Verbindungsstelle zwischen dem Oberaargau und dem Aargau lag, ging Bern hin und kaufte vom Kloster St. Gallen das Eigentumsrecht an diesem Lehen und verweigerte den Solothurnern die nachgesuchte Erneuerung des Lehens.²⁾ Da Bern Zinse und die Gült im Meieramt einzuziehen begann und weiterhin nicht in eine Belehnung einwilligen wollte, legte Solothurn gegen dieses Verhalten Verwahrung ein und rief zuletzt die Vermittlung Zürichs an.³⁾ Das verletzte Bern derart, daß überhaupt eine zeitlang nicht an eine Verständigung zu denken war; beide Städte trieben ihre Forderungen auf die Spitze und mißachteten die Rechte der Gegenpartei.⁴⁾ Plötzlich kam Bern einen Schritt entgegen. Es erklärte sich bereit, eine Gült von 500 Gulden, die im Meieramt fällig geworden war, an Solothurn zu zahlen und *Kölliken* als Lehen zu geben, wenn Solothurn sein Recht mit Briefen (= Urkunden) belegen könne und auf Abtretung verzichte; jedoch solle die hohe

¹⁾ S. W. 1821, S. 230.

²⁾ So hatten also der Lehensherr und der Lehensmann von *Kölliken* gewechselt.

³⁾ Missiv. 1, S. 103 ff. in St. A. Sol.

⁴⁾ Bern verbot den Leuten in *Kölliken* an Solothurn zu zinsen; Adrian von Bubenberg, Vogt zu Lenzburg, und Herr zu Wartenfels, führte einen Gefangenen von Lostorf nach Lenzburg, obwohl Solothurn seit 1458 die hohe Gerichtsbarkeit in Lostorf hatte. (Missiv. 1, S. 129). Im Sommer 1459 schlug Solothurn vor, 530 Gulden zu zahlen und dafür vollkommen Herr in *Kölliken* zu sein und das hohe und niedere Gericht zu haben; Bern verlangte das gerade Gegenteil, *Kölliken* solle gänzlich zu Lenzburg gehören.

Gerichtsbarkeit bei Bern bleiben.¹⁾ Mehr konnte Solothurn nach der Rechtslage nicht verlangen; trotzdem hielt der Rat starrköpfig daran fest, vor die Stadt Basel, den Bischof von Basel oder die Eidgenossen als Schiedsrichter zu gehen. Bern zog deshalb seinen Vorschlag zurück. Über den toten Punkt half die Vermittlung von Freiburg und Biel hinweg. Der Vertrag von 1460 bestimmte:²⁾

1. Die Vogtei, das Keller- und Meieramt fallen an Bern.
2. Bern zahlt den Solothurnern eine Entschädigung von 1500 rh. Gulden.— Jenseits des Engelberges verblieben daher der Stadt Solothurn außer der vollen Herrschaft über Walterswil und Rothacker-Hennenbühl das niedere Gericht und Grundherrschaftliches zu Safenwil und Ürkheim.

Einen Ersatz für Kölliken bildete dann die 1465 von Adrian von Bubenberg gekaufte Herrschaft *Wartenfels-Lostorf*.³⁾

Ferner versuchte Solothurn die Grenze der hohen Gerichtsbarkeit im Werderamt bis zur Linde bei *Aarau* vorzutragen, mußte sie aber 1466 in die Wöschnau zurücknehmen.⁴⁾

Obwohl doch Bern noch 1415 das Werderamt allein besetzen wollte, so überließ es nun stillschweigend 1458 diese Gegend der Nachbarstadt und verdrängte dafür 1464 die Solothurner aus dem Burgrecht mit Aarau; Bern war von da an allein Stadtherr in Aarau.⁵⁾

Kaum war die unangenehme Köllikerangelegenheit erledigt, so stellte Bern das Begehr, die *gemeine Herrschaft im Buchsgau* zu teilen.⁶⁾ Es war im Frühjahr 1460. Die Gründe, die Bern zu diesem Schritt veranlaßten, sind nicht bekannt. Entweder behagte ihm die gemeine Herrschaft als solche nicht oder es wollte die Aare nicht bloß in Büren und Aarau, sondern auch noch dazwischen einmal, beidseitig des Flusses, als unbeschränkter Herr besitzen und die Straßen zum obern Hauenstein und zwischen dem obern und untern solothurnischen Landesteil beherrschen und dadurch Solothurn noch besser in tatsächlicher Abhängigkeit

¹⁾ St. A. Sol., Missiv. 1, S. 158.

²⁾ St. A. Sol., Urkunden.

³⁾ S. W. 1822, S. 463, am 29. März 1465.

⁴⁾ Merz: Stadt Aarau, S. 83.

⁵⁾ Merz: Stadt Aarau, S. 56 ff. Merz vermutet, daß bei der Teilung von Bechburg und Bipp von Bern den Solothurnern Kompensation für Aarau gewährt worden sei.

⁶⁾ Morgenthaler: Taschenbuch, Bd. 30, S. 71 ff. (nahezu vollständige Untersuchung!)

halten. Eine Teilung brachte auf jeden Fall einen tiefen Einschnitt in das solothurnische Territorium. Nur mit Widerstreben trat deshalb der Rat von Solothurn auf die Sache ein. Bern forderte eine vollständige Teilung: Hohes und niederes Gericht, Twinge und Bänne; ferner sollte derjenige, der Bechburg mit dem Fridaueramte nahm, dem andern, der Bipp, Wietlisbach und Erlinsburg an sich zog, 500 Gulden zahlen, da Bechburg höher geschätzt wurde, und der zukünftige Besitzer von Bipp sollte die Straßen nach Wangen a. A. offen und in Ehren halten.¹⁾ Bern überließ die Wahl der Herrschaft den Solothurnern. Nach langen, zum Teil hitzigen Verhandlungen zwischen den Städten, fiel am 23. Mai 1463 in Solothurn die Entscheidung. Die Stadt wählte Bechburg, weil es mehr abtrage als Bipp, aber wohl auch aus territorialpolitischen Gründen, denn ohne Bechburg wären Olten und Gösgen vom übrigen Herrschaftskörper vollständig abgetrennt gewesen.

Wie tief in Solothurn die Verstimmung über die Kölliker- und Bipperangelegenheit war und wie gereizt man sich der Stadt Bern gegenüber wohl geäußert hatte, geht daraus hervor, daß es in Bern Leute gab, die die Rede umgehen ließen, Luzern, Wallis und Solothurn würden einen Anschlag auf Bern machen. Solothurn protestierte am 12. und 21. April 1462 gegen eine solche Verleumdung in Bern.²⁾

Aber noch war es nicht genug; neuer Hader entfachte sich über die Frage der Zugehörigkeit der Herrschaft *Halten-Kriegstetten*.³⁾ Nach dem Tode Hemmanns von Spiegelberg, des Herrn zu Halten, der lange Zeit Schultheiß in Solothurn gewesen war, wurde die Stadt Vormund der Tochter Küngold von Spiegelberg, mit der jetzt das Schicksal der Herrschaft Halten verknüpft war, da ihre Mutter, Elisabeth von Bärenfels, und ihr einziger Bruder früh wegstarben. Noch zu Lebzeiten ihrer Mutter zog Küngold aus Solothurn fort,⁴⁾ wobei der Rat sich das Rückberufungsrecht

¹⁾ Die letzte Bestimmung läßt vermuten, daß man in Bern glaubte, Solothurn würde Bipp wählen. Man dachte in Solothurn zuerst wohl auch an Bipp; denn der Rat forderte von Bern Bereinigung von Anständen zwischen Bechburg und Olten vor der Teilung, was ja keinen Sinn gehabt hätte, wenn man sich von vornherein für Bechburg entschieden hätte.

²⁾ St. A. Sol., Missiv. I, S. 390 und 395 ff.

³⁾ Schmidlin: Kriegstetten, S. 74 ff.

⁴⁾ Die Witwe Elisabeth von Spiegelberg geb. von Bärenfels vermählte sich in zweiter Ehe mit Ritter Friedrich Bock von Staufenberg. — Nach

vorbehielt. Als nun später die Stadt ihr Recht geltend machen wollte, erreichte sie nichts, ließ aber das Edelfräulein nie ganz aus den Augen. Küngold war von frühester Jugend an dem Georg von Stein zur Ehe versprochen. Sein Vater Hartmann von Stein und sein Oheim Kaspar verwalteten das Vermögen der Küngold. Die herangewachsene Tochter wollte aber den Georg von Stein nicht heiraten, sondern Reinhart von Malrein, Ratsherr und Bürger von Solothurn. Die Stadt, die stets den Blick darauf richtete, an wen Halten kommen könnte, war auch mit dieser Heirat einverstanden. Hartmann von Stein ritt deshalb tiefverletzt von dannen und wurde als bernischer Burger Vogt in Lenzburg und schikanierte von da aus die Solothurner. Es warben nun zwei Parteien um die Küngold; die von Stein, die Großmutter in Basel und Bern standen dem Reinhart von Malrein und Solothurn gegenüber. Während der Ehestreit vor das geistliche Gericht in Basel kam und von da an den Papst in Rom, der die Sache dem Propst Mathäus Neidhart in Zürich zur Entscheidung übergab, wollte Hartmann von Stein die Angelegenheit durch einen Gewaltstreich entscheiden und ließ die Tochter aus Basel entführen und nach Lenzburg verbringen. Solothurn protestierte in Bern gegen diese Handlung. Küngold gab das solothurnische Burgrecht auf und wohnte in Bern. Solothurn aber setzte alle Hebel in Bewegung, um dem Reinhart von Malrein die Heirat zu sichern,¹⁾ bis Neidhart in Zürich zu seinen Gunsten entschied. Endlich einigten sich Bern und Solothurn auf einer Konferenz im Jahre 1463; Reinhart und Küngold heirateten im folgenden Jahre. Das unanfechtbare Testament, worin Hemmann von Spiegelberg 1451 die Erben verpflichtet hatte, Halten nur der Stadt Solothurn zu verkaufen,²⁾ sicherte der Bürgerschaft die Erwerbung von Halten-Kriegstetten. Das junge Ehepaar verkaufte am 15. September 1466 unter Zustimmung Berns die Herrschaft an Solothurn; den Bernern verblieb bloß das Malefizrecht.

Im Jahre 1470 ließ sich Bern herbei, das Dorf Ätingen im Bucheggberg an Solothurn zu verkaufen.

dem Tode ihrer Mutter war Küngold lange Zeit bei ihrer Großmutter Margarethe von Bärenfels in Basel.

¹⁾ St. A. Sol., Missiv. 1, S. 452. Der Rat schrieb in der Sache auch an Ital Reding, Landammann, in Schwyz (den jüngern).

²⁾ St. A. Sol., Urkunden Vidimus.

In den reich bewegten Jahren von 1458—1470 gewann Solothurn Gösgen, Wartenfels, Kriegstetten und Ätingen, verlor aber das kaum erworbene Kölliken und Bipp. Im großen und ganzen war der Kanton im Aaretal nun so geformt, wie er es bis 1798, ja sogar bis heute geblieben ist. Seine Mißgestalt gibt heute noch Kunde davon, daß es eigentlich weder Bern noch Solothurn gelungen war, dem Flusse entlang ein abgerundetes Territorium zu schaffen, was sich in der Wirtschaftspolitik beider Städte bemerkbar machte. Sie waren und blieben trotz ihrer zeitweilig scharfen Gegensätze aufeinander angewiesen.¹⁾

3. Zweiter grosser Vorstoß über den Jura.

Während im Aaretal Bern und Solothurn in einem heißen diplomatischen Kampfe um ihre Stellung rangen, und Solothurn, wie es beim Kräfteverhältnis nicht anders sein konnte, unvermeidliche Kompromisse eingehen mußte, was die solothurnische Bürgerschaft in Anbetracht ihres jahrhundertealten Burgrechtes mit Bern schmerzlich berührte, bereitete die Stadt nach Norden zu zielbewußt Eroberungen vor, die sie für ihre seitherigen Verluste entschädigen sollten. Der Friede im Jahre 1450 mit Österreich hatte bei der bleibenden Spannung zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft nur provisorischen Charakter, was auch der Thurauerzug der östlichen Orte (1460) bewies. Da also ein Krieg jederzeit wieder ausbrechen konnte, so arbeitete Solothurn auf einen neuen Kampf mit Österreich vor, indem es die Herrschaften im Jura an sich zu binden suchte; denn nur in dieser Richtung konnte die Stadt noch an Österreich herankommen. Aber hier stand den Staatsmännern nicht mehr das ganze Gebiet zur freien Betätigung offen. Das Fricktal war Interessensphäre der Berner, wie das schon der alte Zürichkrieg zeigte; da nun 1461 Farnsburg — d. h. das östliche Baselbiet — von Thomas von Falkenstein an Basel verkauft wurde, so kam der östliche und mittlere Sisgau als solothurnisches Ausdehnungsgebiet kaum mehr in Betracht. Im Westen von Solothurn, im Erguel (unteres und oberes St. Immertal mit Biel) machte Bern durch das verburgrechtete Biel, das in diesem

¹⁾ 1472 war eine heftige Auseinandersetzung zwischen Bern und Solothurn über die hohe Gerichtsbarkeit im Bucheggberg.

Gebiet bestimmte Rechte hatte, seinen Einfluß geltend.¹⁾ Aber zwischen dem Mont Moron westlich von Münster und dem Paßwang, westlich von Waldenburg, konnte Solothurn immerhin noch auf breiter Front gegen den Sundgau hin sein Territorium erweitern und vielleicht auch in diesen hinein.

Seit 1460 begannen die solothurnischen Machthaber mit mehr oder weniger Gewalt das jurassische Territorium aufzubauen. Die Führer dieser aktiven Expansionspolitik waren die Schultheißen Urs Byso, Niklaus von Wengi und der Stadtschreiber Hans vom Stall.

Das 1456 erneuerte Burgrecht mit der Propstei *Münster-Granfelden*, die sich im großen Längstal zwischen der Graity- und Raimeuxkette ausbreitete, bot den ersten Anknüpfungspunkt. Die Stadt beabsichtigte das Burgrecht zu einer solothurnischen Landesherrschaft umzugestalten und die dortigen bischöflichen Rechte selbst auszuüben, da ja *Münster-Granfelden* zum Bistum Basel gehörte. Diesen Plänen trat aber der energische Johann von Vennenigen, der seit 1458 auf dem bischöflichen Stuhl von Basel saß, mit besonderem Geschick entgegen und fand bei Bern und den übrigen Eidgenossen Gehör.²⁾ Diese waren mit Solothurns Ausdehnungsbestreben, das zu unliebsamen Konflikten führen mußte, nicht einverstanden. Trotzdem nahm der Rat das Stift Münster und seine Leute gegen bischöfliche Steuern und gegen das bischöfliche Kammergericht in Schutz,³⁾ übte selbst die Gerichtsbarkeit im Gebiete der Propstei aus und bestritt dem Bischof das Eigentumsrecht an Bauern im Münstertal. Ein Vertrag vom Jahre 1462, wonach Solothurn auf ein formales Burgrecht mit der Propstei beschränkt geblieben wäre, war wirkungslos.⁴⁾ In neuen Verhandlungen schilderte Solothurn den in Luzern versammelten Eidgenossen in einem Missive vom 27. Januar 1464 in eindrucksvollen Worten seine Lage und seine Absichten:⁵⁾ Wenn der Bischof sich im Münstertal festsetze, „daz (dann) der byschoff und ander umbsaßen ander ort dadurch wurden gesterkt und uns der tagen eins kummer und schaden zufügen, das üch denn leyd sin wurd; denn ob wir an

¹⁾ Das ebenfalls mit Biel verburgrechtete Solothurn kam begreiflicherweise neben Bern nicht zur Geltung.

²⁾ Krebs, S. 30 ff.

³⁾ St. A. Sol., Missiv. 1, S. 253 und 273.

⁴⁾ Trouillat V, S. 459.

⁵⁾ St. A. Sol., Missiv. 1, S. 693.

lüt und guet stark werend, das alles were üwer trost". Gleichwohl wurde die Stadt nach einem Urteil der Boten der Städte Basel, Biel, Neuenstadt und Bern am 30. Juni 1464 wieder aus dem Münstertal verwiesen.¹⁾ Auch an diesen Spruch kehrte sich der Rat nicht; denn 1466 waren die Münstertal-Leute Bürger Solothurns.

Dem solothurnischen Expansionsdrang kam ein Streit zwischen Thomas von Falkenstein und seiner Schwiegermutter Ursula von Ramstein geb. von Geroldseck um die Herrschaft *Seewen* zu statten.²⁾ Das Dorf Seewen, am Südhang der Gempener Hochebene gelegen, war mit seinem Gemeindebann im Besitze des Edelherrn Rudolf von Ramstein gewesen, der aus einem alten Geschlechte stammte.³⁾ Dieser heiratete Ursula von Geroldseck, Tochter des Freiherrn Heinrich von Geroldseck, Herrn zu Lahr. Die älteste Tochter aus dieser Ehe, Ursula mit Namen, wurde die Gemahlin des genannten Thomas von Falkenstein und gebar diesem ein Mädchen Elisabeth. Nachdem Rudolf von Ramstein und Ursula von Falkenstein geb. von Ramstein, früh gestorben waren, haderten Thomas von Falkenstein im Namen seiner Tochter Elisabeth und die verwitwete Schwiegermutter Ursula von Ramstein-Geroldseck um das Dorf Seewen miteinander, da Ursula behauptete, dieses Besitztum sei ihr von Rudolf als Morgengabe zugewiesen worden, während es Thomas als Erbschaft seiner Tochter bezeichnete. Darauf entspans sich ein langer Prozeß, in den auch Solothurn eingriff. Die Großmutter Elisabeth ging nach Luzern; sie heiratete dort einen Unterwaldner.⁴⁾

Solothurn richtete nun die Bitte an Luzern, es möge mit der Frau reden, daß Solothurn pfandweise zum Dorf Seewen komme. Die befreundete Stadt ist offenbar der Bitte nachgekommen; denn am 11. September 1462 verkaufte Ursula von Ramstein geb. von Geroldseck ihre behaupteten Rechte an Seewen, d. h. ihre Mor-

¹⁾ A. a. O., *Copiae*, rot 4, S. 195. Es blieb nur das Burgrecht mit den Chorherren bestehen. — *Missiv*. 1, S. 961. — Bern versuchte durch einen Burgrechtsvertrag zwischen dem Bischof von Basel und Solothurn den Gegensatz zu mildern. Auf den Rat der Stadt Basel hin lehnte der Bischof ab.

²⁾ Merz: *Sisgau III*, Seewen, S. 255 ff.

³⁾ Der Stammbaum der Ramsteiner verzweigt sich in zwei Äste, in den der Freiherren und den der Edelknechte.

⁴⁾ Durch diese Heirat verwirkte sie ihr Recht an der Morgengabe, führte aber gleichwohl den Prozeß weiter.

gengabe, in Form eines Pfandes der Stadt Solothurn. Die Bürgerschaft weigerte sich nun, die Herrschaft dem Thomas von Falkenstein, der sie lösen wollte, herauszugeben. Solothurn kam deswegen in die Reichsacht, weil Thomas die Angelegenheit vor das Hofgericht in Rottweil gezogen hatte. Nun folgte ein jahrelanger, gehässiger Prozeß¹⁾ zwischen dem Falkensteiner und der Aarestadt, wobei die Eidgenossen auf Seiten Solothurns standen,²⁾ weil Luzern und Unterwalden, wie oben kurz dargetan wurde, ein Interesse an der Sache hatten. Solothurn wartete das Ergebnis des Prozesses nicht ab, sondern nahm Seewen in eigene Verwaltung.³⁾ Ferner besetzten Truppen der Stadt die Burg Diegten unterhalb von Eptingen, auf die der Falkensteiner Ansprüche erhob, und zerstörten sie später. Die Besetzung Diegts war im Einverständnis mit Anton von Wittenheim, dem Besitzer der Burg, erfolgt, um Basel am Kaufe zu hindern.

Thomas von Falkenstein, als Sachwalter seiner Tochter Elisabeth, und Ursula von Ramstein geb. von Geroldseck glaubten, daß auch die Herrschaft *Gilgenberg*, südlich von Seewen auf dem jurassischen Plateau gelegen,⁴⁾ zum Erbe des verstorbenen Rudolfs von Ramstein gehöre, auf das sie auch Anspruch erheben könnten, und machten deshalb Anstrengungen, um in den Besitz Gilgenbergs zu kommen. Die Herrschaft war ein Lehen des Bischofs von Basel; Lehensträger war damals Ritter Hans Bernhart, unehelicher Sohn des Freiherrn Rudolf von Ramstein, der Gilgenberg einst ebenfalls zu Lehen hatte. Um gegen seine Prozeßgegner einen Rückhalt zu haben, wandte sich Hans Bernhart von Gilgenberg an Solothurn und verlangte 1461 eine Hilfstruppe von 30 Mann.⁵⁾ Solothurn wollte darauf nicht eintreten, indem es ein Verbot der Eidgenossen vorschützte, versprach aber, Hans Bernharts Schlösser zu schirmen, ohne zu sagen, in welcher Art und Weise das geschehen sollte. Dieses vage Versprechen hatte den Zweck, ohne große Verpflichtungen den Junker an sich zu ketten.

¹⁾ Einzelheiten in Merz: Sisgau. Solothurn dingte sogar Knechte, um Thomas von Falkenstein zu fangen.

²⁾ St. A. Sol., Missiv. 1, S. 492.

³⁾ A. a. O., Missiv. 1, S. 472.

⁴⁾ Merz: Sisgau, Gilgenberg, Bd. II, S. 123 ff. — Gilgenberg lag zwischen dem oberen Baselbiet und dem Birstal und umfaßte die Dörfer Zullwil, Meltingen und Nunningen.

⁵⁾ St. A. Sol., Missiv. 1, S. 295.

Da er viel in auswärtigen Kriegsdiensten war, vermachte er Gilgenberg seiner Frau Süsli geb. von Staufenberg. Diese trat am 11. Januar 1462 in ein Burgrecht mit Solothurn ein.¹⁾ Neue Perspektiven eröffneten sich den Solothurnern, als im Jahre 1466 der Ritter beim Kloster Heilig Kreuz im Elsaß gefangen genommen wurde; da ließ der solothurnische Vogt auf Thierstein, auf den Hilferuf der Frau Süsli hin, das Schloß mit Knechten besetzen.

Nördlich von Seewen lag die kleine Herrschaft Büren, die Hemmann von Ramstein vom Zweig der ramsteinischen Edelknechte angehörte. Dieser wurde, wohl auf Drängen Solothurns da ja seine Nachbarschaft solothurnisch geworden war, am 23. Oktober 1466 mit Schloß Büren, Leuten und Gut ins Burgrecht dieser Stadt aufgenommen.²⁾ Nach einem Urteil des Solothurner Rates beschränkte sich der Besitz des Edelknechtes Hemmann von Ramstein an der Herrschaft Büren auf die Hälfte des Dorfes, während die andere Hälfte dem Grafen Oswald von Thierstein gehören sollte.³⁾

Das zum territorialen Aufbau im Jura notwendige Mittelglied zwischen der Propstei Münster-Granfelden und den ramsteinischen Herrschaften war die thiersteinische Kastvogtei über das Kloster Beinwil, dessen hauptsächlichster Besitz im Lüsseltale lag.⁴⁾ Die früheren Bemühungen Solothurns um dieses Gebiet in den Jahren 1415—1418 und 1445—1450 beweisen, daß Solothurn, sobald es sich dem Jura zuwandte, die zentrale Lage des thiersteinischen Besitzes sofort richtig einschätzte. Ohne Thierstein war an ein weiteres Vorstoßen der Stadt ins Birstal und von da in den Sundgau oder an den Rhein nicht zu denken. Als nun Solothurn das Münstertal und die drei Herrschaften Gilgenberg, Seewen und Büren an sich zu binden gedachte, da mag es wohl Verhandlungen mit dem Pfandinhaber der Kastvogtei über Beinwil, Hans von Laufen, Burger in Basel, angeknüpft haben; von ihnen ist nur das glückliche Ergebnis bekannt. Die ganze Gemeinde von Solothurn beschloß, von Hans von Laufen die Veste Thierstein, Vogtei, Rechung und Grundherrschaft und die Kastvogtei über das Kloster Beinwil als Pfandschaft zu kaufen, unter Vorbehalt der Rechte

¹⁾ St. A. Sol., Copiae 4, S. 372.

²⁾ A. a. O., Copiae, rot 6, S. 219.

³⁾ Merz: Sisgau I, Büren, S. 218/219; vom 19. Nov. 1470.

⁴⁾ Roth: Thierstein: An verschiedenen Stellen; Eggenschwiler: Territorium, S. 184 und 191 ff.

der Grafen von Thierstein, während der von Laufen auf alle Rechte verzichtete. Die Urkunde datiert vom 5. April 1462.¹⁾ Lange zögerten die Grafen von Thierstein, die rechtmäßigen Eigentümer der Kastvogtei, zur Handänderung derselben ihre Zustimmung zu geben. Es war den Grafen im Laufe der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts schwer geworden, zwischen den immer zudringlicher und stärker werdenden Städten Basel und Solothurn ihre Unabhängigkeit zu behaupten; ihre nunmehrige Politik ging dahin, die beiden Gegner in diplomatischem Kampfe gegen einander auszuspielen. Da nach 1460 der Gegensatz zu Basel größer war, schloß Graf Oswald am 27. Oktober 1464 ein Burgrecht mit Solothurn ab,²⁾ obwohl er doch von der Aarestadt nicht gerade freundschaftlich behandelt wurde, wie ein städtisches Burgrecht mit Eigenleuten der Kastvogtei vom 3. August 1464 beweist und wogegen er ausdrücklich protestiert hatte.³⁾ Wie weit war es mit dem Adel gekommen, daß er sich solches kampflos bieten lassen mußte! Im Burgrechtsvertrage des Grafen wurden Pfeffingen und Angenstein, weitere thiersteinische Schlösser, als offene Häuser der Stadt Solothurn erklärt und der Rat sicherte sich ein Vorkaufsrecht auf die gräflichen Herrschaften. Solange Thierstein bloß Pfandschaft war, konnten die solothurnischen Staatsmänner dessen Besitz nicht als endgültig betrachten. Das letzte Ziel ihrer Politik war deshalb ein Kauf oder eine sonstige unwiderrufliche Abtretung. Zu diesem letzten Schritte aber konnten sich die Grafen nicht entschließen. Wie enge sich trotzdem vorübergehend die Beziehungen zwischen Solothurn und dem Grafen Oswald von Thierstein gestalteten, beleuchtet das Verhalten der Stadt gegen Basel und die Eidgenossen in dem gehäßigen Streit des Grafen gegen Basel, während der Jahre 1465 und 1466. Solothurn unterstützte den Grafen, soweit sich das mit Rücksichten auf Bern und die Eidgenossen vereinigen ließ.⁴⁾ Unter dem Hauptmann Reinhart von Malrein besetzten die Solothurner die Schlösser Pfeffingen und Angenstein, während die Grafen Oswald und Wilhelm auf Grund eines erschlichenen Privilegs nicht weit vom Basler Äschentor

¹⁾ St. A. Sol., Seckelmeister-R. 1462, S. 74; Copiae, rot 4, S. 379

²⁾ St. A. Sol., Urkunden.

³⁾ Missiv. 1, S. 690.

⁴⁾ Solothurn kam in den Verdacht, einen Knecht nach Basel gesandt zu haben, um die Stadt anzünden zu lassen; sicher ist, daß Graf Oswald einen solch verwegenen Plan hatte.

einen Zoll erhoben. Da die Thiersteiner im Vertrauen auf die Unterstützung durch Solothurn Basels Proteste gänzlich mißachteten, faßte die Rheinstadt den Entschluß, die Angelegenheit den Eidgenossen vorzulegen. Während Solothurn auf der einen Seite die unerschütterliche Absicht hatte, sich im Birstale für immer niederzulassen, auf der andern Seite aber diesem Unternehmen immer mehr Gegner wie die Stadt Basel, den Bischof von Basel und Österreich erstehen sah, griff es in Anbetracht seiner kleinen militärischen Kraft zu ganz bedenklichen Mitteln. Es sei von den vielen zweideutig abgefaßten Missiven abgesehen, und nur auf das merkwürdige Spiel hingewiesen, das Graf Oswald und Solothurn 1466 mit den Eidgenossen trieben. Auf der Tagsatzung in Luzern vom 22. Mai 1466 las Solothurn zwei Urkunden (vom 23. und 24. April 1466)¹⁾ vor, wonach der Kauf von Pfeffingen und Angenstein durch die Stadt als eine perfekte Sache erschien, obwohl der Rat und die Grafen Oswald und Wilhelm durch zwei andere Urkunden (vom 23. und 25. April 1466) den Kauf als Scheinkauf und die Besetzung als vorübergehend hingestellt hatten. Die getäuschten Eidgenossen verlangten, daß der vermeintliche Kauf rückgängig gemacht und der neue Zoll vor Basel aufgehoben werde.²⁾ Die Intervention der Eidgenossen schien aber an der Hartnäckigkeit Solothurns und seines gräflichen Mitburgers zu scheitern. Infolgedessen zogen die Basler am 1. Dezember 1466 aus, verbrannten das neue Zollhaus³⁾ und führten den Zöllner gefangen weg. Die Thiersteiner und Solothurn spielten jetzt die Beleidigten. Durch rasche diplomatische Aktion verhinderte Bern einen Krieg. Am 18. Januar 1467 wurde der Handel auf einer Tagsatzung in Zofingen zu Gunsten Basels geschlichtet. Dagegen konnte nicht erreicht werden, daß Solothurn die thiersteinischen Schlösser preisgab.

Der Plan, den die Aarestadt mit der Besetzung der herrschaftlichen Schlösser vom Münstertal bis nach Büren hinüber verfolgte, trat immer deutlicher hervor. Das ganze Gebiet diente als Operationsbasis, von der aus Züge nach Nordwesten und Norden unternommen wurden.

¹⁾ St. A. Sol., Urkunden.

²⁾ E. A. II, S. 353, Nr. 556.

³⁾ Es befand sich am Fuße des Bruderholzes, an der Kreuzung Walenweg/alte Reinacherstraße.

Schon 1460 unterstützte Solothurn das Stift Münster-Granfelden in einem nicht näher bekannten Streite mit dem von Württemberg eingesetzten Vogte in *Pruntrut* durch einen militärischen Vorstoß nach Pruntrut.¹⁾

Als 1465 Marquardt von Stein, württembergischer Vogt in *Mümpelgart*, in einer Fehde zwischen dem Grafen Oswald von Thierstein und dem Grafen Eberhard von Württemberg das Dorf Äsch überfiel und verwüstete, da griff Solothurn zu den Waffen und führte einen Zug nach Mümpelgart aus, ohne aber dauernde Ergebnisse zu erringen.²⁾

Ernster als diese militärischen Probeaktionen war der Gewinn von Eigenleuten in *Muttenz* und *Pratteln*.³⁾ Es ist nicht ersichtlich, wann und auf welchem Wege das geschah. Der Besitz dieser Leute gab dem Rate in Solothurn gute Gelegenheit in die beiden Herrschaften hinein zu regieren.⁴⁾ In Muttenz, dessen Bann bis an den Rhein hinunterreichte, saß als Herr Konrad Münch von Münchenstein aus dem alten bischöflichen Ministerialengeschlecht. In Pratteln herrschte Ritter Hans Bernhart von Eptingen, Bürger von Basel im Jahre 1467. Die Bauern bekamen mit ihm wegen eines Eides, den sie als Hintersäßen schwören sollten, Streit, sodaß er einige Pratteler, darunter auch solothurnische Eigenleute, vertrieb. Die Stadt nahm sich nun der Leute an und da Hans Bernhart sich mit seinen Hintersäßen nicht verständigen konnte, schloß sie mit den Pratteler Bauern am 13. Dezember 1467 ein Burgrecht. Dem Eptinger drohte die Herrschaft verloren zu gehen.

Aber alle diese Verhältnisse konnten wieder rückgängig gemacht werden, sobald die Eidgenossen auf Drängen Basels, das verburgrechtet mit dem Eptinger, das Erscheinen Solothurns am Nordfuße des Juras äußerst mißtrauisch betrachtete, zur Vermittlung bereit waren. Wenn die Aarestadt Pratteln und Muttenz nicht mehr herausgab, dann war Basel doppelt schwer getroffen, einmal weil Solothurn die Straßen nach dem schweizerischen Mittelland an einer dritten Stelle in die Hände bekam (sonst in Klus

¹⁾ St. A. Sol., Missiv. 1, S. 215, 233, 250, 273. Im Winter 1460/1461.

²⁾ A. a. O., Missiv. 1, S. 793, 863, 867, 875, 876, 879, 880, 882; der Zug ereignete sich am 5. und 6. Nov. 1465. Eine Wassernot in Mümpelgart zwang die Solothurner bald wieder umzukehren.

³⁾ St. A. Sol., Missiv. 2, S. 41. Solothurn hatte 1466 einen Amtmann in Muttenz.

⁴⁾ Merz: Sisgau III, S. 17 ff. III, S. 147 ff. IV, S. 62.

und Olten) und zweitens die baslerischen Herrschaften im Jura von Basel abtrennte. Deshalb arbeiteten Solothurn und Basel in völlig entgegengesetzter Richtung. Solothurn drängte zu einem Kriege mit Österreich, den es siegreich zu beenden hoffte, um mit einem einzigen großen Schlage das bisher besetzte Juragebiet, das Birstal und den südlichen Sundgau zu erobern und gestützt auf die überlegene Macht der Eidgenossenschaft endgültig in Besitz zu nehmen. Basel jedoch suchte diesen Krieg zu verhindern, um sein Ausdehnungsfeld nicht zu verlieren.

Planmäßig arbeitete Solothurn auf den Zusammenstoß mit Habsburg hin. Auf vielen kleinen, scheinbar zersplitterten Aktionen diplomatischer und militärischer Art gegen den Bischof von Basel im *Laufental* und *Blauengebiet* oder gegen Reich von Reichenstein, Herrn im obern Leimental, gegen Anton von Wessenberg auf Schloß Biedertal im Leimental sollte das ganze Gebiet sturmreif werden.¹⁾ Als Christof von Rechberg, Pfandherr zu Pfirt, sich über den solothurnischen Vogt zu Angenstein, Anton Kratzer, der ganz im Sinne Solothurns immer neue Händel anzettelte, beklagte, da wäre der Krieg beinahe ausgebrochen. In der oben erwähnten Fehde mit Marquardt von Stein rückte der solothurnische Vogt Kontzmann Plast ins Blauengebiet vor und besetzte drei Schlösser, darunter Löwenberg, das dem Hans Münch von Münchenstein gehörte, und Rheineck, das im Besitze der beiden Brüder Hans und Konrad von Laufen, Bürger von Basel war.²⁾ Anfangs Januar 1466 mußte Solothurn die Schlösser wieder zurückgeben, anlässlich des Friedensschlusses mit Marquardt von Stein.

Bemerkenswert bleibt, daß Solothurn alle die Jahre hindurch in erster Linie den kleinen Adel depossierte, um nachher um so sicherer die großen Dynasten zu bekämpfen. Die Stadt durfte einen offenen direkten Krieg gegen Österreich oder Basel nicht wagen. Mit voller Einsicht in die Unzulänglichkeit der eigenen Mittel strebte der Rat aus der Isolierung heraus, in die er an der Seite der Grafen von Thierstein gegen Basel geraten war. Von der Erwägung ausgehend, daß sich Solothurns Absichten auf den südlichen Sundgau nur bei einem allgemeinen Zusammenstoß

¹⁾ Krebs, S. 29. Siehe Kapitel Gewaltpolitik, St. A. Sol., Missiv. 1, S. 701, Urkunden 1465.

²⁾ St. A. Sol., Missiv. 1, S. 898, Urkunden.

der Eidgenossenschaft mit Österreich realisieren würden, spähten die solothurnischen Staatsmänner nach einer Gelegenheit aus, wo sich die solothurnischen Interessen mit den eidgenössischen, vorab den bernischen, verknüpfen ließen.

Diese Gelegenheit kam bald. Mitten im österreichischen Sundgau hatte sich damals die Reichsstadt *Mülhausen* vieler Übergriffe des benachbarten Adels zu erwehren; sie drohte der habsburgischen Übermacht zu erliegen und begehrte deshalb Anschluß an Solothurn und Bern. Mit Freuden ergriff man in Solothurn die Hand der oberelsässischen Reichsstadt, deckten sich ja beider Interessen in einer besonders günstigen Weise. Obwohl Bern die Konsequenzen aus einem Bündnis mit Mülhausen, d. h. einen Krieg mit Österreich sicherlich zu ermessen vermochte, trat es einem Städtebündnis bei, was zum Schlusse berechtigt, daß im Grunde auch Bern mit dem offenen Kampfe einverstanden war. Hätte Bern durchaus den Frieden wahren wollen, so hätte es den Vertrag verhindert. Das Bündnis vom 17. Juni 1466 gab in § 6 die Entscheidung, wann der Krieg ausbrechen sollte, den Bernern in die Hand, da die Mülhauser ohne Zustimmung von Solothurn und Bern keinen Kampf eröffnen durften.¹⁾ Bern hatte also seine Absichten auf die vier Waldstädte am Rhein wieder in sein außenpolitisches Programm aufgenommen, nachdem sie im alten Zürichkriege nicht in Erfüllung gegangen waren; jedoch hielt es solange an sich, bis die Friedensmöglichkeiten anscheinend erschöpft waren. Mülhausen schonte den österreichischen Adel von jetzt an nicht mehr und reizte ihn so schwer, daß er sich zu einem Friedensbruch hinreißen ließ. Ebenso drängte Solothurn zur blutigen Auseinandersetzung.²⁾ Sofort nach dem Mülhauserbunde leiteten die Stadt Basel und der Bischof von Basel Verhandlungen ein, um es nicht zur akuten Krise kommen zu lassen. Die langen, ermüdenden Verhandlungen blieben gegenüber dem entschlossenen Willen der beiden Städte Solothurn und Mülhausen zum Kampfe erfolglos. Im tiefsten Winter, am 23. Dezember 1467, ließ Solothurn in allen Herrschaften rüsten.³⁾ Um Sebastiani (20. Januar) 1468 eroberte Niggli Karli in Solothurns Namen das Schloß *Landskron* im Sundgau und Antoni Kratzer besetzte *Mün-*

¹⁾ E. A. II, S. 335, Nr. 559.

²⁾ Krebs, S. 72 ff.

³⁾ St. A. Sol., Missiv. 2, S. 345.

chenstein. Markus Reich von Reichenstein, Lehensmann auf Lanskron, war Basler Bürger; mit der Besetzung wurde also auch Basel getroffen. Die Wegnahme der Feste Münchenstein auf dem rechten Birsufer bildete nicht nur eine schmerzliche Enttäuschung Konrad Münchs, der sonst gut mit Solothurn befreundet, und dessen Frau noch Burgerin geworden war, sondern auch eine versteckte Kriegserklärung Solothurns an Österreich, weil Münchenstein des letztern Lehen war.¹⁾ Da Thierstein, Gilgenberg, Angenstein und Pfeffingen von solothurnischen Knechten besetzt waren, so konnte nun der Weg ins Sundgau als gesichert gelten. Am 8. Februar machte man an die Eidgenossen Mitteilung von den beiden Eroberungen²⁾ und, da man Widerspruch erwartete, betonte man, daß daraus Basel und Österreich kein Schaden erwachsen solle. Offensichtlicher und plumper konnte Solothurn seine Absichten nicht dementieren als mit diesen Worten. Vom Kriege wollte Bern aber auch jetzt nichts wissen, Mülhausen dagegen, durch die Anschläge Solothurns ermutigt, ging seinerseits zum offenen Kriege über. Solothurn selbst rüstete weiter; am 22. Mai verlangte der Rat von der Propstei Münster-Granfelden die Stellung von 25 Mann, etwas später von Hemmann von Ramstein 5 Reiter und 5 Fußknechte und vom Grafen Oswald 20 Reiter und 15 Mann zu Fuß.

In diesem Sommer 1468 stand Solothurn auf der Höhe seiner Macht, es herrschte vom Aaretal bis zum Sundgau und vom oberen Birstal bis an den Rhein hinunter.³⁾ Die Solothurner hofften, ihr Territorium werde nun diese Gestalt dauernd annehmen und achtunggebietend dastehen. Als die Vermittlung der Basler und des Bischofs unter solchen Umständen scheiterte, und Bern losschlug — das allgemeine Signal zum Kampfe — da zogen die Solothurner mit hochgespannten Erwartungen in den Krieg mit Österreich, in den sogenannten *Sundgauerzug*. Der wilde, losgelassene Kriegsgeist setzte ganz Elsaß in Schrecken. Noch klingt aus dem so lebendigen Kriegslied jener Tage der Trommelschlag in die Gegenwart herüber: „Bumperlibum, heiahan, aberdran!“ Der Adel wich aus und stellte sich nicht zum Kampfe; die Eidgenossen kehrten um, zerstörten das eptingische Prätteln und lagerten

¹⁾ Missiv. 2, S. 336 und Krebs, S. 99 ff.

²⁾ Missiv. 2, S. 423.

³⁾ In Münster-Granfelden war ein Hauptmann Peter Schöni, Missiv. 3, S. 11.

sich vor Waldshut am Rheine, auf das bekanntlich die Berner ein Auge geworfen hatten. Die Zürcher und ihre Trabanten waren aber gar nicht gewillt, Bern zu diesem Platze zu verhelfen, so daß die Berner und mit ihnen die Solothurner am 27. August 1468 den Waldshuter Frieden schließen mußten, der dem Herzog Sigismund von Österreich eine Zahlung von 10'000 Gulden auferlegte. Solothurn wurde verpflichtet, seine österreichischen Eroberungen herauszugeben.¹⁾ Dieser Vertrag machte allen Kriegszügen ein plötzliches, gänzlich unerwartetes Ende. Es kam anders, als die Bürgerschaft je gedacht hatte.

Nur schwer konnte sich Solothurn in die veränderte Lage finden. Alle seine Anstände mit dem Bischof und dem Adel wurden auf den Rechtsweg gewiesen; und meistens sah es sich in Ermangelung einer rechtlichen Grundlage seiner Besetzungen gezwungen, unter dem Drucke Berns und der Eidgenossen, seinen Besitz preiszugeben. Die Eidgenossen waren entschlossen, den Frieden zu halten, wohl mit der stillen Hoffnung, daß Sigismund nicht zahlen werde, und man dann auf sein Land greifen könne. Aber auch dieser letzte Traum verflog, als der Herzog am 9. Mai 1469 mit Herzog Karl von Burgund den Vertrag zu St. Omer schloß. Sigismund erhielt gegen die Verpfändung der nordwestlichen, österreichischen Vorlande Geld, mehr als im Augenblick nötig war. Jetzt legte Burgund die Hand auf den Sundgau; vor dieser Macht, die über ganz andere Mittel als Österreich verfügte, gab es für Solothurn kein Festhalten der jurassischen Positionen mehr. Es ist sehr wohl zu vermuten, daß Burgund da und dort bei der Liquidation der solothurnischen usurpierten Herrschaften nachgeholfen hat. Ein Stein nach dem andern löste sich aus dem stolzen Bau des Sommers 1468.

Bischof Johann von Venningen war der erste, der die Solothurner glücklich zum eigenen Land hinaus manöverierte. Am 4. November 1468 schlichtete Bern endgültig den Streit,²⁾ der seit 1460, trotz Vereinbarungen zwischen dem Bischof und der Stadt, immer wieder ausgebrochen war. Solothurn mußte das Burgrecht mit den bischöflichen Leuten im Münster-, Delsberger- und Laufental aufgeben und konnte nur dasjenige mit Propst und Kapitel in Münster behalten; es durfte die Leute des Stiftes schirmen,

¹⁾ E. A. II, S. 900, Nr. 43, S. 903, Nr. 44.

²⁾ St. A. Sol., Copiae, rot 4, S. 580 und Urkunden.

nur nicht gegen den Bischof, der somit als Landesherr im Münsterthal ankannt war.

Die am weitesten vorgeschobenen Posten, die Schlösser Landskron und Münchenstein, wurden am 3. Mai 1469 von Solothurn ihren Besitzern zurückgegeben.¹⁾

Nach dem 9. Mai, dem Tage des Vertrages von St. Omer, nahm die Liquidation einen raschen Verlauf. Schon vorher eingeleitet war die Vermittlung zwischen Thomas von Falkenstein und der Stadt. Am 18. Mai 1469 traten sie vor Graf Oswald von Thierstein als Richter.²⁾ Solothurn gab der Elisabeth von Falkenstein, die ihr Erbrecht im Prozesse gegen ihre Großmutter Ursula von Ramstein geb. Geroldseck behauptet hatte, das Dorf Seewen, Steinegg und Zubehör samt der Gerechtigkeit von Witterswil um 1000 rh. Gulden zu lösen; die Rechte der Frau Ursula blieben noch vorbehalten, während die Stadt auf Diegten verzichtete. Der Rat hatte noch 300 Gulden auf das Pfand schlagen können, sodaß eine Lösung erschwert wurde. Am 28. September entließ Solothurn die Leute von Seewen aus dem Eide und zog sich aus der Herrschaft zurück.³⁾

Am 18. September verzichtete die Stadt unter Vermittlung des Markgrafen Rudolf von Hochberg und der Städte Zürich, Bern, Luzern und Aarau auf das Schloß Biedertal, das wahrscheinlich im Sundgauerzuge dem Anton von Wessenberg entrissen worden war.⁴⁾

Schon während des Krieges trat zwischen den Grafen von Thierstein und der Stadt Solothurn infolge der rücksichtslosen Art, mit der sie die Grafen behandelte, eine tief gehende Entfremdung ein, sodaß diese ihre Herrschaften bald an den schärfsten Konkurrenten Solothurns, an Basel verkauft hätten. So weit kam es nicht; immerhin gelang es dem Grafen, die Pfandschaft Thierstein 1469 zu lösen.⁵⁾ Die Folge davon war, daß sich Solothurn aus den Schlössern Pfeffingen, Angenstein und Thierstein zurückzog. Damit gingen die Hauptstützpunkte der solothurnischen jurassischen Politik verloren.

¹⁾ Merz: Sisgau III, S. 18.

²⁾ S. W. 1820, S. 277.

³⁾ S. W. 1820, S. 204.

⁴⁾ St. A. Sol., Urkunden 1469.

⁵⁾ Nach Missiv. 3, S. 189, in St. A. Sol. im Sommer oder Herbst.

Am längsten verzögerte sich der friedliche Abschluß mit Hans Bernhart von Eptingen, Herrn zu Pratteln. Nachdem am 3. Mai 1469 unter Vermittlung des Markgrafen Karl von Niedersachsen die Verhandlungen zwischen beiden Parteien begonnen hatten, und Solothurn am 30. Oktober die Pratteler aus dem Eide entlassen hatte, verlor die Stadt am 6. Mai 1470 im endgültigen Frieden mit Hans Bernhart zu Basel die ganze Herrschaft. Vor einer glänzenden Versammlung mußte sich die sonst so trotzige Stadt zu ihrem Unrecht in demütigender Weise bekennen.¹⁾ Innert anderthalb Jahren schmolz der mit allen Mitteln, geschmeidiger Diplomatie und brutaler Gewalt, aufgebaute Besitz im Jura dahin. Übrig blieben die Burgrechte mit Thierstein, Ramstein, Gilgenberg, mit Stift Münster und dem Kloster Lützel und der Besitz von Eigenleuten in Muttenz.²⁾ Diese Bindungen aber blieben wirkungslos, solange die burgundische Macht in der Nähe war; sie mußte deshalb bekämpft werden, sollte sich das Territorium weiter entwickeln können.

4. Solothurn und Basel.

Während Solothurn im Jura ein Gebiet nach dem andern seinem Territorium anfügte, während seine Macht von Jahr zu Jahr wuchs, und es seine Hand immer mehr an den Rhein und gegen den Sundgau vorstreckte, verschlechterte sich das Verhältnis zur Stadt Basel in steigendem Maße. Basel half nach dem Waldshuterfrieden, wie einst nach dem alten Zürichkriege, wieder kräftig mit, die gefährliche Nebenbuhlerin an der Aare aus ihren Stellungen vor Basel zu verdrängen und wenn möglich aus der Nordabdachung des Juras hinauszuweisen.

Die beiden Städte hatten aber nebenbei noch einen besonderen Span auszufechten, der nach den Burgunder Kriegen ein für Solothurn bezeichnendes Nachspiel hatte. Seit 1456 war ein Prozeß um Langenbruck zwischen Basel und Solothurn hängig.³⁾ Auch Bern hatte sich ursprünglich auf der Seite Solothurns beteiligt; denn es bekundete damals als Teilhaber an der gemeinen

¹⁾ U. B. B. VIII, S. 295, Nr. 373; Peter von Hagenbach, burgundischer Landvogt im Elsaß war auch anwesend.

²⁾ Der Schirmbrief mit Lützel wurde am 13. Februar 1469 erneuert. Die erste Urkunde ist nicht erhalten.

³⁾ S. W. 1846, S. 140.

Herrschaft Bipp-Bechburg, die im Belchengebiet an das umstrittene Dorf grenzte, ein Interesse an der Sache. Basel und Solothurn einigten sich auf den Bischof als Schiedsrichter, da er ja Oberlehensherr des Sisgaus und Buchsgaus war. Es standen sich der Anspruch Basels auf die historisch gewordene Grenze der Herrschaft Waldenburg und der Anspruch Solothurns auf die in den Kundschaften niedergelegten Grenzen des Buchsgaus gegenüber; beide Umschreibungen umfaßten das Dorf Langenbruck und hoben sich damit auf. Der Bischof, der bekanntlich aus guten Gründen gegenüber Solothurn nicht gerade eine freundschaftliche Gesinnung hegte, entschied sich in dem Urteil vom 30. Juli 1464¹⁾ für Basels Standpunkt. Traurig notierte der solothurnische Seckelmeister in die Stadtrechnung:²⁾ „Item umb den spruch Fridrich Munderstatt, so min herr von Basel, bischof Johanns von Feningen geben hat, damit wir all gerechtikeit zuo Langenbrug hand verloren, 4 Gulden und 12 s bottenton.“ Dieser Verlust schwächte Solothurns Vormacht am oberen Hauenstein.

Ganz konnten die solothurnischen Machthaber Langenbruck nicht vergessen. Sie ließen im September 1478 daselbst einen Galgen umhauen,³⁾ weil Basel kein Recht habe, hier einen Galgen aufzurichten. Am 19. Oktober brachte Basel die Angelegenheit vor die Eidgenossen: es handle sich um einen neuen Galgen; beim letzten Aufhängen eines Diebes seien Solothurner, ohne zu protestieren, anwesend gewesen. Nun habe Solothurn „hinterrucks“ das Hochgericht umgehauen; Basel ziehe eine rechtliche Erledigung vor, gebrauche aber Gewalt, wenn Solothurn nicht endlich auch den Rechtsweg betrete. Nachdem das Traktandum Galgenstreit auf mancher Tagsatzung behandelt worden war, muß dann Solothurn auf Grund jenes Spruches vom Jahre 1464 den kürzern gezogen haben.

5. Die Territorialpolitik während der Burgunderkriege und ihr Einfluss auf die Aufnahme in die Eidgenossenschaft.

Wenn schon die ganze Eidgenossenschaft den Druck, den die burgundische Macht seit 1469 auf das politische Leben ausübte, zu spüren bekam, so litt doch Solothurn besonders stark darunter.

¹⁾ U. B. B. VIII, S. 183, Nr. 239.

²⁾ Seckelmeister-R. 1464, S. 100.

³⁾ St. A. Basel, Grenzakten E 6.

Obwohl die Eidgenossen den Zusammenbruch der stolzen Pläne Solothurns im Jura veranlaßt hatten, so hatte ihn Burgund noch beschleunigt. Die neue Herrschaft im Elsaß duldet keine Übergriffe mehr, da sie auch die Kraft hatte, jene energisch und wirksam zurückzuweisen. Jetzt hieß es für Solothurn aufpassen! Das sonst so dreiste und kühne Solothurn mußte doppelt vorsichtig sein und zweimal überlegen, bevor es irgend etwas im Jura unternahm. Ein berechtigter Respekt vor Burgund lähmte die solothurnische Initiative; die Hand des berüchtigten burgundischen Landvogts Peter von Hagenbach bekam auch Solothurn zu spüren.

Am 9. September 1471 klagte Hans Bernhart von Eptingen vor dem Basler Rate, daß Solothurn seine Leute nicht in Ruhe lasse, er habe nun den Landvogt gebeten, in Pratteln einen Tag zu halten. Tatsächlich nahm Hagenbach am 10. Januar 1474 den Eptinger und Pratteln in besondern Schutz.¹⁾ Ferner trat Ritter Hans Bernhart von Gilgenberg, mit dessen Frau Solothurn verburgrechtet war, in burgundische Dienste ein; er fiel bei der Belagerung von Neuß.²⁾ Ebenso war Graf Oswald von Thierstein eine zeitlang herzoglicher Rat Karls des Kühnen.

Ende Februar 1474 beabsichtigte der burgundische Untervogt Uelin Meyer im Fricktal dem von Heidegg, Bürger in Solothurn, Rechte in Kienberg zu entziehen, wenn nicht gar ihn der ganzen Herrschaft zu entsetzen, und er sperrte den „veilen kouff“ in die Eidgenossenschaft und nach Solothurn. Sofort trat die Stadt für ihren Bürger in Verhandlungen ein.³⁾ Diese wenigen Beispiele zeigen, wie Burgund sich zielbewußt im Jura einnistete.⁴⁾ Nicht bloß die solothurnische Territorialpolitik war gefährdet, sondern einsichtige Staatsmänner erkannten, daß ein Kampf um die ganze Existenz einsetzen werde.

Bern, geführt von Niklaus von Diesbach, war entschlossen der drohenden burgundischen Umklammerung mit einem vorbeugenden Kriege zu begegnen. Hiezu brauchte es aber weitgreifende Vorbereitungen. Durch die französische Diplomatie unterstützt brachte Bern die ewige Richtung der Eidgenossen der acht alten

¹⁾ St. A. Basel, Missiv. A 13, S. 93; U. B. B. VIII, S. 358, Nr. 451.

²⁾ Im September 1474 besetzte Solothurn auf Geheiß der Eidgenossen das Schloß Gilgenberg.

³⁾ St. A. Sol., R. M., rot 2, S. 206.

⁴⁾ Die Quellen in dieser Zeit sind lückenhaft.

Orte mit Österreich von 1474 (30. März/11. Juni) zu wege. Für die Orte war ein freier Rücken im Kampfe gegen Burgund eine unabänderliche Notwendigkeit. Zur ewigen Richtung gesellte sich ein Bündnis mit König Ludwig XI. von Frankreich; jenseits des Juras bildete sich die Niedere Vereinigung, der auch die Stadt Basel, der Bischof von Basel und die Grafen von Thierstein angehörten, und diese Vereinigung verband sich mit der Eidgenossenschaft der acht alten Orte. Solothurn und Freiburg waren durch ein Burgrecht an Bern und damit an diesen Bund gekettet. Von Lothringen bis an die Alpen erhob sich eine antiburgundische Koalition. Ostern 1474, nach einem Aufstand gegen den Landvogt Peter von Hagenbach, fiel das Elsaß wieder dem Herzog Sigismund von Österreich anheim.

Da die ganze Nachbarschaft Solothurns mit der Eidgenossenschaft verbündet war, gestalteten sich die Aussichten der solothurnischen Territorialpolitik so ungünstig wie noch nie. Im allgemeinen Kampfe, den Bern durch die Kriegserklärung vom 25. Oktober 1474 eröffnete, konnte keine Einzelunternehmung geführt werden, die den Alliierten in den Rücken geschossen hätte. Die Hauptaktion richtete sich nach Westen. Im Bewußtsein, daß alle Anstrengungen darauf gerichtet sein müßten, den Herzog Karl von Burgund entscheidend zu schlagen — sollte nicht die bisher errungene Freiheit und Unabhängigkeit verloren gehen — setzte Solothurn alle Kraft, die ihm zur Verfügung stand, ein und nahm an allen wichtigen Unternehmungen teil.

Es winkten sonst keine Eroberungen, da nichts bekannt ist, daß Bern den Solothurnern irgendwo im savoyischen Westen Anteil an einer Herrschaft versprochen hätte. Der Ausgang des Krieges, der unter territorialen Gesichtspunkten mager ausfiel, spricht gegen eine solche Möglichkeit.

Nur an einer Stelle mochten sich leise solothurnische Hoffnungen regen, die aber nicht in Erfüllung gingen. Am 24. Oktober 1474 nahmen Bern und Solothurn Mümpelgart gegen Karl von Burgund in ein Bündnis auf.¹⁾ Da Basel nicht zu kurz kommen wollte, erklärte es 1475, es sei im Interesse von Bern, Solothurn und Basel, daß Mümpelgart nicht in fremde Hände gerate, und schickte in seinem Dienste den bekannten Veltin von Neuenstein

¹⁾ E. A. II, S. 514, Nr. 763.

dorthin.¹⁾ Mit gemischten Gefühlen mögen die Solothurner die Basler in Mümpelgart begrüßt haben. Vorderhand blieb die Herrschaft auch nach dem Kriege unabhängig.

Die siegreichen Schlachten von Héricourt, Grandson, Murten und Nancy beendigten den burgundischen Konflikt völlig zu Gunsten der Eidgenossen. Die Uneinigkeit der Orte aber verhinderte mit wenigen Ausnahmen eine territoriale Expansion. Nebst der nicht hoch genug einzuschätzenden Sicherung der Unabhängigkeit und des *territorialen Bestandes* schaute für Solothurn kein aus Land und Leuten bestehender Gewinn heraus.

Als Solothurn aus dem Sundgauerzug und dem daraus folgenden Burgunderkrieg die Bilanz für seine Politik zog, da kam es zu folgendem Ergebnis: Die Folgen des Krieges von 1468 bewiesen klipp und klar, daß die Eidgenossen enger als bis dahin mit Solothurns Interessen zu verbinden seien, damit in Zukunft ein Erfolg nicht ausbliebe; irgendwie sollte die Eidgenossenschaft die solothurnischen Interessensphäre im Jura garantieren. Auf der andern Seite führte die burgundische Gefahr den Solothurnern deutlich ihre Schwäche vor Augen. Die Rettung aus schwerer Bedrängnis verdankte die Stadt nur der gesamten Macht aller Orte. Die Konsequenz aus dieser Lage ziehend stellte der Rat das Begehren um *Aufnahme* in einen Bund der Eidgenossen; es konnte sich auf die kraftvolle, tatsächlich nicht zu verachtende Anteilnahme am vergangenen Kriege berufen, um die Berechtigung dieses Schrittes nachzuweisen. Neben Solothurn meldete sich auch Freiburg i. Ü. als Kandidat. Während die städtischen Orte den Wunsch der beiden Städte unterstützten, leisteten die Länder gegen die Aufnahme schweren Widerstand. Um ihre Absichten doch durchzudrücken, schlossen Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn am 23. Mai 1477 ein Burgrecht. Ein tiefer Graben trennte nun mehr als vier Jahre die Eidgenossenschaft in zwei Lager. Die Gründe der Länder gegen Solothurns Aufnahme sind zum großen Teil bekannt:²⁾ Allgemeine Abneigung gegen eine Vermehrung des städtischen Elementes, der schlechte Ruf der Solothurner Münze, die Unterstützung des Grafen Oswald gegen den Unterwaldner Kiser durch die Stadt. Der Flaggenstreit mit Unterwalden war

¹⁾ St. A. Basel, Missiv. A 14, S. 74.

²⁾ Siehe J. J. Amiet: *Bund*.

gewiß von untergeordneter Bedeutung.¹⁾ Wichtiger war, und das ist noch nie gesagt worden, der Eindruck, den die solothurnische Territorialpolitik auf die Urschweiz machte. Nebst der Verstärkung, die die bernische Westpolitik durch die Aufnahme seiner Verbündeten, Freiburg und Solothurn, erfahren mußte, war wohl die jurassische Politik Solothurns im besondern den Ländern unbeliebt. Diese hatte ja am meisten dazu beigetragen, daß der Sundgauer- und Waldshuterkrieg entstand, der in der Folge die burgundische Verwicklung nach sich zog. Wenn auch die Politik der sechziger Jahre gescheitert war, so lebte doch der Wille in Solothurn ungebrochen, sich bei nächster Gelegenheit zu revanchieren.²⁾ Wer konnte wissen, welche Folgen Solothurns unruhige, kriegerische Politik in Zukunft zeitigen würde? Diese Politik strebte über den territorialen Rahmen, den die Innerorte innehalteten wollten, hinaus und war in deren jurassischer, fast sundgauischer Bindung schwer kontrollierbar. Aber auch der Charakter der Politik mußte peinlich berühren. Es war vielleicht nicht so sehr die gewalttätige Art — die Innerorte brachen auch das Recht, wenn es den Erfolg zu bringen versprach — als vielmehr die Unaufrichtigkeit, mit der ihnen Solothurn schon begegnet war, z. B. auf der Tagsatzung in Luzern am 7. Mai 1466. Solche Vorfälle nährten das Mißtrauen der Urschweiz.

Der gemeineidgenössisch denkende Bruder Niklaus von der Flüh half die Widerstände überwinden. Die Einsicht, daß ein Krieg unter den Orten unermeßlichen Schaden bringen könnte, siegte über alle Einwände. Am 22. Dezember 1481 schlossen die acht alten Orte einerseits mit Freiburg und Solothurn andererseits in Stans einen Bund.³⁾

Was erreichte nun Solothurn für seine künftige Territorialpolitik? Im Vertrage setzten die Eidgenossen einen Kreis fest, innerhalb dessen sie sich gegenüber Solothurn zur Hilfeleistung verpflichteten. Diese eidgenössisch anerkannte Interessensphäre umfaßte außerhalb des alten Kantonsgebietes die Propstei Mün-

¹⁾ Solothurn und Unterwalden führten dasselbe Feldzeichen (rot-weiß), was Unterwalden nicht dulden wollte.

²⁾ Einige Vorfälle der jüngsten Vergangenheit, das Verhalten gegen den Bischof von Basel und ein Galgenstreit mit der Stadt Basel bewiesen das.

³⁾ E. A. III, 1, S. 698.

ster-Granfelden, die Herrschaften Thierstein, Pfeffingen¹⁾ und Gilgenberg; von da an führte die Demarkationslinie genau zwischen Solothurner und Basler Herrschaften durch, indem sie der Grenze von Falkenstein, Alt- und Neubechburg und Gösgen folgte, hierauf auch Kienberg einschloß und endlich dem Erzbach entlang bei Erlinsbach in die Aare ging. Als Gegenleistung für das garantierte Ausdehnungsfeld im Jura mußte sich die Stadt gewisse Bindungen gefallen lassen. Solothurn durfte künftig nur mit Einwilligung der acht Orte oder der Mehrheit unter ihnen ein Bündnis mit andern Mächten eingehen, was scheinbar ein Hindernis für eine künftige Entwicklung war; aber dieser Paragraph wurde durch den Vorbehalt des Rechtes der Stadt, Bürger aufnehmen zu dürfen, faktisch aufgehoben, wenn nur die Bürgeraufnahme dem Bunde nicht zum Schaden gereichte. Die stärkste und in der Folge wirksamste Einschränkung der solothurnischen Aktionsmöglichkeit bestand in der Bestimmung, daß ein von den Eidgenossen in einem Kriege Solothurns gegen irgend einen Gegner genehmigter Waffenstillstand oder Frieden von Solothurn angenommen werden mußte. Zum letzten wurden nebst dem Reiche, die Bünde und Vereinungen, die vor Datum dieses Briefes geschlossen worden waren, vorbehalten; sie sollten dem Bunde vorgehen. Unter diese Bestimmung fiel Solothurns Burgrecht mit Bern, sodaß also Solothurns Stellung im Kreise der Eidgenossen von vornherein durch die jeweilige Stellungnahme Berns stark beeinflußt war; diese hatte die Priorität.

Solothurn glaubte jetzt ein vollberechtigter Ort unter den Eidgenossen zu sein. Aber als der schöne Tag in Stans um war, kehrte in den Innerorten die alte Abneigung gegen den neuen Bundesgenossen zurück. Die Stadt bekam da und dort die vertraglichen Bindungen schmerzlich zu fühlen.

Die eben zu Ende gegangene Periode der solothurnischen Territorialpolitik brachte nur im Aaretal nennenswerten Zuwachs in Gösgen und Kriegstetten, aber einen schweren Verlust im Bipperamt. Die großen Anstrengungen im Jura, auf die Solothurn den Hauptakzent gelegt hatte, zeitigten nur kleine Ansätze zur späteren Erwerbung. Hier war es den Solothurnern vorläufig nicht besser ergangen als seinerzeit bei der Eroberung des Aargaus.

¹⁾ Hat der Umstand, daß 1481 Pfeffingen gerade an die Stadt verpfändet war, darauf eingewirkt, daß das Schloß mit seiner Herrschaft in den Kreis aufgenommen wurde?

D. Die vierte Periode der Territorialpolitik 1482—1499.

Die solothurnische Territorialpolitik stand vom Jahre 1481 ab unter der Kontrolle der Eidgenossen. Der früheren Politik der Stadt, die ihre Ziele so weit als möglich nach Norden in den Sundgau hinein vorgesteckt hatte, legten nun die acht Orte, und unter diesen besonders die Innerorte und wohl auch Zürich Zügel an, sodaß eine Spannung zwischen dem aktiven Machtwillen Solothurns und der eidgenössisch zugebilligten Interessensphäre von Anfang an die Beziehungen zwischen der Stadt und ihren Bundesgenossen trübte. Die außenpolitische Lage Solothurns hatte sich auch insofern verändert, als es selbst als Glied des Staatenbundes nun ebenfalls einen Teil der Verantwortung für die Existenz des Ganzen zu tragen hatte und demgemäß sein Verhalten in allen Aktionen einrichten mußte. Es war aber sehr fraglich, ob das unbefriedigte Solothurn den glücklichen Mittelweg zwischen seinen eigenen Absichten und denen der übrigen Eidgenossen zu finden bereit war.

Mit Bern gab es verschiedene Differenzen zu bereinigen, die zum Teil sehr ernsten Charakter annahmen, die aber die Form des Territoriums nicht beeinflußten.

In *Erlinsbach* wurde im Jahre 1485 die Landesgrenze genau umschrieben.¹⁾

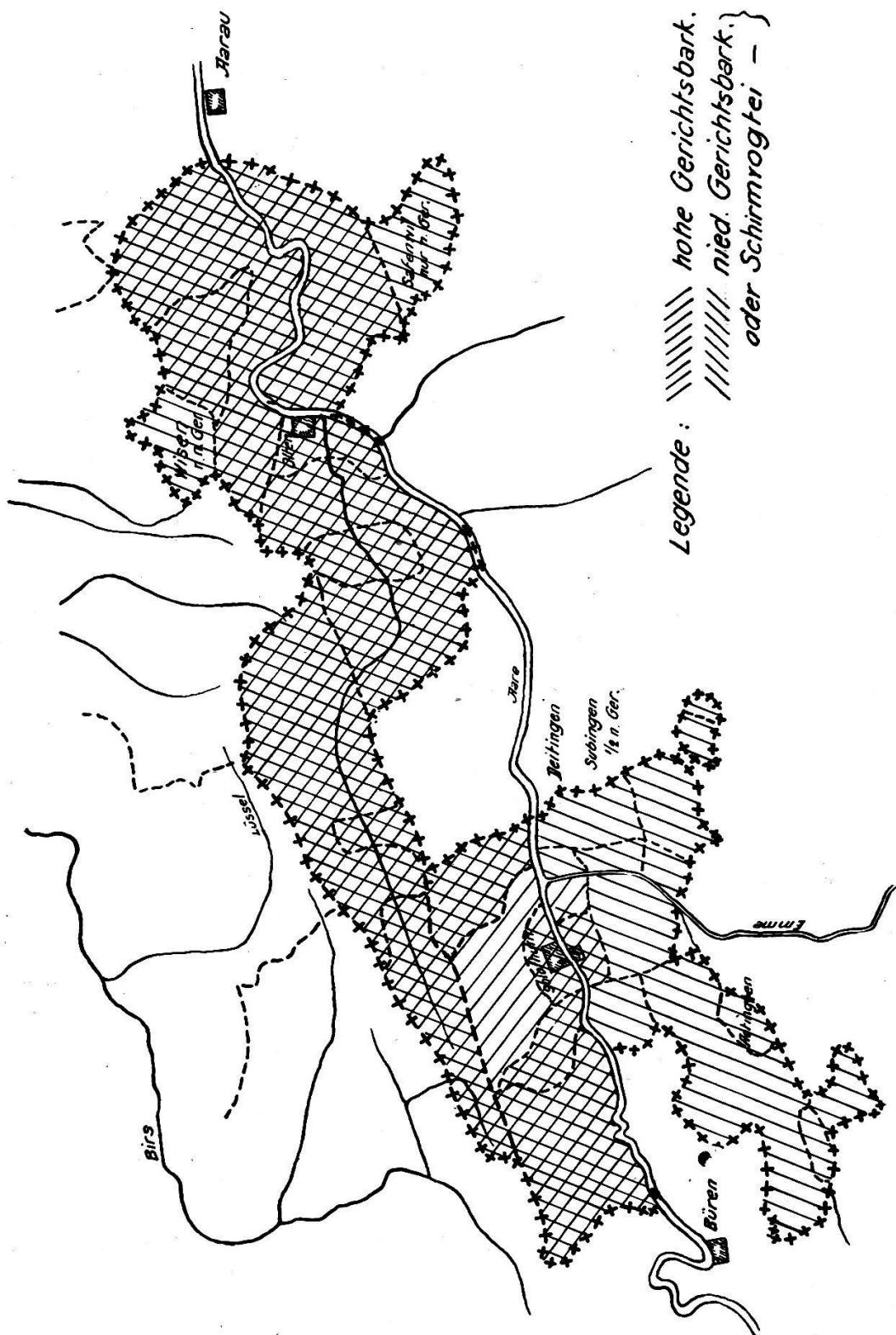
Als 1495 die Bauern von *Kriegstetten* wegen einer neuen, von Solothurn auferlegten Tell rebellierten,²⁾ da scheint Bern eine Zeit lang die Untertanen vor Solothurns Einschreiten geschützt zu haben.

Obwohl Bern um 1484 herum die Frage der Zugehörigkeit des Werderamtes aufgeworfen hatte, verblieb das Niederamt bei Solothurn — gegen Ende des Jahrhunderts erregte die Frage, in wieweit Solothurner Kaufleute auf bernischen Straßen Zoll zahlen müßten, die Gemüter beiderseits besonders stark, änderte aber nichts an der Gestalt des Kantons.

Während alle diese Differenzen als heftige Nachklänge früherer Territorialerwerbungen erscheinen, bestimmte ein anderes

¹⁾ Vertrag mit Graf Rudolf von Werdenberg, Meister des St. Johansordens. Siehe auch *Copiae*, rot 17, S. 49 ff.

²⁾ Schmidlin: *Kriegstetten*, S. 156.



Der Kanton Solothurn im Jahre 1481.

Ereignis in ganz besonderem Maße die Zukunft des solothurnischen Staates, nämlich das Burgrecht Berns mit den Bauern des *Münstertales*.¹⁾ Im Jahre 1484 brach unter vier Pfrundenjägern ein Streit um die Propstei Münster-Granfelden aus. Einer von ihnen war der Pfarrer Meyer von Büren an der Aare, Burger in Bern, der die Gunst seiner Stadt genoß; der andere, der noch von Bedeutung ist, war ein Pfyffer von Sursee, Verwandter des Hans Waldmann, und erfreute sich deshalb der Unterstützung des großen Zürcher Bürgermeisters. Dieser wandte sich am 8. Mai an Solothurn, um die Stadt für Pfyffer zu gewinnen. Pfyffer wurde vom Kapitel, dem rechtmäßigen Wahlkörper, gewählt und vom Bischof bestätigt, damit nicht ein Berner, der mehr als ein Luzerner zu fürchten war, ins Land komme, während Pfarrer Meyer, nach vielen Bemühungen vom Papste ein Anrecht auf die Propstei erhielt. Dieses wurde vom Bischof nicht anerkannt, weil es gegen das Wahlrecht des Kapitels verstieß. Unterdessen hatte die Tagsatzung am 24. August 1485 den Schutz über Pfyffer der Stadt Solothurn übertragen.²⁾ Die Stadt kam durch diesen Auftrag in eine heikle Situation; denn sie konnte doch nicht gegen das verburgrechtete Bern Stellung beziehen. Nach langem Hin und Her³⁾ griff Bern endlich am 15./17. Februar 1486 mit Waffengewalt ein⁴⁾ und mahnte Solothurn gegen seine eigenen Absichten und Pflichten in der Sache zu Hilfe zu ziehen.⁵⁾ Die Stadt sandte ein Fähnlein, 400 Mann über den Jura.⁶⁾ Kaum waren sie fort, kam ein Bote von Zürich (von Hans Waldmann!), um die Truppen zurückzuhalten, aber zu spät. Die Berner schlossen mit den Gesandten des Bischofs zu Delsberg eine Richtung. Gegen den Willen der Solothurner wurde ein Artikel aufgenommen, daß Solothurn keine Leute des Bischofs mehr ins Burgrecht aufnehmen dürfe. Bern schloß hierauf mit den Amtsleuten und Untertanen im Münstertal im selben Jahre einen Burgrechtsvertrag und hielt

¹⁾ Kistler: Münstertal.

²⁾ E. A. III, 1, S. 217.

³⁾ Pfarrer Meyer machte mit Knechten einen Einfall in das Münstertal.

⁴⁾ Kistler, S. 94.

⁵⁾ Es gab damals viele Leute, die nicht in den Verlauf der Dinge hineingesehen hatten, und deshalb behaupteten, Solothurn sei nicht für sondern gegen Bern ins Delsbergertal gezogen; Missiv. 6, S. 91.

⁶⁾ Varia II, S. 161. Bericht des Rates an Hans vom Stall, der damals gerade in Konstanz war.

unbekümmert um die Einsprache des Bischofs daran fest. Als der Bischof am 10. März auf der Tagsatzung zu Luzern klagte, wurde Solothurn, das doch den Pfyffer hätte schützen sollen, zur Rede gestellt.¹⁾ Es ließ durch den Mund Konrad Vogts und Hans von Stalls erklären; man sei ohne weitere Untersuchung der Sachlage denen von Bern, wie von altersher, zugezogen und man werde denjenigen zum Burger annehmen, der letzten Endes die Propstei behalte. Mit dieser Erklärung gab Solothurn in dieser Frage eine eigene Stellung auf.²⁾

Was den Baslern und Solothurnern nicht gelungen war, das erzielte das mächtige Bern. Neben dem bernischen Burgrecht mit den Untertanen der Propstei behielt das solothurnische mit dem Stift nur noch formalen Charakter. Zwischen dem Stift Münster bei der Hohen Winde und der baslerischen Herrschaft Waldenburg am Paßwang blieb als einziges Ausfalltor die Paßwangstraße offen, auf der die Solothurner den Zugang zum mittlern und untern Birstal suchen mußten. Die Stadt beeilte sich denn auch in den nächsten Jahren die Birslinie um jeden Preis zu erringen.

Als erster Erwerb im Jura schien nach 1481 die Herrschaft *Seewen* an Solothurn zu fallen. Thomas von Falkenstein war nicht imstande, die Pfandschaft einzulösen, sodaß Seewen in Solothurns Schutz und Schirm verblieb.³⁾ Nach des Vaters Tode pflegte Elisabeth, die in den Dienst der Kirche eingetreten war, gute Beziehungen zur Stadt. Es ist aus den Missiven eine steigende Parteinahme des Rates für die Domfrau von Säckingen bemerkbar. Auf alle ihre Klagen ging man ein und schrieb in ihrem Interesse an ihre Nachbarn, mit denen sie etwa einen Span hatte, auch wenn es den österreichischen Landvogt, Graf Oswald von Thierstein, Burger zu Solothurn, betraf. Im Jahre 1482 bot Elisabeth von Falkenstein der Stadt das Dorf Seewen mit Leuten und Gut zum Kaufe an,⁴⁾ was der Bürgerschaft sehr willkommen war. Jetzt aber meldeten sich zwei andere Anwärter, Graf Oswald von Thierstein und Herr Ruprecht von Staufen als Sachwalter der Kinder des Falkensteiners aus zweiter Ehe, um Seewen in ihre Hände zu bekommen. Solothurn bat den Grafen, der Stadt keine

¹⁾ E. A. III, 1, S. 230.

²⁾ Der Streit um die Propstei dauerte noch bis zum Jahre 1498. E. A. III, 1, S. 573.

³⁾ S. W. 1813, S. 427.

⁴⁾ St. A. Sol., Missiv. 5, S. 293.

„widerwertikeit“ zu bereiten und stille zu stehen.¹⁾ Da der Graf die Bitte erfüllte, mußten sich der Rat und die Domfrau nur noch mit den Verwandten der Elisabeth auseinandersetzen, dabei durfte es zu keinem offenen Konflikt kommen, weil Seewen nicht im eidgenössischen Hilfskreis lag, und eine Fehde deshalb einen zweifelhaften Ausgang nehmen konnte. Am Dreifaltigkeitssonntag 1483, am 25. Mai, machte Solothurn in der Erwerbung Seewens einen Schritt vorwärts,²⁾ da Meier und Leute von Seewen einer solothurnischen Ratsbotschaft, unter Zustimmung der Elisabeth von Falkenstein, schworen und die Huldigung leisteten. Dies war der tatsächliche Übergang Seewens an Solothurn. Der Rat dankte der Falkensteinerin, wünschte den Kauf abzuschließen und bot ihr die Dienste der Stadt an, um für sie die Angelegenheiten Seewens zu führen. Nachdem es gelungen war, die Verwandten der Elisabeth mit Geld abzufinden, wurde der Kauf von Seewen am 19. September 1485 perfekt.³⁾ Da die hohe Gerichtsbarkeit mitverkauft worden war, auf die Graf Oswald Anspruch erhob, so mußte mit ihm auch diese Frage noch bereinigt werden. Endlich nach 70 Jahren gewann die Stadt im jenseitigen Jura ein Gebiet, das ihr rechtlich nicht mehr entrissen werden konnte. — Im selben Jahre — das Glück war den Solothurnern hold — am 17. November kaufte die Bürgerschaft von Bernhart von Efringen die halbe *Herrschaft Dorneck* an der Birs drunten;⁴⁾ es sind sonst keine Verhandlungen vor diesem Datum bekannt. Dieser halbe Teil von Dorneck war eine Pfandschaft Österreichs, doch scheint es nie mehr Rechte geltend gemacht zu haben. Kleinere Differenzen gab es mit dem Efringer noch auszufechten. Zur Überraschung Solothurns behauptete nun Graf Wilhelm von Thierstein,⁵⁾ daß er und sein Bruder in Dornach die hohen Gerichte und Fischenzen „vollkommenlich“ haben, sodaß Solothurn einen Mißkauf getan habe.

Die Erwerbung von Seewen und Dorneck führten einen von Solothurn kaum erwarteten Konflikt mit *Thierstein* herbei. Die Lage erfuhr überdies noch dadurch eine Verschärfung, daß die Stadt die Bauern der Herrschaft Thierstein ins Burgrecht aufge-

¹⁾ A. a. O., Missiv. 5, S. 391.

²⁾ A. a. O., Missiv. 5, S. 402.

³⁾ A. a. O., Copiae, rot 17, S. 78 b.

⁴⁾ S. W. 1821, S. 253 (1485).

⁵⁾ St. A. Sol., Missiv. 6, S. 87.

nommen hatte. Graf Oswald drohte mit einer Appellation an die Eidgenossen.¹⁾

Das Verhältnis der Stadt zu Thierstein war während der Burgunderkriege, da Oswald an der Seite der Eidgenossen gestritten hatte, ganz leidlich gewesen. Später wurde die Herrschaft Pfeffingen mit Erlaubnis des Bischofs von Basel, Lehensherrn von Pfeffingen, von 1479—1483 an Solothurn verpfändet.²⁾ Sonst behandelte die Stadt den Grafen Oswald bald zuvorkommend, bald unfreundlich, je nachdem sie seine Händel mit andern unterstützte³⁾ oder aber seine Leute gegen seine Anordnungen in Schutz nahm.⁴⁾ Graf Wilhelm war damals nicht Burger und trat bei diesen Fragen mehr in den Hintergrund, aber manchmal traf Solothurns rücksichtslose Art auch ihn. Wären die Grafen nicht an die Stadt gebunden gewesen und durch ihre Unternehmung auf der Hochköngsburg im Elsaß, wo sie eine neue Herrschaft aufbauen wollten, sehr in Anspruch genommen worden, sie hätten sicher längst den Solothurnern den Rücken gekehrt.

Als die Stadt nun nebst ihren Eingriffen in thiersteinische Rechte, seien es bloß vermeintliche oder wirkliche, auch noch die Thiersteiner Leute zu Burgern machte, da war das Maß des bitteren Grolls der Grafen zum Überfließen voll. Solothurn geriet deshalb Ende 1485 in eine kritische Situation. Waren die Eidgenossen bereit, ihm unter allen Umständen zu Hilfe zu kommen, wenn sich die Grafen Basel zuwandten und ihre Herrschaften dieser Stadt zuhielten? Ohne die Kastvogtei Thierstein schwieben alle Besitzungen Solothurns im Jura in der Luft. Aber die Frage, wie weit eigentlich die Hilfe im Bundesbrief garantiert sei, sollte nicht zur Beantwortung kommen. Äußere Umstände halfen den Solothurnern den Konflikt glücklich lösen.

Graf Oswald beteiligte sich an Umtrieben der bayrischen Herzöge, die dem schwachsinnig gewordenen Erzherzog Sigismund die österreichischen Vorlande zu entreißen suchten.⁵⁾ Als der junge König Maximilian von der Sache in Kenntnis gesetzt worden war, erklärte er am 6. Oktober 1487 „alle Teilnehmer an diesem gegen Österreich gerichteten Handel für vogelfrei“.

¹⁾ A. a. O., Missiv. 6, S. 87.

²⁾ St. A. Sol., Urkunden 1480.

³⁾ St. A. Sol., Missiv. 5, S. 601 und 655.

⁴⁾ A. a. O., Missiv. 5, S. 601, 628, 688.

⁵⁾ Roth: Thierstein, S. 118 ff.

Um sich vor der Verfolgung und drohenden Reichsacht zu retten, erkannte Graf Oswald, daß ein erneuertes Burgrecht mit Solothurn sichern Schutz gewähre. Die Not zwang die Grafen das kleinere Übel zu wählen. Sie, Oswald und Wilhelm, schlossen am 28. Oktober 1487 mit Solothurn ein ewiges Burgrecht, wobei alle Streitfragen der jüngsten Vergangenheit geregelt wurden.¹⁾ Während die Stadt auf ihr Burgrecht mit den Untertanen von Thierstein verzichtete, sicherte sie sich das Vorkaufsrecht an den Schlössern. Die Grafen gaben unter Vorbehalt der Lösung Thierstein, auf dem sie schon 2000 Gulden solothurnische Darlehen zu liegen hatten, Pfeffingen und die halbe hohe und niedere Gerechtigkeit zu Dornach und Gempen mit Leuten, Zinsen und Steuern zum Unterpfand. Ferner traten sie die hohe Gerichtsbarkeit zu Seewen an Solothurn ab; privates Eigentum blieb ihnen vorbehalten, ebenso sollte der Kirchensatz zu Seewen dem Kloster Beinwil gehören. Endlich teilten sich die Grafen und Solothurn in die hohe Gerichtsbarkeit in Dornach und in die Fischenz der Birs, doch die Feste Dorneck blieb allein der Stadt.

Nicht nur wurden durch diese Vereinbarungen das Schloß Dorneck und Seewen restlos solothurnisch, sondern auch die zukünftige Liquidation der thiersteinischen Herrschaften schien zu Gunsten der Stadt gelöst zu sein.

Die Solothurner suchten in jenen Jahren außer in Dorneck auch in *Münchenstein* an der Birs sich mit aller Gewalt zu verankern, was aber nicht gelingen sollte. Am 18. November 1485 (am Tage nach dem Kaufe des ersten Teils von Dorneck) trug Konrad Münch von Münchenstein aus Abneigung gegen Basel den Solothurnern die volle Herrschaft Münchenstein und den Dinghof zu Muttenz zum Kaufe an, und die Stadt schloß ihn ab.²⁾ Die Rechtsverhältnisse der Herrschaft bildeten aber für eine rechtskräftige Erwerbung ein schweres Hindernis; denn der schwer verschuldete Konrad Münch hatte sie, die er von Österreich zu Lehen hatte, im Jahre 1470 an Basel verpfändet und jetzt, ohne das Pfand zu lösen oder die Genehmigung des österreichischen Lehensherrn einzuholen, an Solothurn verkauft. Solothurn griff unbedenklich zu; der doppelte Fehler des Münchensteiners wurde der Stadt in dieser Angelegenheit zum Verhängnis. Solothurn,

¹⁾ St. A. Sol. Drei Urkunden vom 28./29. Oktober 1487.

²⁾ Merz: Sisgau III, S. 27.

weil es nun ein Ort war (oder zu sein glaubte), hoffte auf die Unterstützung durch die Eidgenossen und machte sofort, am 19. November, der Tagsatzung in Stans Mitteilung vom Kaufe Münchensteins mit einer interessanten Begründung,¹⁾ man habe an den Schaden zu St. Jakob an der Birs gedacht und insbesondere auch „wie ir und wir dadurch die straz von und zuo Basel sicher innhaben mügent“; und fügte die Bitte hinzu, die Eidgenossen möchten den Herzog Sigismund von Österreich bestimmen, die Lösung aus der Stadt Basel zu ermöglichen. Da aber Basel sich unverzüglich für sein Vorkaufsrecht an der Pfandschaft zur Wehr setzte, und Österreich, das von Solothurn mehr zu fürchten hatte als von Basel, die Hand zu der Lösung der Herrschaft nicht bieten wollte, blieb die Unterstützung Solothurns durch die Eidgenossen flau, was wiederum den Widerstand Österreichs verstärkte. Weder Bern noch die übrigen Orte begehrten für diese Sache einen Krieg vom Zaune zu brechen. Da Solothurn um den 9. April 1486 herum tatsächlich rüstete,²⁾ vermittelte Bern zwischen Basel und Solothurn und Konrad Münch von Münchenstein und bewog die Parteien, einen Anlaßbrief abzuschließen. Durch die Haltung Berns,³⁾ das der verburgrechteten Stadt durchaus keine militärische Hilfe gewähren wollte, ermutigt, verbot Österreich im Mai ausdrücklich dem Konrad Münch den Verkauf zu vollziehen.⁴⁾ Solothurn richtete am 15. Mai noch einmal einen ernsten Appell an die Eidgenossen,⁵⁾ die Sache Münchensteins und Solothurns „nit so verachtlich und schimpflich gegen den von Basel lassen versinken“. Es war vergeblich. Der Schiedsspruch der eidgenössischen Boten in Zürich vom 14. Oktober 1486 lautete dahin,⁶⁾ daß der Kauf Solothurns ungültig sei, Herzog Sigismund von Österreich das Pfand von Basel zu lösen und an Solothurn 700 Gulden als Entschädigung zu zahlen habe. Ein Kompromiß, der natürlich Basel und Solothurn nicht befriedigte! Jede der beiden Städte hätte Muttenz wegen des Gotthardhandels beherrschen wollen. Solothurn, das wohl einsah, daß die Eidgenossen für einen Krieg um Münchenstein willen, das gar nicht in den Hilfskreis des eid-

¹⁾ St. A. Sol., Missiv. 6, S. 22.

²⁾ A. a. O., Missiv. 6, S. 32.

³⁾ A. a. O., Missiv. 6, S. 30; leeres Gerücht, daß Bern Solothurn unterstützen werde.

⁴⁾ A. a. O., Missiv. 6, S. 47.

⁵⁾ Missiv. 6, S. 53.

⁶⁾ U. B. B. IX, S. 26, Nr. 42.

genössischen Bundes einbezogen worden war, in keiner Weise gewonnen werden konnten, wies den Vorschlag des Münchensteiners, gegen Basel zu ziehen, zurück, mit der Antwort, das wäre ein Unglück; denn man hätte die ganze Welt gegen sich.¹⁾ Die Stadt suchte unter Vermittlung des Markgrafen Rudolf von Hochberg, auf einer Tagung in Schopfheim, die Basler zu Zugeständnissen zu bewegen, doch erfolglos.²⁾

Jetzt griff Solothurn doch noch zum letzten Mittel, zu den Waffen.³⁾ Am 19. Mai 1487 beschloß die Gemeinde, ein Fähnlein nach Münchenstein zu schicken. Der Sturm auf das Schloß vom 21. Mai mißglückte.⁴⁾ Der zur Vermittlung herbeigeeilte Dompropst von Basel knüpfte Verhandlungen mit den Solothurner Hauptleuten an. Diese lehnten aber ab, daß ein dritter bis zum Austrag der Angelegenheit die Burg in die Hand nehme. Die Basler Boten, Junker Thomas Sürlin und der Stadtschreiber, verlangten im Namen der Stadt den Abzug der Solothurner und Vermittlung durch die Eidgenossen. Trotzig schlug die Mehrheit der Solothurner das Anerbieten ab und begehrte von Solothurn Geschütz, um Münchenstein brechen zu können. Am Abend noch marschierte das Fähnlein nach Muttenz hinüber, wo die Verhandlungen mit den Baslern am 22. Mai fortgesetzt wurden.⁵⁾ Auch jetzt gingen die Solothurner nicht auf den Vorschlag ein, daß ein Dritter, ein Neutraler, das Schloß besetze. Sie verlangten dagegen von Basel, daß es die Herrschaft Waldenburg, offenbar als Tauschobjekt abtrete. (!) Darauf konnten die Basler nicht eintreten. An jenem Tage soll auch der Meier von Bretzwil den Solothurnern Schloß Ramstein zum Kaufe angeboten haben. Die Gewaltaktion Solothurns rief einen Sturm der Entrüstung hervor.

Sofort drangen die Eidgenossen auf eine friedliche Beilegung des gefährlichen Handels. Mit Schimpf und Schande mußte das Fähnlein Solothurner abziehen. Die Solothurner Boten stellten am 25. August 1487 auf der Tagsatzung die Aktion entgegen der Wahrheit als eine Unternehmung hin, die gegen den Willen der Obrigkeit entfesselt worden war.⁶⁾ Im Auftrag der Eidgenossen ent-

¹⁾ St. A. Sol., Missiv. 6, S. 121, Februar 1487.

²⁾ Missiv. 6, S. 192.

³⁾ Seckelmeister-R. 1486/1487, S. 91.

⁴⁾ D. S. VII, S. 141.

⁵⁾ D. S. VII, S. 142.

⁶⁾ E. A. III, 1, S. 276.

schied Bern folgendermaßen: 1. Aller Unwille soll ab sein. 2. Der Spruch von Zürich vom 14. Oktober 1486 bleibt bestehen. 3. Solothurn soll die Basler Angehörigen entschädigen und die Teilnehmer am Zuge bestrafen. 4. Der Entscheid über Basels Schadenersatzforderung wird zurückgestellt. Solothurn erhielt später die seinerzeit in Zürich bewilligten 700 Gulden als Entschädigung für Münchenstein. Auf ruhlose, unwürdige Weise verlor die Stadt auf immer den Zugang zum Rheine.

Aber der Friede sollte in dem so oft von Fehden heimgesuchten *Birstal* nicht einkehren. Solothurn behielt diese Gegend aus handelspolitischen Gründen weiterhin im Auge, um bei passender Gelegenheit einen Anschlag auszuführen. Da der Bischof hier Landesherr war, so mußte ein Übergreifen der Stadt auf Laufen, Zwingen oder Delsberg einen Konflikt mit dem Bistum heraufbeschwören.

Der Rat, der die militärische Macht des Bistums gering einschätzte, spielte sich nach den Burgunderkriegen als Protektor des Landes auf,¹⁾ wenn er z. B. nach dem Tode des Bischofs Johann von Venningen, Ende 1478, den Vögten, Meier, Räten und Amtleuten der Schlösser, Städte und Ämter des Stiftes Basel im Delsbergertal zu Laufen, Zwingen und zu St. Ursitz befahl, die Schlüssel dem Ritter Konrad von Ampringen, dem Bruder des abwesenden Propstes von Münster-Granfelden zu geben, wie das Brauch und Freiheit nach dem Tode eines Bischofs verlangen, oder wenn er am 27. Januar 1479 vom neugewählten Bischof Kaspar begehrte,²⁾ daß ihm die Leute nicht schwören dürften bis der Propst im Lande sei. Die rechtliche Basis eines solchen Vorgehens sah Solothurn in seinem Burgrecht mit Münster-Granfelden.

Nachdem Bern durch sein Burgrecht mit den Untertanen der Propstei dieses Gebiet 1486 an sich gekettet hatte, hörte Solothurns Hineinbefehlen in die Angelegenheiten des Bistums von dieser Seite her auf. Unterdessen hatte es sich schon einen andern Stützpunkt im Lande für künftige Aktionen geschaffen, indem es 1483 den Veltin von *Neuenstein* mit Schloß, Leuten und Gut bei Wahlen im Laufental ins Burgrecht aufgenommen hatte.³⁾ Veltin mißbrauchte sofort den burgrechtlichen Schutz, indem er den

¹⁾ St. A. Sol., Missiv. 4, S. 148.

²⁾ Missiv. 4, S. 170.

³⁾ St. A. Sol. Urkunden.

Vogt auf Zwingen gefangen nahm, was Solothurn aber mißbilligte.¹⁾ Gleichwohl blieb das Burgrecht bestehen, sodaß sich der Bischof keiner Täuschung über Solothurns Absichten hingeben konnte. Da damals das Münstertal noch solothurnische Interessensphäre war, und Pfeffingen, das die Thiersteiner zu Lehen hatten, in den Hilfskreis, den die acht alten Orte den Solothurnern im Bunde von 1481 zusicherten, aufgenommen worden war, fühlte sich Bischof Kaspar in seiner Landesherrschaft schwer bedroht. Es gelang ihm, am 31. Juli 1484 zum Schutze seiner Herrschaften mit den zehn Orten einen Bund auf Lebenszeit abzuschließen.²⁾ Durch diesen Vertrag wurden die *solothurnisch-bischöflichen* Beziehungen unter eidgenössische Aufsicht genommen. Der Bischof, der geglaubt hatte, der Anschluß an die Eidgenossenschaft gewähre für seine Sicherheit hinreichenden Schutz, wurde durch den bernischen Einfall von 1486 arg enttäuscht. Das Verhalten Berns in dieser Affäre mußte Solothurn reizen, irgendwo im Bistum eine Kompensation für das verlorene Münstertal zu suchen, da man sich unter Umständen nicht an den Vertrag mit dem Bischof zu halten habe. Die Stadt beabsichtigte offenbar, in gleicher Weise wie Bern vorzugehen, nämlich den Gegner solange herauszufordern, bis er sich nur noch mit den Waffen zu helfen wußte, und dann einen scheinbar berechtigten Abwehrkrieg mit offensiven Zielen zu führen. So haben es 1486 die Berner gemacht, als die Bischöflichen in der Notwehr nach dem Einfall des bernischen Pfarrers Meyer einen Gegenschlag ausführten.

Als Solothurn die Herrschaft Seewen kaufte, erwarb es Eigenleute, die im *Bistum* herum auf seewischen Gütern saßen. Solothurn scheint nun bei der Huldigung nicht bloß jene, sondern auch *bischöfliche Leute* in Eid genommen zu haben. Der Bischof gedachte seine ungehorsamen Leute vor geistliches Gericht zu ziehen, was Solothurn nicht duldet.³⁾

Diese Angelegenheit vermischte sich nun mit andern, was die Situation komplizierte und bald bedenklich verschärzte. Veltin von Neuenstein, Burger von Solothurn, glaubte den Augenblick benützen zu dürfen, um gegen Hintersäßen und Beamte des Bischofs wiederum vorzugehen. Solothurn verbot ihm mehrmals,

¹⁾ Missiv. 5, S. 429.

²⁾ E. A. III, 1, S. 712.

³⁾ St. A. Sol., Missiv. 7, S. 11.

eine Fehde zu beginnen und drohte mit der Kündigung des Burgrights. Veltin hielt sich nicht an die Weisungen des Rates; es scheint, daß die Stadt öffentlich den Neuensteiner tadelte, um gegen allfällige eidgenössische Vorstellungen gedeckt zu sein, ihn heimlich aber doch unterstützte.

Im Juni 1490 begann eine Freischar, meist kurzweg die *Kappeler* genannt,¹⁾ ihr Unwesen zu treiben. Die Bande — es waren Solothurner Leute dabei — wurde möglicherweise vom Neuensteiner gebildet, wenigstens handelte sie in seinem Einverständnis. Sie begann ihre Untaten mit einem Überfall auf den bischöflichen Vogt zu Zwingen und tötete ihn. Solothurn gab offen sein Mißfallen kund. Auf mehreren Tagsatzungen,²⁾ am 20. Juni in Baden, am 23. Juli in Luzern, am 24. August ebenfalls in Luzern, wurde die Sache erfolglos behandelt. Der Bischof klagte nicht nur wegen des Neuensteiners, sondern auch wegen der immer noch nicht der Eide entlassenen Eigenleute. Die Stadt verhielt sich vorläufig völlig passiv; entweder sandte sie keine Boten auf die Tagungen, oder gab ihnen keine Vollmacht. Nachdem Bern am 23. Juli von den Eidgenossen den Auftrag erhalten hatte,³⁾ die Mörder des Vogtes von Zwingen zu richten, sofern es sie finde, ordnete die Tagsatzung am 24. August eine Botschaft nach Solothurn ab, mit der Aufforderung,⁴⁾ die Stadt möge die Vermittlung nach dem Vertrage von 1468, den Bern zwischen Solothurn und dem damaligen Bischof vermittelte hatte, oder nach dem Bunde der Eidgenossen mit dem Bischof von 1484 annehmen, die Leute des Bischofs aus dem Eide entlassen, den Kapplern nicht länger Unterschlupf (!) gewähren und endlich dem Veltin von Neuenstein zuzureden, mit dem Bischof Frieden zu schließen. Die Gesandtschaft erreichte nichts; Solothurn solle seine wahre Gesinnung mit den Worten, der Überfall auf den Vogt von Zwingen diene dem Bischof zur Warnung, verraten haben.⁵⁾ Während die Erbitterung gegen die Stadt unter den Orten wuchs, machten die

¹⁾ Die Personalitäten dieser Leute konnten nicht näher festgestellt werden. Namensformen waren: Kappeler, Kapeller, Cappler, Kuppi und Genossen, Missiv. 7, S. 207. In Missiv. 7, S. 235 einzelne Namen: Ruedin Götzen, Ruedin Ludin, Gebrüder Kappler. Siehe noch: Gerster, *Les Kappeller de Zwingen*, in *Actes de la Société jurassienne d'Emulation* 1921; diese Arbeit hat eine falsche Auffassung von der Stellungnahme Solothurns.

²⁾ E. A. III, 1, S. 352 v. u. ff.

³⁾ E. A. III, 1, S. 358.

⁴⁾ E. A. III, 1, S. 361 n.

⁵⁾ E. A. III, 1, S. 371 gg.

Kappeler einen Anschlag auf das Schloß Zwingen.¹⁾ Bei dieser Sachlage stellte die Tagsatzung am 9. Oktober ein Ultimatum,²⁾ Solothurn müsse bis zum 28. Oktober den Forderungen vom 24. August nachkommen. Wilhelm von Diesbach aus Bern erhielt von der Tagsatzung den Auftrag, die Meinung der Eidgenossen in Solothurn zu vertreten und führte ihn offenbar auch aus; denn am 28. Oktober gab die Stadt den Willen kund, die bischöflichen Leute aus dem Eide zu entlassen und selbst nach Bern vor Gericht zu gehen.³⁾ Im Januar richtete der Rat an den Vogt von Dorneck den Befehl, ein detailliertes Verzeichnis über die in Frage kommenden Eigenleute einzusenden und den Kapplern weder Unterschlupf noch Verpflegung zu gewähren.⁴⁾ Im übrigen brachte Bern keine Vermittlung zustande. Erst in Basel am 19. März 1491 einigten sich Bischof Kaspar von Basel und Solothurn über die *Eigenleute* im Amte Zwingen, im Dorfe Blauen und im Leimental:⁵⁾ Es kam zu einem Tausch; an Solothurn fielen die bischöflichen Eigenleute in Seewen und Steinegg, an den Bischof alle diejenigen bischöflichen Leute, von denen die Stadt behauptet hatte, sie gehören zu Seewen, so wie die, welche in Arlesheim von Solothurn in Eid genommen worden waren, mit geringer Ausnahme; zudem wurden noch andere Leute getauscht. — Der Vertrag von 1468 blieb in Kraft.

Am 11. April übergab Graf Wilhelm von Thierstein, da er in eigener Sache nach Nürnberg ritt, seine Herrschaften Solothurn zur Beschirmung.⁶⁾ Das war in dieser unruhigen Zeit eine heikle Aufgabe; denn immer noch trieben die Kappeler ihr Strauchritterwesen weiter. Verschiedene Anzeichen deuten aber darauf hin, daß Solothurn diese Bande schonte: 1. Trotz allen Verboten an den Vogt von Dorneck fanden die Kappeler Unterschlupf auf solothurnischem Boden;⁷⁾ 2. die Stadt stellte dem Vogt keine Mannschaft zur Verfolgung zur Verfügung, obwohl der Vogt mit seinen Leuten zu schwach war, um sie einzufangen; 3. später steckte man allerdings einen Mann ein, die andern aber ließ man laufen;⁸⁾

¹⁾ St. A. Sol., Missiv. 7, S. 73.

²⁾ E. A., a. a. O.

³⁾ E. A. III, 1, S. 372.

⁴⁾ St. A. Sol., Missiv. 7, S. 139 und 142 am 7. und 27. Januar.

⁵⁾ St. A. Sol., Urkunden.

⁶⁾ A. a. O., Missiv. 7, S. 172.

⁷⁾ A. a. O., Missiv. 7, S. 184.

⁸⁾ A. a. O., Missiv. 7, S. 245.

4. endlich wollte Solothurn sogar zwischen dem Bischof und den Kappelern vermitteln, statt diesem Gesindel die Türe zu weisen. — Welche Erregung im Bistum herrschte, zeigt der Ausspruch bischöflicher Amtleute, sie würden die Kappeler mit bewaffneter Hand in Solothurn suchen.¹⁾ Was wollte eigentlich Solothurn? Gedachte es, das Laufental an sich zu ziehen? Der Verlauf der Dinge läßt auf solche Absichten schließen. Den Eidgenossen riß die Geduld; denn am 20. September geboten sie in Luzern auf der Tagsatzung,²⁾ die Kappeler in der Eidgenossenschaft und in den zugewandten Orten zu fangen und zu richten; wer von ihnen aber das Gebot nicht ausführe, dessen Gebiet dürften die Amtleute des Bischofs mit Macht überziehen und die Übeltäter bestrafen, während die Eidgenossen die Amtleute des Bischofs bei ihrem Vorhaben schützen würden. Das war deutlich gesprochen; entweder griff nun Solothurn zum Schwert und nahm diese friedbrechende Gesellschaft gefangen, oder es hatte das Erscheinen bischöflicher Amtleute auf seinem Gebiete zu gewärtigen. Aber Solothurn tat nichts — offenbar, um den Gegner zu reizen. — Daher sammelten sich die bischöflichen Vögte, gestützt auf den eidgenössischen Freibrief, mit ihren Knechten am 26. November in Laufen, machten einen Streifzug ins Thiersteinische und durchstöberten das Kloster Beinwil, in der Hoffnung, dort die verhaßten Kappeler zu finden.³⁾ Da es nun soweit gekommen war, spielte die Stadt Entrüstung, schrieb einen gehäßigen Brief an den Bischof, und Solothurner aus der Landschaft erwidernten jenen Überfall mit einem sofortigen Zug nach Laufen, um die bischöflichen Knechte zu fangen. Ein Krieg schien auszubrechen. Doch beide Teile wandten sich an die Eidgenossen. Solothurn entschuldigte die Unternehmung seiner Leute,⁴⁾ sie sei ohne den Willen des Rates vollführt worden und hätte nicht verhindert werden können; dann machte die Stadt darauf aufmerksam, daß der Überfall der Bischöflichen innerhalb des Hilfskreises des Bundes geschehen sei, sie hoffe nun, daß die Eidgenossen zu ihr stehen werden.⁵⁾ Aber jetzt kam der kalte Wasserstrahl auf den solothurnischen Kriegseifer. Luzern erin-

¹⁾ Missiv. 7, S. 184.

²⁾ E. A. III, 1, S. 393 q und St. A. Sol., Missiv. 7, S. 211.

³⁾ St. A. Sol., Missiv. 7, S. 149.

⁴⁾ A. a. O., Missiv. 7, S. 155.

⁵⁾ Der Vogt von Dorneck erhielt Befehl, die Urheber des Laufener Zuges gefangen zu legen. Missiv. 7, S. 157.

nerte an die Erlaubnis der Eidgenossen vom 20. September und mahnte zur Ruhe.¹⁾ Am 12. Januar 1492 gebot auch die Tagsatzung in Zürich den Solothurnern,²⁾ sich ruhig zu verhalten, den Grafen von Thierstein, den Abt von Beinwil und die Untertanen zur friedlichen Ordnung anzuhalten, den Bischof von Basel bei der Bestrafung der Kappeler zu unterstützen und nach dem — sonst nicht bekannten — Abschied zu Bern vorzugehen. Nun begann der langwierige Weg der diplomatischen Verhandlungen wieder. Erst im Oktober wurde der Streit beigelegt; er änderte an den territorialen und rechtlichen Verhältnissen nichts. Wohl aber hatte das Ansehen Solothurns schwer gelitten. Sowohl die Münchensteiner- wie die Kappeleraffäre gaben den Bedenken, die 1481 die Innerorte bei der Aufnahme der Stadt in den Bund gezeigt hatten, auch nachträglich recht. Es ist daher begreiflich, daß die Stadt damals nicht zur Geltung eines vollberechtigten Ortes kam.

Neben den vielen großen Angelegenheiten, die von 1485—1492 nebeneinander behandelt und durchgekämpft werden mußten, beschäftigte sich der Rat von Solothurn noch mit andern territorialen Fragen, die geräuschloser erledigt werden konnten, aber nichts destoweniger für die Zukunft von Belang waren.

Nachdem die Stadt das Dorf Seewen 1487 endgültig mit der hohen Gerichtsbarkeit erworben hatte, trachtete sie danach, diese Enklave durch das südlich davon gelegene *Gilgenberg* mit dem verburgrechteten Thierstein, das selbst an das solothurnische Falkenstein grenzte, fest zu verbinden. Es wurden mit Hans Imer von Gilgenberg Verhandlungen über einen Kauf seiner Herrschaft angeknüpft.³⁾ Die Stadt einigte sich mit dem Ritter und verlangte daß er die Bewilligung des Bischofs, des Lehensherrn von Gilgenberg, einhole. Da machte Hans Imer unvorhergesehene Schwierigkeiten und gab zur Antwort, er warte noch auf die Einwilligung seines Stiefvaters, der sich im Auslande befindet.⁴⁾ Am 11. Juli 1489 ersuchte die Stadt den Bischof, sie mit dieser Herrschaft zu belehnen. Dieser Schritt hatte keinen Erfolg. Daher zerschlugen sich die Verhandlungen; es ist nicht bekannt, durch wen letzten Endes die Erwerbung hintertrieben wurde.

¹⁾ Missiv. 7, S. 213.

²⁾ Missiv. 7, S. 207.

³⁾ Missiv. 6, S. 338.

⁴⁾ Missiv. 6, S. 412.

Kienberg, der nordöstlichste Zipfel des solothurnischen Einflußgebietes, bereitete der Burgerschaft manche Sorgen. Nachdem sie im Winter 1477 den Versuch des Herzogs Sigismund, dem mit Solothurn verburgrechteten Laurenz von Heidegg, die kleine Herrschaft als Lehen zu entziehen, glücklich verhindert hatte,¹⁾ erhielt am 26. November 1484 Hans vom Stall, der solothurnische Stadtschreiber, als Vormund der Kinder von Heidegg nach dem Tode des Laurenz nach elfmonatigen Bemühungen Kienberg und halb Oltingen von Österreich zu Lehen.²⁾ Das Gebiet wurde darauf während der Minderjährigkeit der Kinder vom solothurnischen Vogte auf Wartenfels verwaltet. Im April 1488 machte der baslerische Vogt auf Homburg mit Knechten einen Einfall in Kienberg,³⁾ um ungehorsame Eigenleute Basels zu holen und zu strafen. Das geschah nach baslerischer Darstellung erst nach vorheriger Anzeige an den Vogt von Wartenfels. Der Vorfall zeitigte außer einem Protest der Stadt Solothurn keine weiteren Folgen.⁴⁾ Immerhin blieben die Beziehungen zwischen Basel und Solothurn gespannt. Sie besserten sich wohl kaum, als 1490 Barbara von Heidegg die halbe Herrschaft Oltingen im baslerischen Sisgau an Solothurn verkaufte.⁵⁾

Nach den stürmischen Jahren um 1490 herum trat in diesem Wetterwinkel der Schweiz Ruhe ein. Die großen Weltereignisse, der Zug Karls VIII. von Frankreich nach Neapel im Jahre 1494, entzogen der Stadt Solothurn militärische Kraft und zwangen sie während einiger Zeit zur Defensive.

Gegen Ende des Jahrhunderts,⁶⁾ im Jahre 1498, begann die Stadt mit Graf Wilhelm von *Thierstein* — sein Bruder Oswald war 1488 gestorben — Kaufsverhandlungen über das Dorf Büren, das nach dem Tode Hemmans von Ramstein an die Thiersteiner gefallen war. Während der Besprechungen erkrankte Graf Wilhelm, erfuhr aber deshalb von Solothurn keine rücksichtsvollere Behandlung; die Stadt ließ dem schwerkranken Manne keine Ruhe. Er starb im Laufe des Jahres, ohne das Geschäft erledigt zu haben. Die Erben Oswald und Heinrich, Söhne des Grafen Oswald, denen

¹⁾ Missiv. 4, S. 40.

²⁾ Copiae, rot 17, S. 25.

³⁾ St. A. Basel, Missiv. A 17, S. 42.

⁴⁾ St. A. Sol., Missiv. A 17, S. 42.

⁵⁾ Copiae, rot 20, S. 271.

⁶⁾ Tatarinoff: Dornach, S. 67 unten. Roth: *Thierstein*, S. 128.

die zudringliche, habgierige Art des Rates eine starke Abneigung gegen Solothurn eingeflößt hatte, sahen sich der Frage der Erneuerung des Burgrechtes mit der Stadt gegenübergestellt. Obwohl sie durch den Vertrag von 1487 gehalten waren ins Burgrecht einzutreten, zögerten sie. Nur der junge Oswald versprach das Burgrecht zu erneuern, sobald der Bruder im Lande sei. Da traten außerordentliche Ereignisse ein und zogen diese Auseinandersetzung notgedrungen in einen größeren Zusammenhang.

Als zu Beginn des Jahres 1499 der Kampf zwischen dem Reich und den Eidgenossen ausbrach, und der sogenannte *Schwabenkrieg* begann,¹⁾ da sah Solothurn einer schweren Zeit entgegen; denn das solothurnische Territorium lag in der Kampfzone. Die erste Aufgabe der Stadt war, zum eigenen Haus zu schauen, wie sie an Freiburg schrieb:²⁾ „Dann wir sind an drien Orten des küngs oder herrschaft von Österrich anstößer, da uns je bedunken wil, gepürlich sin, zuvor unser hus zu bewaren“. Sie ließ deshalb Dorneck und Gösgen besetzen und sichern. Aber diese Kriegslage schien für die Territorialpolitik auch große Vorteile zu bieten; denn jetzt trat noch einmal die Gelegenheit ein, einen Eroberungszug in den Sundgau zu unternehmen, wogegen die Eidgenossen nichts einwenden konnten. Die eidgenössischen Interessen deckten sich anscheinend mit den solothurnischen Territorialbestrebungen.

Obwohl die jungen Grafen von Thierstein das Burgrecht nicht erneuert hatten, verlangte die Stadt, da sie den Vertrag von 1487 noch zu Recht bestehend ansah, von jenen die Öffnung der Schlösser Thierstein und Pfeffingen, um die Zugangsstraßen zur Eidgenossenschaft zu schützen. Die Grafen verweigerten sie. Da besetzte am 10. Februar Benedikt Frei von Solothurn, mit Hans Karli als Vogt, in solothurnischem Auftrag das Schloß Thierstein und sperrte den Zugang zum Paßwang. Der thiersteinische Vogt auf Pfeffingen hingegen wies die anrückenden Solothurner zurück. Von da an war eine Einigung zwischen dem adeligen Hause und der Bürgerschaft nicht mehr möglich. Die Auffassungen gingen völlig auseinander, sodaß der schriftliche Meinungsaustausch ergebnislos verlief. Am 11. März gab die Tagsatzung in Luzern den Solothurnern den Befehl,³⁾ Pfeffingen zu besetzen, und wenn Basel

¹⁾ Tatarinoff: Dornach.

²⁾ Akt. d. Schwab., S. 35.

³⁾ E.A. III, 1, Nr. 640 n.

feindselig wäre und die Proviantszufuhr sperrte, das Schloß Prateln auch einzunehmen. Am folgenden Tage machten die Thiersteiner den letzten Versuch einer Verständigung; sie schlugen vor, mit Solothurn vor die Niedere Vereinigung vor Recht zu gehen. Die Stadt antwortete mit der endgültigen Absage und behielt Thierstein und Büren besetzt. Ende März begann sie mit der Belagerung von Pfeffingen, mußte sie aber vorzeitig aufgeben, weil gerade Friedensverhandlungen auf der Tagsatzung in Luzern gepflogen wurden.

Im großen und ganzen war die Stadt bis in den Sommer hinein auf ihrem Gebiete zur Passivität verdammt. Der östliche Kriegsschauplatz beanspruchte die Aufmerksamkeit der Eidgenossen; sie fürchteten im Westen nichts, da Basel strenge Neutralität beobachtete. Solothurnische Pläne zur Eroberung von Pfeffingen von Ende April und von Mitte Mai gelangten infolge Mangels an Artillerie und bundesgenössischer Hilfe nicht zum Ziel. Die Lage blieb im Birstal unsicher; solothurnische Anschläge wechselten mit feindlichen Überfällen ab, ohne daß ein solcher Kleinkrieg irgend eine Entscheidung bewirkte. Während des Sommers schritt die Stadt zur Besetzung des Schlosses Gilgenberg, aber mit Unrecht war Ritter Hans Imer ein Feind der Eidgenossen gescholten worden.

Erst im Juli erschien im untern Birstal ein kaiserliches Heer, das die Entscheidung in dieser Gegend suchen wollte, und legte sich vor Dorneck. Am 22. Juli gelang es dem rasch zusammengerufenen eidgenössischen Heere, den Feind in der Schlacht bei *Dornach* zu schlagen. Jetzt glaubte Solothurn die Einsicht bei den Eidgenossen für eine Eroberung Pfeffingens zu finden, da sie sich selbst von der Bedeutung der Veste unterrichten konnten, und zudem diese Herrschaft zum bundesrechtlichen Hilfskreise gehörte. Berner, Freiburger und Solothurner zogen vor die hochstehende Burg; da aber die Länder das Geschütz zu einer Beschließung nicht hergeben wollten, so mißglückte diese anfänglich vielversprechende Unternehmung (23./24. Juli). Der Grund zu dieser eidgenössischen Zwietracht ist dunkel. Wirkten noch alte Antipathien der Innerorte gegen Solothurn nach? Hatte der Bischof als Lehensherr interveniert?

Da man beidseitig nach der Schlacht bei Dornach zum Waffenstillstand und Frieden geneigt war, so ergab sich für einen neuen

Sturm auf Pfeffingen keine Möglichkeit mehr. Gespannt verfolgte der Rat von Solothurn die Friedensverhandlungen. Die Entwicklung der Dinge gefiel ihm nicht, wie er an Schwyz schrieb, er verlangte vor allem Thierstein und Büren, da er gar viel Geld darauf zu fordern habe und die von der Tagsatzung befohlene Besetzung viel gekostet habe.¹⁾ Aber im Frieden vom 22. September 1499 bekam Solothurn kein Land zugesprochen, weder Thierstein noch Büren; sondern es wurde angehalten, den Grafen innert Jahresfrist von Weihnachten an Thierstein und Büren zu lösen zu geben um 2400 Gulden — 400 Gulden auf Büren — und erst dann die Herrschaften zu besetzen, wenn die Grafen nicht zahlten, solange bis Solothurn an Hauptgut und Zins bezahlt wäre; der Stadt wurde das Vorkaufsrecht auf die Schlösser vorbehalten. Der Rat war mit dieser Ordnung, die in keiner Weise eine Verbesserung gegen früher bedeutete, nicht einverstanden.²⁾ Am 7. Oktober verließ eine neue Besprechung in Zürich resultatlos. Am 25. November wurde eine Übereinkunft zwischen den kaiserlichen Räten und den Eidgenossen geschlossen: 1. Die Grafen von Thierstein sollen innert einem Jahre von der nächsten Weihnachten an ihre bei Solothurn ausstehenden Schulden von insgesamt 2400 Gulden Kapital samt allen verfallenen Zinsen zurückzahlen; wenn nicht, so sollen sie der Stadt die Herrschaften Thierstein, Büren und die halben Gerichte von Dorneck als Pfand einsetzen. 2. Diese Pfandschaften können jederzeit von den Thiersteinern gelöst werden. 3. Sollten die Pfandschaften nicht die erforderlichen Zinse abwerfen, so haben die Grafen den Ausfall zu ersetzen. 4. Graf Oswald soll der Stadt Solothurn Bürger werden. 5. Endlich werden den Solothurnern 200 Gulden Entschädigung zugesprochen, zugleich mit der Pfandsumme zahlbar, für die Kosten Solothurns auf Thierstein im Jahre 1499.

Diese Vereinbarung bot der Bürgerschaft mehr als der Friedensvertrag. Da sich die Stadt nach Bundesrecht einer Richtung, die von den Eidgenossen als annehmbar befunden wurde, unterziehen mußte, so hatte sie nunmehr keine andere Wahl als sich zu fügen. Sie wird es mit innerem Widerstreben getan haben; denn einerseits blieb die endgültige Gestaltung der thiersteinischen

¹⁾ Akt. d. Schwab., Nr. 581 am 28. August.

²⁾ Merkwürdigerweise gab Bern seinem Befremden darüber Ausdruck, daß Solothurn nicht einwilligen wollte. Akt. d. Schwab., Nr. 599.

Liquidation, die früher oder später zu erwarten war, in der Schwebe, andererseits führten die Bestimmungen nur Thierstein, Büren und Dornach mit Namen an, nicht aber Pfeffingen.

Solothurn mußte sich mit dem Gewinn der stillschweigend vom Reiche anerkannten Unabhängigkeit begnügen, was freilich für manche Enttäuschung entschädigen konnte. In dieser Periode vermachte die Stadt, nach vielen vergeblichen Bemühungen zwei feste Positionen im Jura: Seewen und halb Dorneck zu gewinnen und zu behalten; immerhin ein verheißungsvolles Omen für das neue Jahrhundert.

E. Die letzte Periode der Territorialpolitik 1500—1532.

Eine tiefe Verstimmung mag in Solothurn um die Jahrhundertwende Platz gegriffen haben. Stets hatte die Stadt ihre Pläne zu revidieren, vor den Interessen der Eidgenossenschaft zurückzutreten, weil der Großteil der Bundesgenossen kein Verständnis für die jurassische Politik zeigte. Aber, wenn schon die übrigen Orte der Bürgerschaft unter den Umständen, wo die eidgenössischen Interessen mit den solothurnischen parallel liefen, nicht zu territorialen Erweiterungen verhalfen, wie sollte überhaupt noch ein Gewinn zu erwarten sein, wenn neue Hemmungen und Erschwerungen dazwischen traten?

Zwei Faktoren wirkten lähmend auf die solothurnische Politik am Beginn des XVI. Jahrhunderts ein, der Eintritt Basels in die Eidgenossenschaft und deren große Italienpolitik. Die *Rheinstadt* bewahrte während des Schwabenkrieges eine vorsichtige Neutralität; obwohl die Eidgenossen sie zum Anschluß aufforderten, ging sie auf den Vorschlag nicht ein. Sie hatte während des Sommers 1499 einen schweren Druck von Seiten Solothurns auszuhalten, wie einst in den sechziger Jahren und in der Münchensteiner-Angelegenheit von 1487, wo die Aarestadt das baslerische Territorium bei Muttenz entzwei zu schneiden drohte. Nach dem für die Eidgenossen siegreichen Ausgange des Reichskrieges war es für Basel nicht mehr ratsam, ablehnend dem mächtigen Bunde gegenüberzustehen. Um der Gefahr zu entgehen, durch die unruhige, unbefriedigte Nachbarstadt Solothurn erdrückt zu werden, suchte

Basel um Aufnahme in einen eidgenössischen Bund nach; der Vertrag wurde am 8. Juni 1501 errichtet. Von jetzt an hatte Solothurn bei seinem Ausdehnungsstreben stets mit der Zugehörigkeit Basels zur Eidgenossenschaft zu rechnen; Kompromisse zwischen den beiden Städten waren deshalb unvermeidlich.

Der zweite Faktor, der hemmend in die solothurnische Politik eingriff, waren die italischen Kriege der Eidgenossen. Einmal richtete sich die Aufmerksamkeit der Orte auf Fragen und Probleme, die den Jura und das Birstal völlig seitab liegen ließen; dazu kam, daß Solothurn durch den Bund mit Bern und den Eidgenossen verpflichtet militärische Kraft hergeben mußte, sodaß es zeitweise im Jura nur an diplomatisches Vorgehen denken konnte. — Die Teilnahme an den Italienzügen brachte jedoch finanzielle Vorteile, die auf territoriale Erwerbungen günstig einwirkten. Die Stadt pflegte deshalb eine französisch orientierte Italienpolitik zu führen, um die reichlich fließenden königlichen Pensionen zu genießen.

Gegenüber den großen Liquidationsfragen der Adelsherrschaft im Jura trat die Territorialpolitik der Stadt im *Mittelland* in den Hintergrund. Nicht etwa, daß der Rat die Probleme, die hier zur Lösung drängten, nicht mit der gleichen Sorgfalt wie die jurassischen behandelt hätte, aber sie waren nicht derart, daß sie die Form des Territoriums verändert hätten. Von den vielen Grenzstreitigkeiten und Konflikten, die auf dem Boden gemischter Rechtsverhältnisse, an Orten, wo Bern die hohe und Solothurn die niedere Gerichtsbarkeit hatten, täglich entstehen konnten, weckte besonders der allgemeine Abtausch der Eigenleute zwischen den beiden Städten die Begehrlichkeit Solothurns.

Bern empfand das starke Kontingent solothurnischer *Eigenleute* auf seinem Boden als ein Hindernis innenstaatlicher geschlossener Entwicklung.¹⁾ Am 19. Mai 1511 schlug Bern der verbündeten Bürgerschaft vor, sie entweder zu kaufen oder auszuwechseln. Außer diesen Möglichkeiten die Frage zu lösen, wäre noch eine dritte vorhanden gewesen, daß nämlich Solothurn die Leute von der Eigenschaft befreit hätte. Aber der Rat handelte getreu der solothurnischen Tradition und wollte lieber Land und Leute oder herrschaftliche Rechte eintauschen als Geld gewinnen. Bern gab in dieser Beziehung nur ungern nach und tat es auf einem Gebiete, wo nicht mehr viel zu verlieren war. Am 16. Juni 1516

¹⁾ Siehe Kap. *Eigenleute* inf II. Teil.

wurde durch den sogenannten großen Vertrag der Tausch geschlossen,¹⁾ und da Solothurn einen bedeutenden Überschuß an Leuten hatte, trat Bern die hohe Gerichtsbarkeit zu Deitingen, Subingen, Luterbach, Biberist und Lohn, sowie die andere Hälfte der niederen Gerichtsbarkeit in Deitingen ab. Nach dieser Neuordnung der bernisch-solothurnischen Herrschaft in der Vogtei Kriegstetten dauerte es anderthalb Jahrhunderte, bis Bern sich hier völlig (1665) zurückzog.

Am 21. September 1528 wurde ein Span zwischen Solothurn und dem Kloster Königsfelden beigelegt und die Herrschaftsrechte beider Teile in Erlinsbach klar ausgeschieden.²⁾

Andere Verhältnisse am Südfuß des Jura, weit im Südwesten der Stadt, führten auf die Dauer zu keiner Realisierung und Befestigung. Am 5. Juli 1501 wurden Bürgermeister, Rat und Gemeinde von *Landeron* am Bielersee und alle, die zu dieser Vogtei gehörten, Burger von Solothurn;³⁾ es wurde gegenseitige Hilfe vorgesehen, ausgenommen gegen Neuenburg. Eine Erwerbung dieser Gegend hätte nur gegen den Willen des gräflichen Hauses Neuenburg erfolgen können. Mit der Gräfin Johanna von Hochberg und ihrem Gemahl Ludwig von Orléans-Longueville erneuerte die Stadt aber 1503/1504 das alte Burgrecht mit dem Grafen von *Neuenburg*.⁴⁾ 1513, im oberitalienischen Kriege der Eidgenossen gegen Frankreich nahmen Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn das neuenburgische Land in Besitz und gemeinsame Verwaltung und gaben es erst 1529 dem regierenden Hause wieder heraus. Während dieser Zeit erhielt Solothurn nur mit Mühe und Not von den drei andern Orten eine Sicherstellung des Burgrechtes mit *Landeron*. Unter solchen Umständen gewann dieses keine größere Bedeutung für die Territorialpolitik.

Da im Mittelland der Besitz des Adels von den städtischen Territorien aufgesogen worden war und keine Veränderung der Gestalt eines Kantons mehr erreicht werden konnte, da ferner auch die Schwierigkeiten im Jura für eine Erweiterung des solothurnischen Landes gestiegen waren, so verdoppelten die Staatsmänner in Solothurn ihre Anstrengungen und suchten auf jede

¹⁾ Wagner: Streithandlung, S. 37.

²⁾ St. A. Sol., Urkunden.

³⁾ E. A. IV, 1 a, S. 38 und 879.

⁴⁾ St. A. Sol., Urkunden.

mögliche Weise günstige Situationen der politischen Lage auszunützen. Insbesondere richteten sie ihren Blick fest auf die kommende Liquidation der *thiersteinischen Herrschaften*.

Gemäß den Basler Abmachungen erneuerte Graf Oswald (II.) von Thierstein 1500 das alte Burgrecht:¹⁾ Thierstein, Pfeffingen, Angenstein und Büren wurden wieder Solothurns offene Häuser, aber nicht benutzbar in einem Kriege gegen das Reich, Österreich und das Stift Basel; die Vereinbarung vom 25. November 1499 in Basel wurde bestätigt. Im selben Jahre verpfändeten Heinrich und Oswald die Herrschaften Thierstein, Büren und halb Dorneck gegen 120 Gulden jährlichen Zins, d. h. gegen die Summe von 2400 Gulden an Solothurn, die die Grafen schon vor dem Kriege von der Stadt erhalten hatten. Sonst hielt sich Heinrich von Thierstein grollend abseits; er machte aus seiner Abneigung gegen die verhaßte Bürgerschaft kein Hehl. Während einiger Zeit saß auf Schloß Thierstein ein solothurnischer Vogt, namens Hans Karli.²⁾ Dieser Zustand dauerte zwei Jahre, bis sich die beiden Grafen zu einer Änderung gewinnen ließen. Am 7. September 1502 kaufte die Stadt von ihnen Büren und die andere Hälfte Dorneck.³⁾ Gleichzeitig schlossen sie mit Solothurn Burgrecht, was die führenden Politiker besonders befriedigen mußte. Es verbesserten sich ihre Aussichten, die Konkurrentin Basel im Wettlauf um die Stellung an der Birs zu verdrängen, in erheblichem Maße. Obwohl die Solothurner nun Thierstein herausgaben, so waren die Verträge und Käufe vom Herbst 1502 Erfolge, die Solothurns Position im Jura stärkten: Dorneck—Seewen—Büren bildeten einen festen Block.

Aber allzu stürmisch drängte die Stadt vorwärts. Nachdem sie vorläufig die Kastvogtei Beinwil aufgegeben hatte, gedachte sie das Lüsseltal durch ein Burgrecht mit dem Kloster Beinwil und seinen Leuten vom 5. Juli 1504 zu beherrschen.⁴⁾ Trotzdem unter anderm die Rechte der Grafen von Thierstein als Kastvögte, insbesondere ihr Investiturrecht, vorbehalten blieben, so war doch klar, daß die Thiersteiner nur dem Namen nach Kastvögte blie-

¹⁾ St. A. Sol., Urkunden am 13. Februar 1500.

²⁾ In Copiae, rot 18, S. 122, wird Solothurn als „regierend und innhaltend herren“ der Herrschaft Thierstein erwähnt.

³⁾ S. W. 1821, S. 259/261, hohe und niedere Gerichtsbarkeit und die Grundherrschaft eingeschlossen.

⁴⁾ Kapitel Burgrechte im II. Teil.

ben, in Tat und Wahrheit aber Solothurn das oberherrliche Regiment in die Hände genommen hatte. Die Grafen protestierten sogleich bei Abt Niklaus Ziegler gegen den Vertrag und brachten auch die Stadt zum Nachgeben. Das Ergebnis der Verhandlungen war ein Kompromiß:¹⁾ Nur der Abt durfte auf Lebenszeit Burger sein, während die Brüder und die Untertanen aus dem Burgrecht zu entlassen waren.

Wie auf dem rechten Birsufer Erfolg und Mißerfolg wechselten, so zeigte auch auf dem linken Ufer das Glück den Solothurnern seinen unsteten Charakter. Die Stadt erfuhr das in ihren Bemühungen um *Ettingen* und *Bättwil*, nordöstlich des Blauenberges, die ebenfalls thiersteinische Herrschaften waren. Die Dörfer gehörten dem Kloster Reichenau, das sie den Grafen von Thierstein zu Lehen gegeben hatte.²⁾ Diese aber sahen sich gezwungen, sie an Hartung von Andlau und seine Schwester zu verpfänden. Während das Kloster auf Fürsprache der Stadt Zürich hin bereit war, das Lehen an Solothurn zu verleihen, und die Stadt aufforderte, einen Lehenträger zu stellen,³⁾ bereiteten die Grafen von Thierstein, am hartnäckigsten Heinrich, diesem Plane große Schwierigkeiten; denn für eine Handänderung des Lehens war auch die Zustimmung der Lehensmänner notwendig. Vergeblich bestürmte Solothurn die Geschwister Andlau mit Bitten, dennoch über den Kopf der Grafen weg die Lösung anzunehmen. Da Graf Heinrich gegen die Änderung bei der Tagsatzung sein Veto einlegte, so mußte auch diese am 19. Januar 1501 dieses Geschäft verschieben, bis die Grafen sich geeinigt hätten.⁴⁾ Erst im Frühjahr 1509 gestatteten die Thiersteiner, daß die Stadt die Dörfer von denen von Andlau löste und an sich brachte, da sonst aus der Verpfändung ein fester Kauf geworden wäre. Weil unterdessen der Bischof von Basel Lehensherr von Ettingen und Bättwil geworden war, oder wenigstens gewisser Teile davon, wandte sich Solothurn zur Lehenserneuerung an jenen.⁵⁾ Die Besitzverhältnisse wurden end-

¹⁾ St. A. Sol., D. S. 18, S. 153, am 24. November 1504.

²⁾ Mit Ausnahme der hohen Gerichtsbarkeit, die der Bischof von Basel als Teil der Herrschaft von Pfeffingen zu Lehen gab. In H. B. L. Art. *Ettingen*.

³⁾ D. S. 15, S. 121, im St. A. Sol.

⁴⁾ E. A. III, 2, S. 90.

⁵⁾ St. A. Sol., Missiv. 11, S. 144, Ende Oktober 1510. Handelte es sich bloß um die hohe Gerichtsbarkeit?

lich 1522 bei der großen Liquidation des thiersteinischen Besitzes geregelt. Bättwil fiel an Solothurn, Ettingen an den Bischof.

Unermüdlich war Solothurn an der Arbeit, was deutlich aus dem Vorangegangenen hervorgeht, um die Anknüpfungspunkte zu vermehren. Aber dies genügte noch nicht. 1502 trat die Stadt mit Hans Küng von Tegernau in Verbindung, um den Burgstall Blauenstein und das Dorf *Kleinlützel* zu kaufen, damit sie die Verbindungsleitung vom Laufental nach Pruntrut-Mümpelgart in die Hände bekam. Graf Heinrich von Thierstein bat Solothurn, diesen Kauf zu unterlassen (am 26. Februar 1502) mit der Begründung, Kleinlützel gehöre mit hohem Gericht zu Thierstein und nicht dem Hans Küng.¹⁾ Gleichwohl erwarb die Bürgerschaft am 7. April 1502 die kleine Herrschaft um 1350 rh. Gulden.²⁾ Kleinlützel wurde später ebenfalls in die Liquidation des thiersteinischen Besitzes einbezogen, da seine Zugehörigkeit zu Solothurn von den Grafen bestritten blieb.

Die italienischen Kriege 1511—1515 schufen eine neue Lage im Verhältnis Solothurns zu den Grafen von *Thierstein*. Diese standen nämlich in französischen Diensten und wurden deshalb von den Eidgenossen als Feinde betrachtet. Daher besetzte die Stadt 1512 die Burgen Thierstein und Pfeffingen, was von den Eidgenossen am 10. August gutgeheißen wurde.³⁾ Da Basel in Aufrugung geriet, betonte Solothurn gegenüber der Rheinstadt, die die Widerrufung der Besetzung anstrebte, daß diese mit Bewilligung der Tagsatzung geschehen sei. Aber auch die Grafen beschwerten sich bei Solothurn und den übrigen Orten und begehrten die Schlösser zurück. Während sich die Stadt begreiflicherweise gegen eine Herausgabe sperrte, sprach die Tagsatzung zu Baden im Juni 1513,⁴⁾ mit Ausnahme der Orte Uri, Zug und Freiburg, den Thiersteinern die Burgen wieder zu. Mehr als ein Jahr verstrich, bis der Rat sich entschließen konnte,⁵⁾ die Knechte aus Thierstein und Pfeffingen zurückzuziehen, was am 14. Dezem-

¹⁾ St. A. Sol. D. S. 17, S. 17.

²⁾ St. A. Sol., Urkunden.

³⁾ E. A. III, 2, S. 637 g.

⁴⁾ E. A. III, 2, S. 719 q, am 6. Juni 1513.

⁵⁾ Seine Absicht erhellt aus einem Missive, 11, S. 89, das an „die burger, den gantzen gemeinden zuo Peffingen und Thierstein und jeden insunders“ gerichtet war, mit der Aufforderung, Solothurns Vögten gehorsam zu sein, mit Steuern, Zinsen etc.; denn jeder Untertan sei nach Gottes Gebot schuldig, der „Oberkeit gehorsam ze sin“.

ber 1514 geschah. Es war keine kluge Politik, mit dem Vollzug des Tagsatzungsbeschlusses solange zuzuwarten; denn solches Verhalten verschlechterte die Beziehungen zum Grafen Heinrich mehr (Graf Oswald starb 1513), als nötig war. Bei dieser Gelegenheit kam Solothurns Ungeduld und Ländergier wieder deutlich zum Vorschein.

Als es gewiß war, daß Graf Heinrich der Letzte seines Geschlechts sein würde, da begann vorzeitig ein stilles, heftiges Ringen um die Erbschaft. Solothurn sah sich zwei Rivalen, den Bischof und die Stadt Basel, im diplomatischen Kampfe gegenüber treten. Da die Aarestadt von vornherein beim Grafen nicht gut angeschrieben war, so mußte sie alle Sorgfalt und Vorsicht aufbieten, um zu ihrem Ziele zu gelangen. Ihr ungeschicktes Vorgehen trieb ihn aber erst recht in die Arme ihrer Gegner. Während sie mit dem Afterlehensträger von Angenstein, Wolfgang von Lichtenfels, über den Kauf des Schlosses Angenstein unterhandelte, verlangte sie vom Grafen, daß er einen Burger zur Verwaltung der Schlösser annehme, und daß seine Untertanen gemäß Burgrecht von 1502 den Solothurnern schwören sollten.¹⁾ Gegen diese Forderung, die den Thiersteiner jetzt schon um seine Herrschaften gebracht hätte, lehnte sich der verletzte Stolz des Grafen auf.²⁾ Heinrich kehrte sich völlig von Solothurn ab und schloß am 8. August 1517 mit dem Bischof von Basel einen Vertrag,³⁾ wonach diesem alle thiersteinischen Herrschaften gegen genügende Zahlung zufallen sollten, sofern Kaiser Maximilian einwillige; denn die Herrschaften wurden mit Ausnahme Thiersteins und Pfeffingens als österreichische Lehen anerkannt; Thierstein galt als Reichslehen, Pfeffingen als bischöfliches Lehen. Das nötige Geld wurde dem Bischof von der Stadt Basel vorgestreckt, damit er die thiersteinischen Herrschaften erwerbe, und Solothurn dadurch nicht in ihren Besitz käme. Am 20. August 1518 gab Kaiser Maximilian unter gewissen Vorbehalten seine Zustimmung zum bischöflich-thiersteinischen Vertrage. Am selben Tage ersuchte der Graf den Kaiser um die Bestätigung der Übertragung Thiersteins und Angensteins an den Bischof; und am 12. November trat er Schloß und Herrschaft Pfeffingen und

¹⁾ A. a. O. Missiv. 12, S. 366.

²⁾ A. a. O. D. S. 36, S. 138.

³⁾ Roth Thierstein, S. 142.

den Zehnten zu Köstlach bei Pfirt, die Lehen des Stiftes Basel waren, ebenfalls an den Bischof ab. Durch diese Ordnung der Dinge waren Solothurns Ansprüche einfach übergangen worden; jetzt rächte es sich, daß 1499 keine stärkern Bindungen des thiersteinischen Besitzes an Solothurn durch die Eidgenossen bewilligt worden waren. In dieser Not begehrte Solothurn von Bern und Freiburg Hilfe, da sein Vorkaufsrecht gänzlich mißachtet worden war. Hierauf besetzte es vor Weihnachten 1518 mit einigen Knechten Thierstein und machte dem Grafen den Vorschlag auf gütliche Verhandlungen. Der Thiersteiner wies das Anerbieten ab.¹⁾

Solothurn gedachte seine Position im Jura noch besser zu verankern, indem es finanzielle Schwierigkeiten des Klosters Beinwil ausnutzte. Am 20. März 1519 verpfändete Abt Ludwig von *Beinwil* seine Herrschaft mit Ausnahme seiner Abtskammer (Besitz des Klosters im obern Lüsseltal) an die Stadt, unter Vorbehalt der Rechte des Kastvogts.²⁾

Der Bischof und der Graf brachten ihren Span mit der Aarestadt auf einer Tagsatzung in Zürich vor die kaiserlichen Gesandten, Ende Oktober 1519. Solothurn wies auf das Burgrecht hin, worin ihm der Vorkauf zugesichert sei, nun aber seien hinter seinem Rücken die thiersteinischen Herrschaften als Lehen an das Stift Basel gegeben worden.³⁾ Der Kaiser wurde dringend gebeten, das Schloß Thierstein als Lehen der Bürgerschaft Solothurn zuzuhalten, die Stadt würde dem Grafen das Geld ausrichten. Darauf befaßten sich die Eidgenossen mit der Sache und setzten Solothurn und Thierstein Termin auf den 13. Dezember nach Luzern;⁴⁾ sie waren wie Solothurn der Meinung, daß der Bischof sich nicht mit der Angelegenheit hätte beladen sollen.

Da starb am 30. November Graf Heinrich in Basel. Die nächste Folge des plötzlichen Ablebens des letzten Thiersteiners war, daß die Aarestadt sich unverzüglich den Besitz von Ettingen und Bättwil sichern wollte.⁵⁾ Ferner ließ sie die Leute von Beinwil schwören und begann mit dem Abte des Klosters über die Kast-

¹⁾ St. A. Sol. R. M. 7, 117, 119 und Missiv. 12, S. 369 und 387.

²⁾ St. A. Sol. Urkunden.

³⁾ A. a. O. Missiv. 12, S. 552.

⁴⁾ A. a. O. Missiv. 12, S. 597.

⁵⁾ A. a. O. Missiv. 12, S. 607.

vogtei zu verhandeln.¹⁾) Gegen das energische Zugreifen Solothurns machte Basel einen Gegenzug und besetzte Pfeffingen.

Sollte ein Krieg vermieden werden, so mußten die Eidgenossen ohne Zögern die Vermittlung übernehmen. Nun begann ein Ratenschwanz von Tagungen zwischen Solothurn, dem Bischof, der Stadt Basel und den übrigen Orten. Solothurn drang gestützt auf das Burgrecht von 1502 mit Thierstein darauf, daß das ganze thiersteinische Erbe ihm zufalle. Gerade so viel wünschte aber auch der Bischof nach dem Vertrage vom 8. August 1517. Die Stadt Basel jedoch dachte an eine spätere Erwerbung Pfeffingens; denn sie durfte es nicht dulden, daß die Aarestadt das Birstal gänzlich abschloß. Ein Kompromiß, das war den Eidgenossen klar, mußte die Lösung dieses Konfliktes bilden. Langsam schälte sich die neue Gestaltung der territorialen Verhältnisse heraus, bis am 30./31. Mai 1522 ein Vertragsentwurf fertiggestellt wurde.²⁾ Darnach kamen Pfeffingen und Kleinlützel an den Bischof; Thierstein, die Kastvogtei Beinwil und Angenstein an Solothurn. Da die Parteien sich nicht als befriedigt erklärten, mußte Bern am 18. Juli einen Schiedsspruch fällen;³⁾ Solothurn erhielt Thierstein, Herrschaft und Kastvogtei,⁴⁾ und Bättwil zu zwei Dritt-Teilen; der Bischof Pfeffingen, Angenstein, Ettingen und Kleinlützel. Die Stadt tauschte also Angenstein, das bischöflich wurde, gegen Bättwil ein. Das Entscheidende in der neuen Ordnung war, daß der Talriegel Pfeffingen—Angenstein weder Basel noch Solothurn zu fiel, sondern in bischöflichen Händen zur Vermeidung künftiger Konflikte neutralisiert wurde, ein Entgegenkommen der Eidgenossen gegenüber Basel.

Das Ende des fast 100 Jahre dauernden Ringens um den thiersteinischen Besitz brachte Solothurn nicht den Erfolg, wie die Bürgerschaft immer gehofft hatte. Es blieb nur ein Trost, daß Basel noch schlechter abgeschnitten hatte. Im übrigen ließen sich nun andere Erwerbungen im Jura durch die „Brücke Thierstein“ mit dem alten Territorium fest verbinden.

Durch den Besitz der Kastvogtei Beinwil wurde die Stadt auf einer neuen langen Linie — von der Hohen Winde bis Himmel-

¹⁾ Missiv. 12, S. 608.

²⁾ E. A. IV, 1 a, S. 197.

³⁾ E. A. IV, 1 a, S. 221.

⁴⁾ Es gehörten hierher die Dörfer Erschwil, Büsserach, Breitenbach, Grindel, Nuglar und St. Pantaleon.

ried — Nachbarin des Bistums Basel. Der Rat stellte aber seine territoriale Offensive an dieser Grenze nicht ein, wie ja Solothurn von jeher Stücke Land aus dem bischöflichen Territorium herauszuschneiden versuchte. Schon bei der solothurnischen Okkupation Thiersteins von 1499—1502 klagte der Bischof über zahlreiche Usurpationen des städtischen Vogtes in Neuenstein, Zwingen, Terwil, Binningen usf.¹⁾ Später, im September 1506, wiegelte der Vogt von Dorneck die Leute von *Hochwald* gegen das bischöfliche Regiment auf, indem er sie an Frondiensten nach Birseck hinderte.²⁾ Dem ständigen Druck der Stadt weichend, gaben der Bischof und das Stift Basel das Dorf Hochwald 1509 gegen 200 Pfund der Stadt zu Lehen.³⁾ Das Dorf füllte die Lücke zwischen Dorneck, Büren und Seewen aus; es wäre deshalb auf die Dauer von seinem Herrn nicht zu halten gewesen.

Solothurn scheint mit Thierstein eine große Zahl von *Eigenleuten* erworben zu haben, die den bischöflichen Bestrebungen zur Ausbildung einer Landesherrschaft ein Hindernis waren, wenn nicht gar eine Gefahr für den Bestand des Territoriums. Ähnlich verhielt es sich bei Basel, sodaß diese Stadt und der Bischof auf einen Abtausch dieser Leute hindrängten, während Solothurn keine Eile zeigte.⁴⁾ Der Bauernkrieg von 1525 führte die Notwendigkeit herbei, an die Lösung der Frage heranzutreten; denn bei der Ablösung der Leibeigenschaft und der nachfolgenden Steuerordnung Basels erwiesen sich die solothurnischen Eigenleute für Basel und wohl auch für den Bischof als ein Fremdkörper im reorganisierten Staate.

Nachdem eine Tagung mit den bischöflichen Boten am 24./25. Oktober 1525 ergebnislos geblieben war, weil Solothurn für seine überzähligen Leute nicht Geld, sondern Flecken und Erdereich, d. h. Territorium begehrte,⁵⁾ besetzte die Stadt Basel aus Furcht, die Aarestadt könnte über das Bistum herfallen, im Einverständnis mit dem Domkapitel, einige bischöfliche Plätze. Sofort protestierte der Bischof dagegen. Die Ansicht der Rheinstadt ging nun dahin, daß über die Eigenleutefrage zwischen So-

¹⁾ St. A. Sol., D. S. 21, S. 111.

²⁾ A. a. O., D. S. 21, S. 80.

³⁾ St. A. Sol., Urkunden.

⁴⁾ Diese Frage ist im Kapitel Eigenleute mit den Belegen eingehender erörtert.

⁵⁾ St. A. Sol., R. M. 13, S. 211, 213. E. A. IV, 1 a, S. 794.

lothurn und seinem bischöflichen Nachbar nur unter Wissen und mit Zustimmung Basels verhandelt werden dürfte, wobei seine Angelegenheit in gleicher Sache zuerst erledigt werden müsse. Ein heißer diplomatischer Kampf entspann sich zwischen den drei Konkurrenten. Auf vielen Tagsatzungen hatten sich die Eidgenossen mit der Frage zu befassen, bis ein Kompromiß gefunden wurde. Durch den Vertrag vom 4. Oktober 1527, wobei die Stadt Basel und der Abt von Bellelay zwischen den Parteien vermittelten, entwand Solothurn Kleinlützel und Bärschwil, dessen Bann an die Birs stößt, und den Hof Himmelried den bischöflichen Händen und erweiterte dadurch das Territorium.¹⁾ In der Erwerbung waren grundherrschaftliche und alle staatlichen Rechte inbegriffen. Von jetzt an galt zwischen Solothurn und dem Bistum der Rechtssatz der Territorialität: „Des Bann, des Mann“.

Obwohl die Stadt vom Jahre 1527 ab keinen Rechtstitel oder irgend einen Anspruch gegen das Bistum geltend machen konnte, verzichtete sie keineswegs auf den Plan, die Macht auf Kosten dieses Nachbarn zu vergrößern. Als nämlich im Oktober 1530 infolge der Reformation Unruhen im Bistum ausbrachen, wurden die Vögte von Dorneck, Thierstein und Gilgenberg ermahnt,²⁾ gutes Aufsehen zu haben. Die Stadt teilte dem Vogt von Dorneck mit, nach einer Meldung des alten und des neuen Vogtes von Thierstein seien Bern und Basel im Begriff, das Bistum zu erobern; obwohl man nicht daran glaube, so sei doch Vorsicht geboten; schlage Basel wirklich los, so solle der Vogt (von Dorneck) das (bischöfliche) Arlesheim zum Übertritt bewegen und schwören lassen. Eine ähnliche Instruktion wurde dem Vogte von Falkenstein zur Erwerbung Delsbergs gegeben.³⁾ Die Kunde, die die Bürgerschaft gehört hatte, blieb ein bloßes Gerücht, doch hatte es Weisungen zur Folge, in denen Solothurns Absichten klar hervortraten und seine territorialpolitische Methode sich deutlich selbst charakterisierte.

Die Ereignisse der Reformationszeit in der Propstei *Münster-Granfelden* bewiesen eindeutig, daß die Entscheidung, wem dieses

¹⁾ E. A. IV, 1 a, S. 1172.

²⁾ St. A. Sol. Missiv. 17, S. 363, am 25. Okt.

³⁾ Der Vogt solle unter dem Vorwande privater Angelegenheiten nach Delsberg reiten und die Lage erforschen, und wenn es wahr sei, daß die Delsberger gerne solothurnisch wären, so möchte er doch im geheimen mit dem Meier von Delsberg verhandeln, ebenso sei das Stift Münster-Granfelden zu ermahnen beim solothurnischen Burgrecht zu bleiben.

bischöfliche Gebiet gehören solle, tatsächlich schon im Jahre 1486 gefallen war, und daß es an den Machtverhältnissen nichts mehr zu ändern gab. Während des Jahres 1530 hatte Farel, von Bern gedeckt, im größten Teil des Münstertales die Reformation eingeführt.¹⁾ Den natürlichen Gegensätzen zwischen Obrigkeit und Untertanen gesellten sich hier noch konfessionelle hinzu. Das katholisch bleibende Stift war in seiner Existenz schwer gefährdet. Bern griff sogar offiziell ein und ließ im März 1531 die Pfarrkirche von Münster räumen. Bereits am 9. Januar 1531 erschienen Chorherren vor dem Rat in Solothurn und verlangten Unterstützung und Hilfe gegen ihre Untertanen.²⁾ Ende März entschloß sich die Stadt zu einer diplomatischen Intervention in Bern; man führte sie auf Bitten der Chorherren aus, obwohl man zum voraus wußte, daß sie keinen Erfolg zeitigen würde. So war es denn auch.³⁾ Um die Chorherren wirksamer zu schützen und die eigenen Interessen zugleich besser zu wahren, schickte der Rat Hieronymus Luternau und später Konrad Graf als weltlichen Beistand des Stiftes nach Münster hinüber.⁴⁾ Gegen die Absicht der Solothurner Staatsmänner, in der Propstei einen Vogt einzusetzen, sprach sich Bern entschieden aus. Nachdem aber Ende Mai 1531 ein Sturm der Untertanen auf die Stiftskirche in Münster stattgefunden hatte, erneuerten am 7. Juni der Propst und das Stift mit Solothurn das Burgrecht und ließen zu, daß ihnen von der Stadt ein Statthalter des Propstes, der zugleich Vogt des Kapitels war, eingesetzt wurde mit der Aufgabe, die weltliche Verwaltung der Propstei zu besorgen.⁵⁾ Am 22. August ernannte der Rat für dieses neue Amt den Vogt Urs Starch in Dorneck, ohne daß er seinen ersten Posten verlassen mußte.⁶⁾ Vor dem 16. Juli stürmten die Münstertaler zum zweiten Male die Chorherrenkirche und zerschlugen die Bilder.⁷⁾ Bern drohte Solothurn mit Gewalt, wenn es gegen die Leute vorgehen würde. Das Kapitel hoffte denn auch vergebens auf wirksame Hilfe durch die verburgrechtete Stadt. Die Kräfteverhältnisse waren in jeder

¹⁾ S. A. Quiquerez: Mémoires de la Société Jurassienne d'Emulation 1878, S. 29.

²⁾ St. A. Sol., R. M. 20, S. 6.

³⁾ R. M. 20, S. 171 und 178.

⁴⁾ Missiv. 17, S. 536 und 562.

⁵⁾ St. A. Sol., Urkunden.

⁶⁾ A. a. O., Missiv. 17, S. 685.

⁷⁾ Steck-Tobler: Nr. 3047.

Beziehung ungleich; das kleine Solothurn und die Chorherren standen dem großen Bern und der Volksmasse des Münstertales gegenüber. Bern behauptete hier seine Vormachtstellung.

Im Januar 1532 gedachte Solothurn seinen Landhunger an anderer Stelle des Bistums zu befriedigen.¹⁾ Der Vogt von Dorneck knüpfte sowohl mit den Untertanen von *Arlesheim* als mit dem Bischof Unterhandlungen zur Erwerbung dieses Dorfes an. Die Stadt beabsichtigte, vorläufig nur ein Burgrecht mit den Bauern einzugehen, um dem Bischof die Angelegenheit erträglich zu machen; die Sache drängte; denn auf der andern Seite schien Basel dasselbe anzustreben.

Gleichzeitig gedachte Solothurn von Jakob Reich von Reichenstein den Berg *Reichenstein* bei Arlesheim zu kaufen und begehrte die Zustimmung des Bischofs dazu.²⁾ Dieser schlug alles ab, sodaß Arlesheim und Reichenstein für die Stadt unerreichbar blieben.

Nur bei einer alten Stellung, die schon lange solothurnisch war, fand der Rat beim Bischof Gehör. Während des ganzen Jahres 1532 verhandelte jener mit ihm über den endgültigen Kauf *Oltens*. Für den Bischof galt das Städtchen als ein verlorener Posten; für die Stadt bildete die Tatsache, daß Olten nur eine Pfandschaft war, ein Hindernis in der Zentralisierung der Staatsverwaltung. Die Urkunde, in der der Verkauf der Stadt Olten dokumentiert wurde, datiert sich auf den 17. Oktober 1532.³⁾ Die Erledigung des Geschäftes zog sich länger hinaus, da man vom päpstlichen Legaten Ennius Verulanus die Erlaubnis zur Handänderung einholen mußte, weil die bischöfliche Stadt als geistlicher Boden nach Kirchenrecht eigentlich unveräußerlich war. Die Erlaubnis wurde gegeben, wohl in Anbetracht dessen, daß Solothurn katholisch zu bleiben schien.

Neben dem Bischof, der im Kampfe um den mittleren Jura bald Hammer bald Amboß zu sein pflegte, wie die Konjunktur sich stellte, war *Basel* noch der gefährlichere Konkurrent Solothurns, weil die Rheinstadt reiche Mittel zur Verfügung hatte. In der Eigenleutefrage zwischen Bischof und Solothurn hatte sie maßgebend eingegriffen; in der Erledigung der thiersteinischen

¹⁾ St. A. Sol., Missiv. 17, S. 876. R. M. 22, S. 148.

²⁾ Missiv. 18, S. 103.

³⁾ S. W. 1827, S. 117.

Erbschaft war ihre Hand zu spüren gewesen. Dabei blieb es jedoch nicht; Basel und Solothurn fochten auch sonst seit 1500 einen hartnäckigen Kampf um die übrigen Herrschaften, die vom kleinen Adel nicht mehr zu halten waren. Jede neue Erwerbung Solothurns bedeutete zugleich eine Niederlage Basels, jeder Gewinn der Basler mußte von Solothurn als ein Mißerfolg gewertet werden. Grenzregulierungen und der Tausch der Eigenleute erhöhten die Spannung zwischen den beiden Orten, sodaß selten tatsächlich freundschaftliche Beziehungen zwischen der Rhein- und der Aarestadt bestanden. Nur die Eidgenossen vermieden durch ihre Vermittlungen blutige Auseinandersetzungen.

Das erste Jahrzehnt des XVI. Jahrhunderts war von baslerisch-solothurnischen Gegensätzen erfüllt, da Basel, durch den Eintritt in die Eidgenossenschaft ermutigt, dem Vorwärtsdrängen Solothurns vermehrten Widerstand leistete und allmählich selbst zur Offensive überging. Es kam in erster Linie auf die diplomatische Geschicklichkeit an bei der Frage, wer von den beiden Städten im Jura herrschen werde, wie sich schon bei einem kleinen Vorfall um 1500 zeigte. Im Januar dieses Jahres trat Ezechiel Bär auf Schloß *Wildenstein* bei Bubendorf in das Burgricht Solothurns ein und öffnete der Stadt die Burg;¹⁾ da aber diese von der Mutter des Bär dem Jörg Schönkind, Bürger von Basel verkauft worden war, gab der Rat am 22. Januar sein Recht am Schlosse auf.

Da an der solothurnisch-baslerischen Grenze immer neue Streitigkeiten und Schwierigkeiten entstanden, äußerte die Stadt Basel am 26. September 1503 die Ansicht, daß von nun an jede Irrung vom untern Hauenstein bis nach Dorneck-Brugg vermieden werden sollte. Langwierige Unterhandlungen wurden über die Grenzverhältnisse bei *Bärenwil* am oberen Hauenstein und beim Dorfe *Hauenstein*, damals Horw genannt, am untern Paß desselben Namens gepflogen. Der Schiedsspruch der Ratsbotschaften beider Städte vom 12. September 1506 schlug Bärenwil zu Basel, verlegte aber zu Gunsten Solothurns die Grenze zwischen Sisgau und dem Buchsgau am untern Hauenstein an die „obere Stapfen by dem Bildstöcklin“.²⁾

¹⁾ U. L. B., S. 1106, Nr. 973.

²⁾ U. B. B. IX. 294, Nr. 332.

Kaum war an dieser Front Ruhe eingetreten, so gerieten der Abt von Beinwil und die Stadt Liestal wegen Bannfragen bei *Nuglar* aneinander. Solothurn ergriff die Partei des Abtes, während selbstverständlicherweise Basel zu seiner Stadt hielt. Daher ging der Span zwischen den beiden Städten bei verändertem Objekt weiter. Da die Forderungen beiderseits unannehmbar waren und sich deshalb keine Einigung finden ließ, machten im September 1508 die Liestaler auf äbtisches Gebiet einen Überfall, sodaß die Kluft zwischen den Parteien nur noch größer wurde.¹⁾ Darauf gedachten die Grafen von Thierstein zu vermitteln. Die Streitenden fanden sich erst am 6. November 1509: Der Orisbach wurde die Grenze zwischen dem äbtischen *Nuglar* und *Seltisberg*, das mit hohen und niederen Gerichten an Basel fiel.²⁾

Merkwürdig passiv verhielt sich die Rheinstadt, als sich Solothurn anschickte, *Rotberg* (Mariastein) zu erwerben. Die Herrschaft breitete sich auf der nördlichen Abdachung des Blauenberges aus und war zum größeren Teil Reichslehen derer von Rotberg, ausgenommen Rodersdorf im Leimental, das von Österreich zu Lehen ging. Nachdem im Jahre 1510 Differenzen zwischen Arnold von Rotberg und Solothurn um Eigenleute, die offenbar zum österreichischen Lehen des Rotbergers gehörten,³⁾ ausgebrochen waren, und deren Beilegung Schwierigkeiten gemacht hatte, beschloß der Ritter unerwartet, seine Herrschaft an Solothurn zu verkaufen.⁴⁾ Auf seine Bitte hin wandelte Kaiser Maximilian am 14. November 1514 das Reichslehen,⁵⁾ das die Dörfer Metzerlen, Hofstetten, Witterswil am Blauen und Bamlach und Rheinweiler am Rheine unterhalb des Isteines mit hohen und niederen Gerichten umfaßte, in ein finanzielles Lehen von 1000 Gulden um, ebenso das österreichische Rodersdorf mit dem Hofe Leuhausen,⁶⁾ sodaß die Dörfer freies und lediges Eigen des Rotbergers wurden. Im Januar 1515 erschienen die solothurnischen

¹⁾ St. A. Sol. Missiv. 9, S. 279. — Der Abt von Beinwil beabsichtigte, Liestal mit dem Kirchenbann zu belegen. St. A. Basel, Missiv. A. 24, S. 17 v, 32 v, 46.

²⁾ U. B. B. IX., S. 318, Nr. 350.

³⁾ St. A. Sol. D. S. 26, S. 153 und 157.

⁴⁾ A. a.O. Missiv. 11, S. 198.

⁵⁾ St. A. Sol. Urkunden, Kopie. — Bamlach und Rheinweiler am Rheine wurden nicht solothurnisch.

⁶⁾ In Leuhausen waren es nur grundherrliche Rechte, die dem Rotberger gehört hatten. Der Hof lag im Elsaß hart an der Grenze bei Rodersdorf.

Boten Daniel Babenberg und Ulrich Sury in Basel, um Geld aufzunehmen und den Besitz des Rotbergers zu kaufen. Der österreichische Vogt von Pfirt, der von der Urkunde vom 14. November 1514 möglicherweise noch nichts wußte, wollte beim Basler Rat einen Prozeß gegen Solothurn und Rotberg anstrengen, was ihm nicht gelang.¹⁾ Im Februar 1515 wurde der Kauf der Herrschaft rechtskräftig. Da im selben Jahre die Rheinstadt Münchenstein erwarb, so liegt die Vermutung nahe, daß Solothurn den Baslern versprach, ihnen beim Kaufe dieses früheren Streitobjektes keine Schwierigkeiten zu bereiten, wenn sie der Aarestadt freie Hand in der Rotbergerangelegenheit ließen.

Die Aufteilung der thiersteinischen Lande nahm in den nächsten Jahren alle Aufmerksamkeit der Städte in Anspruch; nur so nebenbei gelang es Basel, sich im kleinen Ramstein-Bretzwil zwischen Waldenburg und dem mit Solothurn verburgrechteten Gilgenberg festzusetzen. Erst nach 1522 gerieten Basel und Solothurn auf andern Feldern wieder aneinander. Trotzdem die Aarestadt für den großen Überschuß ihrer *Eigenleute* unbedingt eine Entschädigung an Land und Leuten auf baslerischem Territorium herauspressen wollte, mußte sie sich unter Vermittlung der Eidgenossen mit Geld abfinden lassen.²⁾ Am selben Tage, da auch der Bischof den Vertrag über die Eigenleute einging, verglich sich Solothurn mit der Rheinstadt; es war am 4. Oktober 1527.³⁾ Der Rat von Solothurn erhielt 600 Kronen als Entschädigung und verzichtete auf das hohe Gericht zu Wisen, das er eifrig erstrebt hatte.

Da Basel sein Territorium unversehrt gegenüber den rücksichtslosen Ansprüchen der Aarestadt hatte bewahren können, fand es sich nun zu einer Konzession bereit und gestattete, daß Solothurn am 30. Oktober 1527 von Hans Imer von *Gilgenberg* dessen wohl abgerundete Herrschaft kaufte samt dem letzten Drittel aller Rechte in Bättwil.⁴⁾ Der Bischof, der als Lehensherr am 24. Oktober seine Zustimmung zur Veräußerung dieses Lehens

¹⁾ St. A. Sol., D. S. 32, S. 32.

²⁾ Siehe Kapitel Eigenleute im II. Teil.

³⁾ E. A. IV, 1 a, S. 1176.

⁴⁾ St. A. Sol., Urkunden. — Noch zu Beginn des Jahrhunderts verbot Basel dem Hans Imer von *Gilgenberg* den Verkauf an Solothurn, weil eine solche Handlung mit den Pflichten eines Basler Bürgermeisters nicht vereinbar sei. (Hans Imer von *Gilgenberg* war 1496 und 1498 Bürgermeister von Basel). Siehe D. S. 16, S. 7.

gegeben hatte, verlieh am 13. November Schloß Gilgenberg und alle zugehörigen Rechte dem Schultheißen Hans Stölli als stadt-solothurnischem Lehensträger.

Seit 1527 dehnt sich nun ein breites Band solothurnischen Bodens von der Hohen Winde zur Gempener Hochebene aus, auf der einen Seite sich zum Birstal öffnend, auf der andern Seite ins Baselland absteigend. In jenem Zeitpunkte erreichte der Kanton Solothurn im Jura drüben seine vielgestaltige Form, wie sie heute noch besteht.

Da Pratteln 1525 baslerisch geworden war, so bot sich den beiden Städten kein adeliger Besitz mehr als Kampfobjekt zur Aufteilung dar. Überall auf der langen Grenzlinie lagen die Territorien Basels und Solothurns unmittelbar nebeneinander. Aber gerade diese Grenze war in dem gebirgigen, damals zum Teil noch wenig zugänglichen Gelände oft unbestimmt, sodaß dieser Zustand gerne dazu verlockte, die Herrschaft auf Kosten des Nachbarn zu ändern.

Ferner ragte das solothurnische Territorium tief in die Landgrafschaft Sisgau hinein;¹⁾ es betraf das die ganze Gegend von der Lüssel und dem Paßwang weg nach Nordosten. Obwohl die solothurnischen Herrschaften schon seit langem, sei es durch Usurpation oder Rechtsspruch, von der Landgrafschaft eximiert waren, so dachte Basel doch fortwährend daran in jenen Gebieten die landgräflichen Rechte geltend zu machen. Solange diese Rechte nicht klar ausgeschieden waren, solange kehrte auch kein Friede im Jura ein. Ja, der Gegensatz der Orte verschärfte sich später infolge der konfessionellen Differenzen noch mehr. Die Städte verhandelten zuerst über die Zugehörigkeit der Dörfer Wisen und Oltingen, die ebenfalls im Sisgau lagen; wobei sich erbitternde Zwischenfälle ereigneten.²⁾ Der Vertrag vom 30. April 1528 teilte Basel die hohe Gerichtsbarkeit und landgräfliche Rechte in Wisen und Oltingen zu, während Solothurn die niedere Gerichtsbarkeit und die Grundherrschaft (in Oltingen nur zur Hälfte) ausüben durfte.³⁾ Ein Grenzstreit, der gleichzeitig zwischen Seewen und Waldenburg walzte, blieb bis 1531 in der

¹⁾ Die Rheinstadt hatte etappenweise die Landgrafschaft Sisgau erworben.

²⁾ St. A. Sol. R. M. 15, S. 520.

³⁾ E. A. IV, 1 a, S. 1319 und U. B. B. X, S. 94, Nr. 81.

Schwebe, als zu Beginn dieses Jahres ein neuer Vorfall alle noch hängenden Probleme zur Entscheidung drängte.

Im Februar 1531 nahmen Leute aus dem baslerischen Dorfe Reigoldswil vom „grauen Boden“ (Grauenboden) am Nordhang des Paßwangs einen Ermordeten weg und trugen ihn offenbar in ihr Dorf hinunter.¹⁾ Da Solothurn den Grauenboden zu seinen hohen und niederer Gerichten rechnete, so empfand es die Tat als eine offensichtliche Verletzung seiner Territorialhoheit. Um einem unüberlegten Vorgehen der erregten Solothurner zuvorzukommen, mahnte Bern die Nachbarstadt zur Ruhe, ergriff die Vermittlung und brachte es soweit, daß sich die Parteien am 18. April 1531 verpflichteten, den Streitfall einem Schiedsgerichte von sieben Mitgliedern, zusammengesetzt aus zwei Baslern, zwei Solothurnern und drei Bernern, zu übertragen, wenn sie sich sonst nicht einigen könnten.²⁾ Im Verlaufe des Prozesses stellte Basel weitgehende Forderungen auf, indem es nichts weniger als die hohe Gerichtsbarkeit (Malefiz),³⁾ Hagen und Jagen, was über 27 ♂ Basler Münze gehe, in der ganzen Vogtei Dorneck verlangte, d. h. in den solothurnischen Dörfern Dornach, Gempen, Hochwald, Büren, Nuglar, St. Pantaleon und Seewen. Gegen eine solche Anmassung lehnte sich Solothurn auf und war entschlossen, sein Recht mit allen Mitteln zu verteidigen;⁴⁾ denn der Bischof von Basel hatte 1510 diese Dörfer ausdrücklich als von der Landgrafschaft eximiert bezeichnet, während sich Basel immer wieder auf die Landgrafschaft Sisgau berief.⁵⁾ Nachdem verschiedene Tagungen erfolglos geblieben waren, ließ Solothurn in Gempen auf eigenem Boden einen Galgen errichten, um sein Recht anschaulich zu demonstrieren.⁶⁾ Basel war aufgebracht. Da keine Aussicht bestand, daß Solothurn den Galgen entfernen würde, so befahl Basel dem Burkhardt Hug, Schultheiß von Liestal, mit 48 Knechten am Morgen des 29. Juni jenen Galgen umzuhauen. Dieser Gewaltstreich wurde in der Aarestadt als eine Kriegserklärung angesehen. Unverzüglich beschloß der Rat, den Galgen unter dem Schutze von Truppen wieder auf-

¹⁾ R. M. 20, S. 76. Der Grauenboden liegt nördlich der Grenze im Kanton Baselland bei Punkt 1063 des Siegfried-Atlas.

²⁾ Luginbühl in Basler Zeitschrift, Bd. V.

³⁾ St. A. Sol., R. M. 20, S. 248.

⁴⁾ R. M. 20, S. 245.

⁵⁾ U. L. B. II, 2, S. 1118, Nr. 982.

⁶⁾ Luginbühl, S. 76 ff.

zurichten, um seine Territorialhoheit zu wahren; er war bereit, alle Folgen dieser Entscheidung zu tragen. Hierauf richtete er an Bern, Zürich und Freiburg eine Mahnung zu getreuem Aufsehen, da er des Glaubens war, daß Basel die Feindseligkeiten eröffnet habe. In der Eidgenossenschaft, vorab in Bern und Zürich erschrack man;¹⁾ denn leicht konnte an dieser Landesecke bei den damaligen schlechten Beziehungen zwischen Reformierten und Katholiken ein allgemeiner Glaubenskrieg ausbrechen. Sofort begann deshalb die Vermittlung zu spielen. Solothurn, das auf eine Unterstützung durch die katholischen V Orte hoffte, bestand anfänglich hartnäckig auf einem Waffengang. Erst als es sah, daß Bern und Zürich den Friedensbrecher mit Krieg überziehen würden, und daß Bern jede Hilfe aus den Waldstätten verhindern würde, ließ es sich am 4. Juli zum Vertrage von Balsthal herbei,²⁾ wo die Haupteute und das solothurnische Aufgebot versammelt und bereit waren, jeden Augenblick gegen Basel zu ziehen. Die Vermittler kamen diesmal Solothurns Forderungen weit entgegen; der Galgen sollte durch die eidgenössischen Schiedsleute wieder aufgerichtet und die Dornecker Frage einem erweiterten Schiedsgericht vorgelegt werden. So sehr sich Basel sträubte, so hatte es keine andere Wahl als auf die Forderungen der Eidgenossen einzugehen; denn bei einer Absage hätten die mächtigsten Orte der Eidgenossenschaft auf der gegnerischen Seite gestanden. Das war der „Galgenkrieg“. Die Gefahr eines blutigen Zusammenstoßes war gebannt, der Weg der Verhandlungen wurde wieder beschritten. Am 27. Juli errichtete man in Olten einen Vergleich,³⁾ 1. über die Grenzen bei Gempen, 2. über die Grenzen bei Seewen und Waldenburg, beim Lupsingersteg; 3. erhielt Basel die hohe Gerichtsbarkeit bei Nunningen, 4./5. wurden weitere Grenzbereinigungen bei der Schafmatt am Paßwang, bei der Wasserfalle, Vögelninsweid und Bärenwil, also zwischen Waldenburg und Falkenstein vorgesehen. Mit diesem Übereinkommen waren die leichteren Differenzen aus dem Wege geräumt. Basel hatte durch die Zuteilung der hohen Gerichtsbarkeit bei Nunningen einen Erfolg davogetragen. Die Kernfrage (wie weit noch die hohe Gerichtsbarkeit in der Vogtei

¹⁾ Auch im Bistum Basel verbreitete die unbestimmte Nachricht, daß Solothurn ausgezogen sei, große Angst (Bisch. Arch.).

²⁾ E. A. IV, 1 b, S. 1064.

³⁾ U. B. B. X, S. 130, Nr. 126.

Dorneck Basel zustehe) wurde erst am 15. August in Aarau angepackt. Die Schiedleute schlugen folgende Vereinbarung vor: Einerseits solle Basel auf die hohe Gerichtsbarkeit verzichten, andererseits müsse auch der Galgen in Gempen verschwinden. Solothurn weigerte sich, diesen Kompromiß anzunehmen; denn wenn man doch die Oberherrlichkeit besaß, so wollte man sie auch uneingeschränkt im Geiste der neuen absolutistischen Staatsherrschaft ausüben. Die solothurnischen Boten brachten im Namen der Stadt Abänderungsvorschläge u. a.:¹⁾ Der Galgen sei, wenn er einmal verfault sein werde, nicht mehr zu erneuern, dagegen solle dort ein Landstuhl für malefizische Händel (Diebstahl ausgenommen) gehalten werden und zudem an einem andern Orte in Dorneck ein Galgen aufgerichtet werden. — Die Diskussion über die Vorschläge ging hin und her,²⁾ und als im Herbst der zweite Kappelerkrieg zwischen den beiden Konfessionen ausbrach, war noch keine Einigung zwischen Basel und Solothurn gefunden. Die konfessionellen Fragen drängten diese Angelegenheit in den Hintergrund; sie blieb längere Zeit liegen.

Erst am 13. Dezember 1532 fällte Bern den endgültigen Schiedsspruch in der Hochgerichtsfrage:³⁾ 1. Basel verzichtet auf die Landgrafschaft in der Vogtei Dorneck. 2. „Biderbe“ Leute aus dieser Vogtei dürfen von Basel auf einen andern sisgauischen Landtag gerufen werden, sind aber von Rechts wegen zum Besuche nicht verpflichtet. 3. Das Hochgericht (Galgen) fällt zu Gempen weg. 4. In Gempen darf Solothurn nur mit dem Schwerte richten; die Verbrecher, die mit Galgen, Feuer und Rad zu bestrafen sind, können von Solothurn auf einen andern Landtag geführt werden. 5. Die Kosten werden von den Parteien getragen.

Nach diesem Ansturm der Basler auf die solothurnische Landeshoheit auf der Gempener Hochebene blieb das Territorium der Aarestadt daselbst, abgesehen von kleinen Änderungen, bis auf die heutigen Tage in der damals behaupteten Form bestehen. Der Ausgang des Galgenkrieges wirkte also Jahrhunderte nach; mit der Zeit sahen die Städte die Verhältnisse im sisgauischen Jura nicht nur als unabänderlich, sondern sogar als selbstverständlich an.

¹⁾ E. A. IV, 1 b, S. 1119.

²⁾ St. A. Sol., Missiv. 17, S. 717. St. A. Basel, Grenzakten E 11.

³⁾ U. B. B. X, S. 159, Nr. 144.

Ein kühner, unternehmungslustiger Geist lebte in den solothurnischen Staatsmännern der ersten Zeit des XVI. Jahrhunderts; optimistisch sahen sie in die Zukunft, vom Glauben besetzt, daß die Kräfte der Eidgenossenschaft unerschöpflich seien. Wenn sich auch dem solothurnischen Macht- und Ausdehnungswillen im näheren Jura starke Schranken entgegenstellten, und auf Schritt und Tritt Kompromisse geschlossen werden mußten, so hoffte die Stadt, doch außerhalb des gewohnten geographischen Rahmens ihrer Politik befriedigende Territorialerwerbungen zu machen, als 1517 das württembergische Mümpelgart um Aufnahme ins solothurnische Burgrecht nachsuchte.

Mümpelgart gehörte seit 1397 zu *Württemberg* und teilte dessen Schicksale.¹⁾ Der aus der Reformationsgeschichte bekannte Herzog Ulrich von Württemberg ermordete 1515 den Ritter Hans von Hutten und kam deshalb 1516 in die Reichsacht; um nun sich dem Vollzug der Reichsacht zu entziehen, begehrte Mümpelgart Anschluß bei der Eidgenossenschaft und fand bei Solothurn, das gerade damals eine besondere Energie in Territorialfragen entwickelte, Gehör. Die Stadt schloß am 13. September 1517, als sich kleine und große Räte versammelt hatten, mit Stadt- und Grafschaft Mümpelgart und dem württembergischen Landvogt Hans Kaspar von Bubenhofen Burgrecht.²⁾ Dieser Vertrag hatte bald besondere Folgen; da der Herzog, der zum Kriege rüstete, Geld brauchte, lieh ihm Solothurn am 5. Februar 1518 10'000 Gulden unter der Bedingung, daß Mümpelgart sich als Pfand einsetze.³⁾ Bald aber kam auch die Schattenseite dieser neuen Verbindung zum Vorschein. Der Graf von Fürstenberg plante einen Angriff auf Granges und Blamont in Mümpelgart.⁴⁾ Die Solothurner waren bereit, die Konsequenzen aus dem Burgrecht zu ziehen und den Grafen mit Waffengewalt abzuwehren.⁵⁾ Rasch ergriffen die Eidgenossen die Vermittlung, sodaß ein Auszug unterblieb; weil aber Graf Wilhelm von Fürstenberg gleichwohl mit einem Heere in Mümpelgart einbrach, mahnte Solothurn die Orte am 10. Mai 1519 um getreues Aufsehen.⁶⁾ Die Lage verwinkelte sich, da Basel auf

¹⁾ Vergleiche Feyler; Mümpelgart heute Montbéliard.

²⁾ St. A. Sol. R. M. 6, S. 377.

³⁾ St. A. Sol. Missiv. 12, S. 272, 274.

⁴⁾ A. a. O. Missiv. 12, S. 457.

⁵⁾ A. a. O. Missiv. 12, S. 460.

⁶⁾ Missiv. 12, S. 463.

der Tagsatzung in Zürich für den Fürstenberger eintrat, da es mit dessen Hilfe Mümpelgart erobern wollte. Solothurn sah langwierige Verhandlungen voraus und schrieb an seine Boten auf der Tagsatzung:¹⁾ „ . . . kerent wir allen möglichen fliß und ernst an, die unsfern (Mümpelgart) zuo behalten . . .“ Bei den sich völlig durchkreuzenden Forderungen der beiden Städte war die Tagsatzung in Zürich nicht im Stande, eine Einigung herbeizuführen. Aber auch die nachfolgenden Tagungen, die, vom 23. Mai 1519 bis 30. September 1520 zu Baden, Zürich, Einsiedeln, Baden, Mülhausen, Solothurn, Basel, Luzern, Basel gehalten wurden, erzielten keinen Erfolg, so unerschütterlich blieben die Parteien auf ihrem Standpunkt stehen. Erst im Spätherbst bahnte sich eine Verständigung an.

Während des Jahres 1519 wurde Herzog Ulrich von Württemberg vom schwäbischen Bunde, den er durch einen Überfall auf das Städtchen Reutlingen herausgefordert hatte, aus seinem Lande vertrieben. Er suchte nun bei den Eidgenossen um finanzielle und militärische Unterstützung nach, um seine Herrschaft zurückzuerobern. Solothurn bewilligte ein Darlehen nach dem andern, obwohl Ulrich und Mümpelgart mit den Zinsen säumig waren.²⁾ Mit der militärischen Hilfe haperte es aber von Anfang an. Solothurn an und für sich wäre ohne Zaudern mit dem Herzog ins Feld gezogen; es kannte offenbar in Bezug auf die zu erwartenden Folgen, unter denen ein neuer Schwabenkrieg gewesen wäre, keine Bedenken. Jedoch durfte die Stadt ohne Bewilligung der Eidgenossen, ein solches Unternehmen nicht wagen; der Rat versprach militärische Hilfe immer nur unter der Bedingung, daß Luzern, das sich ebenfalls für die Sache interessierte, dasselbe beschließe. Über dieser Frage trat unter den Orten eine Spaltung ein, indem Solothurn und Luzern zum Herzog hielten, während Bern und Freiburg ihm mit der Gefangenschaft drohten. Unter solchen Umständen bewilligte Luzern keine militärische Hilfe. Klein- und Großräte von Solothurn gestanden nur eine kleine Schutztruppe von 50 Mann zur Sicherheit des immer noch schwer gefährdeten Mümpelgarts zu.³⁾ Überdies traten viele solothurnische Untertanen in württembergische Dienste ein. Da der Herzog ein-

¹⁾ A. a. O., Missiv. 12, S. 470. Mit Basel selbst wollte der Rat nicht verhandeln. R. M. 7, S. 170.

²⁾ Siehe Kapitel Finanzen im II. Teil.

³⁾ St. A. Sol., R. M. 10, S. 596, am 22. August 1523.

sah, daß größere militärische Hilfe von den Eidgenossen nicht zu erlangen sei, gedachte er, soviel Geld als möglich bei ihnen aufzunehmen, auch unter vorübergehenden territorialen Opfern, wenn es sein mußte. Unter drei territorialen Projekten, über die im Zusammenhang mit den großen Anleihen des Herzogs in Solothurn verhandelt wurde, führte eines zum Ziele.¹⁾ Am 20. November 1524 beriet der kleine Rat über den Vorschlag des Herzogs, bei Basel und Solothurn 6000 Gulden aufzunehmen und Solothurn *Blamont* „in lidenlichen Gestalten“ zu verkaufen.²⁾ Man entschloß sich die Angelegenheit zu prüfen und in Erfahrung zu bringen, was Blamont an Einkünften abwerfe.³⁾ Eine Kommission, bestehend aus zwei Klein- und zwei Großräten, reiste zur Besichtigung des Platzes hinüber. Basel versuchte das Geschäft zu hinterreiben, indem es Blamont in eine von Württemberg angebotene Pfandschaft einbezogen wissen wollte, was aber nicht gelang. Das umstrittene Gebiet war damals eine freie Herrschaft, weder dem Reiche noch Burgund pflichtig.⁴⁾ Von den eingezogenen Erkundigungen befriedigt, war die Stadt bereit, auf den Kauf einzutreten, wenn der Herzog statt der geforderten 20'000 Gulden 12'000 Gulden als genügend erachte. Auf dieser Basis wurde am 12. Februar 1525 die Verpfändung von Blamont an Solothurn abgeschlossen, wobei sich der Herzog den Wiederkauf vorbehält. Da der Platz von Solothurn weit ab lag, und die Stadt ihn nicht rasch genug schützen konnte, so verpflichtete sich der Herzog, daß seine Untertanen von Mümpelgart Blamont gegen Feinde schirmen würden. Die Stadt setzte Jakob Hugi als Vogt der neuen Pfandschaft ein und nahm den Treueid ihrer Bewohner entgegen. Nach diesen Ereignissen wandte sich Herzog Ulrich mehr und mehr von den Eidgenossen ab und trachtete darnach, im Reiche draußen Freunde zu gewinnen.

Die Erwerbung Blamonts blieb isoliert; zudem hatte Solothurn allerlei zu bauen, sodaß die Pfandschaft mit der Zeit als eine Last empfunden wurde.⁵⁾ Als die Aussichten, etwa durch das Bistum Basel hindurch eine Verbindung mit Blamont zu schaf-

¹⁾ Siehe Feyler, S. 229.

²⁾ St. A. Sol., R. M. 12, S. 325.

³⁾ R. M. 12, S. 362.

⁴⁾ R. M. 12, S. 379/380.

⁵⁾ Blamont lag in einer Gefahrenzone; ferner mußte Solothurn eine große Zinsenlast für die gewährten Darlehen bei Kapitalisten zahlen.

fen, dahinschwanden, leitete Solothurn am 8. Februar 1532 Verhandlungen mit Württemberg ein,¹⁾ um den Kauf rückgängig zu machen. Am 8.—10. April einigten sich Junker Georg von Au und Junker Jakob von Truchsäß im Namen des Grafen Georg von Württemberg, des Bruders des Herzogs Ulrich, und der Rat von Solothurn über die Lösung der Pfandschaft.²⁾ Nachdem die Stadt die Bausumme im Betrage von 1335 Kronen zur Kaufsumme hinzugeschlagen hatte, versprach Württemberg Jahr für Jahr 1000 Gulden samt Zinsen zurückzuzahlen. Da die Geschäfte sich reibungslos abwickelten, fand am 30. Juni 1532 zwischen den Parteien eine Tagung in Blamont statt, wo die Herrschaft aufgegeben wurde.³⁾ Der Verzicht auf Blamont war zugleich auch ein Verzicht auf eine weiter ausgreifende Politik; Solothurn beschränkte sich auf einen engern Kreis, den es mit seinen Mitteln und unter dem Schutze der Eidgenossenschaft behaupten konnte.

Zu Beginn des Jahres 1528 trat *Bern zum evangelischen Glauben über*. Obwohl dieses Ereignis außerhalb der solothurnischen Geschichte stattfand, so ist es doch von großer Bedeutung für die Stadt Solothurn geworden; denn nun drang der Geist der Reformation bis in die solothurnische Lande ein, während bald darauf auch von Basel her der lutherische Glaube in das sogenannte Schwarzbubenland (Dorneck-Thierstein) einzog. Die Mehrheit der Bürgerschaft wehrte sich mit Erfolg gegen das neue „Wesen“. Für Solothurn bedeutete dieser Kampf nicht nur eine Entscheidung für oder gegen die katholische Kirche und den alten Glauben, sondern auch eine Behauptungsprobe gegen die beiden Rivalen Bern und Basel. Es ist wohl möglich, daß gerade der territorialpolitische Gegensatz zu den Nachbarstädten Solothurn in der katholischen Konfession festhielt.

Wenn sich hier nun die Frage erhebt, in welcher Weise die konfessionelle Bewegung auf die Territorialpolitik eingewirkt habe, so kann auf verschiedene Ereignisse hingewiesen werden, einmal auf den Galgenkrieg, wo ein blutiger Zusammenstoß gerade mit Rücksicht auf einen drohenden Glaubenskrieg vermieden wurde, oder auf den Kauf Oltens, wo die Tatsache, daß Solothurn katholisch blieb, die Bemühungen der Stadt um gänzlichen Erwerb

¹⁾ St. A. Sol., R. M. 22, S. 32 und Missiv. 18, S. 28.

²⁾ A. a. O., R. M. 22, S. 132—136.

³⁾ A. a. O., Missiv. 18, S. 155.

förderte. Noch früher, in der Tauschfrage der Eigenleute zwischen Basel und der Aarestadt, mag der Umstand, daß die katholische Mehrheit der Eidgenossen die in Glaubensfragen noch völlig unbestimmte Rheinstadt bei der alten Kirche behalten wollte, Solothurn wohl eher zum Nachteil gereicht haben.

Gegenüber einer Macht gewann die Bürgerschaft entschieden, als sie bei der katholischen Lehre treu beharrte: Das war Österreich und mit ihm der Kaiser. Das geht ausdrücklich aus einer Urkunde vom 14. August 1530 hervor, worin Karl V. Solothurn alle Freiheiten bestätigte mit besonderer Rücksicht darauf, daß die Stadt im alten christlichen Glauben beständig sei; am 16. August gab der Kaiser dem Schultheißen Peter Hebolt zu Handen der Stadt die Grafschaft Thierstein zu Lehen; eine Anerkennung des bischöflich-solothurnischen Vertrages von 1522.¹⁾

Endlich wirkte die Ablehnung der Reformation in Solothurn günstig auf den Erwerb der Herrschaft Kienberg ein. Nachdem ein Jahrhundert lang Freundschaft zwischen der Stadt Solothurn und den Herren von Heidegg gewaltet hatte, entschloß sich Hans Ulrich von Heidegg seine Herrschaft an Solothurn zu verkaufen. In einer Ratssitzung vom 7. Dezember 1523 wurde man über den Kauf einig.²⁾ Jedoch verweigerte Österreich, das in Kienberg Lehensherr war, lange Jahre hindurch die Belehnung an Solothurn und drohte sogar, den Hans Ulrich von Heidegg vor Lehengericht zu ziehen.³⁾ Überdies stritt man sich zwischen Kienberg und dem benachbarten österreichischen Wölflinswil um Banngrenzen, was solothurnische Werbungen bei Österreich erschwerte. Die beiden Angelegenheiten wurden von Jahr zu Jahr verschleppt; der Handel schien kein Ende zu nehmen.⁴⁾ Als endlich die Stadt das Lehen beim Kaiser, der sich 1530 zum Reichstag nach Augsburg begab, erbitten wollte und zu diesem Zwecke den Aufsendungsbrief des Lehens vom Heidegger begehrte, da machte dieser ganz unerwartete Schwierigkeiten.⁵⁾ Am 1. August verlangte er vor dem Rate in Solothurn u. a. eine höhere Entschädigungssumme.⁶⁾ Der Rat wies diese Forderungen zurück mit der Be-

¹⁾ St. A. Sol., Urkunden.

²⁾ A. a. O., R. M. 12, S. 29.

³⁾ Der Kaufbrief wurde erst später aufgesetzt; er ist nicht erhalten. R. M. 12, S. 589.

⁴⁾ R. M. 15, S. 141 und 299 und Missiv. 14, S. 606, 654, 691.

⁵⁾ St. A. Sol., Missiv. 17, S. 248 und 255.

⁶⁾ A. a. O., R. M. 19, S. 318.

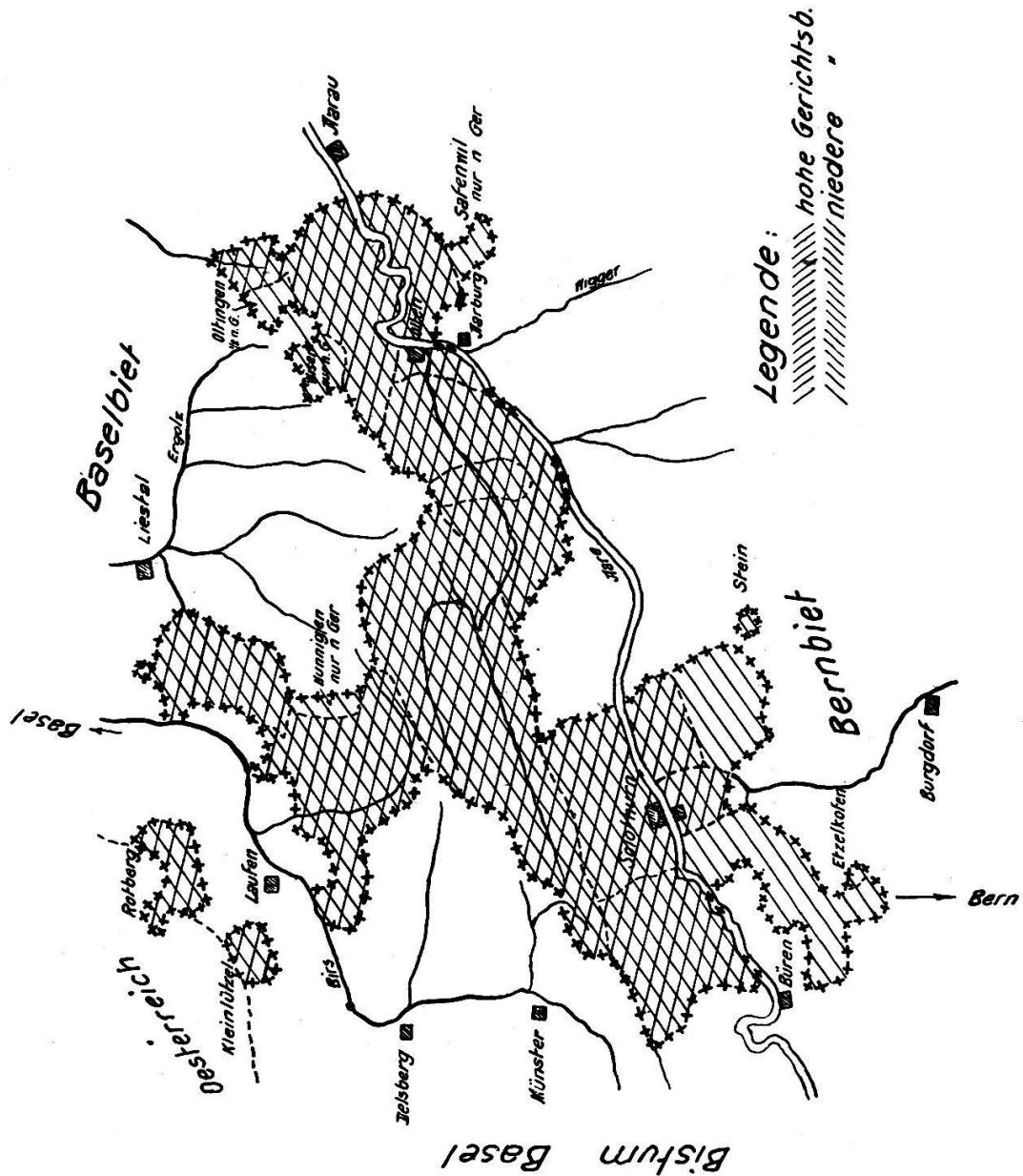
gründung, man habe für Kienberg 3300 Gulden bezahlt. Während Hans Ulrich sich weder durch Bitten noch durch Drohen erweichen ließ, schafften am 26. August 1530 Doktor Jakob Sturtzel, österreichischer Rat im Regiment zu Ensisheim, und Niklaus von Wengi und Benedikt Mannslieb aus Solothurn wenigstens die Grenzstände zwischen Kienberg und Wölflinswil aus der Welt. Nach langem Hin und Her stellte Hans Ulrich am 8. August 1532 den Aufsendungsbrief aus.¹⁾ Da der solothurnische Schultheiß Hebolt 1530 von Kaiser Karl V. die Zusicherung einer künftigen Belehnung erhalten hatte, und dies eben dank der antireformatorischen Gesinnung der Stadt, so erreichte am 11. September 1532 Solothurn ohne weitere Umstände vom König Ferdinand den Belehnungsbrief.²⁾ Immerhin behielt sich Österreich vor, daß die übrigens verfallene Burg Heidegg, wenn sie je wieder aufgebaut würde, den Österreichern ein offenes Schloß sein sollte. Solothurn hütete sich aber wohlweislich vor einem Wiederaufbau, um zu verhindern, daß die Habsburger auf solothurnischem Boden einen festen Platz erhielten. Damit war Kienberg unwiderruflich solothurnisch geworden.

F. Das Jahr 1532 in der Territorialpolitik und fernere Erwerbungen und Aenderungen.

Im Jahre 1532 fielen bedeutsame Entscheidungen. Kienberg, Olten und die Landeshoheit in der Vogtei Dorneck gehörten nun als unbestrittener Besitz der Stadt Solothurn; dagegen trat die Bürgerschaft Blamont gegen Rückzahlung der Pfandschaftssumme wieder dem Hause Württemberg ab, und der Versuch, Reichenstein und Arlesheim zu erwerben, mißglückte. Die Erfolge dieses Jahres waren nicht einer kurzfristigen Politik, die eine günstige Konjunktur rasch benützte, zu verdanken, sondern sie reiften als Früchte an einem Baume, der vor Jahrzehnten schon gepflanzt worden war. Der Mißerfolg bei Arlesheim hatte einen tiefen Grund; da zeigte es sich, daß Unternehmungen, die über den Rahmen der bisherigen durch Burgrecht, Darlehen oder Besitz von

¹⁾ S. W. 1821, S. 107. Solothurn zahlte noch 100 Gulden; die übrigen Begehren schlug es ab. R. M. 20, S. 124.

²⁾ St. A. Sol., Urkunden.



Der Kanton Solothurn im Jahre 1532.

Eigenleuten geschaffenen Ansprüche hinausgingen, sich nicht mehr realisieren ließen.

Solothurn mußte erkennen, — wenn es nicht sehen wollte, so bekam es die Erkenntnis in mannigfachen Erfahrungen zu seinem Schaden zu fühlen —, daß die politische Welt ringsum sich von Grund aus geändert hatte. Die vielen kleinen oder größeren Herrschaften des Adels, der Grafen, der Freiherren und Edelknechte und der geistlichen Herren, sie alle waren verschwunden. Der Adel starb aus oder verzog sich in die Städte; der feudale Besitz fiel nacheinander an Bern, Solothurn und Basel oder an das Bistum Basel, er war von den ländergierigen Städten aufgezehrt worden. Auf den Ritterburgen im Jura saßen nun die bürgerlichen Landvögte. Überall stieß Solothurn an größere Mächte, an die Eidgenossenschaft und deren zugewandte Orte oder an Österreich. Ein Anschlag auf Berner Gebiet hätte die Existenz der Stadt aufs Spiel gesetzt; ein Kampf mit Basel war mit Rücksicht auf die übrigen Orte, an die sich Solothurn zur eigenen Sicherheit anlehnen mußte, undenkbar geworden. Mit einem Krieg gegen das katholische Österreich konnte bei der konfessionellen Spaltung der Eidgenossenschaft nicht mehr gerechnet werden. Somit blieb einzig das Bistum Basel als Expansionsmöglichkeit übrig. Hier haben die Solothurner, wie verschiedentlich gezeigt wurde, konfessionelle Bedenken beiseite gestellt und ihrem Machtstreben den Vorrang gelassen. Aber die reformierten Orte Bern und Basel hielten ein weiteres Wachsen des katholischen Solothurns nicht für wünschenswert, im Gegenteil, und traten für die Integrität des Bistums ein, sobald sich Solothurn zu einem Einfall anschickte. So begann es um 1530 herum an fälligem Territorium zu mangeln. Diese Versteifung der politischen Lage, die immer deutlicher hervortretende Stabilisierung der territorialen Verhältnisse verdammt die solothurnische Territorialpolitik zur Unfruchtbarkeit. Wie das Schicksal der Vogtei Blamont lehrte, konnte ein Ersatz in aktiven selbstständigen Unternehmungen außerhalb der eidgenössischen Grenzen nicht gesucht werden, weil Solothurn allein zu schwach war, die Eidgenossen aber, unter sich nieins, jede Hilfe versagten.

Der äußern Lahmlegung folgte in Wechselwirkung mit ihr eine innere. Da die eigene Politik keinen Erfolg und keine Befriedigung mehr versprach, warfen sich die solothurnischen Geschlechter mehr und mehr auf den glänzenden und gewinnreichen

Solldienst. Dieser Zug in die Fremde riß auch das junge Landvolk mit sich. Daher entbehrten die eigenen Angelegenheiten zuweilen der Initiative führender Männer und der militärischen Kraft des Landes.

Ganz konnten natürlicherweise die Solothurner die frühere Zeit des Wachsens und Erweiterns nicht ohne weiteres vergessen, aber die Anschläge auf das Bistum, 1540 und 1553 auf Arlesheim und Fürstenberg und 1555 auf das Delsbergertal, blieben infolge der neuen politischen Konstellation ohne dauerndes Resultat. Solothurn mußte seine Pläne zu Gunsten der Gegenreformation, die die Wiederherstellung des Bistums Basel in seiner ganzen Stärke unter Bischof Christoph Blarer von Wartensee brachte, fallen lassen.

Die solothurnische Territorialpolitik nach 1532 beschränkte sich infolgedessen auf eine Abrundung des bisher erworbenen Bestandes. 1539 mußte man der Stadt Bern die niedere Gerichtsbarkeit von Nennigkofen und Lüßlingen abkaufen, obwohl sie tatsächlich schon seit Jahrzehnten solothurnisch war. 1665 schloßen die beiden Aarestädt den bekannten Winigervertrag, wodurch die hohe Gerichtsbarkeit in Kriegstetten und ganz Ober-Gerlafingen von Bern an Solothurn abgetreten wurde, dieses dafür an Bern Etzelkofen bei Messen, Hermiswil und Safenwil herausgab. Von 1803 ab gehörte auch die hohe Gerichtsbarkeit im Bucheggberg endgültig zu Solothurn.

Gegenüber der Stadt Basel verzichtete Solothurn 1685 auf seine Rechte in Oltingen und tauschte dafür das Malefizrecht in Nunningen ein. Erst 1826 konnte Solothurn die hohe Gerichtsbarkeit in Wisen an sich bringen, ein Zeichen, wie lange mittelalterliche Verhältnisse nachwirkten.

Der Bischof von Basel verzichtete 1669 gegen finanzielle Entschädigung auf sein Belehnungsrecht an der Landgrafschaft Buchs gau und an den Herrschaften Falkenstein, Bechburg und Gilgen berg. Noch nicht bekannt ist, warum Solothurn bei der Aufteilung des Bistums Basel 1814/1815 völlig übergangen wurde. Nicht un erwähnt bleiben soll noch einmal, daß die Stadt durch den west fälischen Frieden von 1648 dank den Bemühungen des Basler Bür germeisters Rudolf Wettstein als souveräner Staat anerkannt wurde.

Weder die Zeit vor der Revolution noch diejenige nach dem Wienerkongreß veränderten die Gestalt des Kantons. Daher rechtfertigt es sich, das Jahr 1532 als den Wendepunkt der solothurnischen Territorialpolitik zu bezeichnen, ja der solothurnischen Geschichte bis zum Jahre 1830 überhaupt. Die Zeiten des Patriziate und der Gegenreformation hat einen ganz andern Charakter als jene tatenreichen bewegten Jahrhunderte des ausgehenden Mittelalters.
